



HTB 15. Hanseatische Sachwertaufbau GmbH & Co. KG

Verkaufsprospekt

Inhaltsverzeichnis

1 Wichtige Hinweise	5
2 Vorwort	7
3 Emission im Überblick	8 – 15
4 Risiken der Beteiligung	16 – 20
5 Wirtschaftliche Grundlagen der Beteiligung	22 – 32
– Der Zweitmarkt und das Marktpotenzial	
– Die Strategie	
– Die Leistungsbilanz	
6 Rechtliche Grundlagen	34 – 41
7 Steuerliche Grundlagen	42 – 48
8 Investitions- und Finanzplan	50 – 51
9 Ergebnisprognose	52 – 54
10 Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	56 – 59
11 Vertragspartner für das Beteiligungsangebot im Überblick	60 – 62
12 Angaben gem. Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung	63
13 Wichtige Verträge	64 – 74
– Gesellschaftsvertrag	
– Treuhand- und Verwaltungsvertrag	
– Mittelfreigabevertrag	
14 Informationspflichten bei Fernabsatzverträgen	76 – 77
15 Wichtige Hinweise zum Beitritt	78

Die inhaltliche Richtigkeit der im Prospekt gemachten Angaben ist nicht Gegenstand der Prüfung des Prospekts durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.



Wichtige Hinweise

Erklärung der Anbieterin

Die Angaben, Prognosen und Berechnungen sowie die steuerlichen und rechtlichen Grundlagen wurden von der Anbieterin, der HTB Hanseatische Schiffsfonds GmbH & Co. KG, Bremen, mit Sorgfalt zusammengestellt. Eine Haftung für Abweichungen durch künftige wirtschaftliche, steuerliche und rechtliche Änderungen, insbesondere Änderungen der Rechtsprechung, sowie für den tatsächlichen Eintritt der mit dieser Emission verbundenen steuerlichen und wirtschaftlichen Ziele kann von der HTB Hanseatische Schiffsfonds GmbH & Co. KG nicht übernommen werden.

Für den Inhalt des Emissionsprospekts sind nur die bis zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bekannten oder erkennbaren Sachverhalte maßgeblich. Wir weisen darauf hin, dass es sich bei der vorliegenden Emission um eine unternehmerische Beteiligung handelt. Angesprochen werden Anleger mit rechtlichen, wirtschaftlichen und steuerlichen Grundkenntnissen. Es wird empfohlen, gegebenenfalls eine unabhängige Beratung in Anspruch zu nehmen, um sich ein eigenes Bild über dieses Beteiligungsangebot zu verschaffen.

Die Angaben und die Gliederung dieses Prospektes orientieren sich grundsätzlich an dem Standard des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) „Grundsätze ordnungsmäßiger Beurteilung von Verkaufsprospekten über öffentlich angebotene Vermögensanlagen“ (IDW S 4). Soweit es der Verständlichkeit und Klarheit des Prospektes dient, wurde von der vom IDW empfohlenen Gliederung abgewichen.

Emittentin des Beteiligungsangebotes

HTB 15. Hanseatische Sachwertaufbau GmbH & Co. KG mit Sitz in 28203 Bremen, Deichstraße 1

Anbieterin des Beteiligungsangebotes

HTB Hanseatische Schiffsfonds GmbH & Co. KG mit Sitz in 28203 Bremen, Deichstraße 1

Prospektherausgeber

Herausgeber des vorliegenden Prospektes sind gemeinsam die Anbieterin und die Emittentin. Prospektverantwortliche ist allein die HTB Hanseatische Schiffsfonds GmbH & Co. KG, Bremen.

Die HTB Hanseatische Schiffsfonds GmbH & Co. KG, vertreten durch die persönlich haftende Gesellschafterin, die HTB Verwaltungsgesellschaft mbH, diese wiederum vertreten durch die einzelvertretungsberechtigten Geschäftsführer Lars Clasen und Thorsten Rösner, übernimmt die Verantwortung für den Inhalt des vorliegenden Verkaufsprospektes und erklärt, dass ihres Wissens die Angaben im Verkaufsprospekt richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen wurden.

Aufstellungsdatum des Prospektes ist der 17. Dezember 2009.



Lars Clasen,
Geschäftsführer der HTB Verwaltungsgesellschaft mbH
als persönlich haftende Gesellschafterin der HTB Hanseatische
Schiffsfonds GmbH & Co. KG



Thorsten Rösner,
Geschäftsführer der HTB Verwaltungsgesellschaft mbH
als persönlich haftende Gesellschafterin der HTB Hanseatische
Schiffsfonds GmbH & Co. KG



Vorwort

Etwa zwei Drittel der gesamten Erdoberfläche sind mit Wasser bedeckt. Kein Wunder also, dass die Schifffahrt beim Welthandel eine wichtige Rolle spielt. Genau genommen findet sogar nur ein Bruchteil aller Warenverschiebungen auf dem Land- oder Luftweg statt: Über 90 Prozent aller Güter im Welthandel werden über den Seeweg transportiert.

Bei der HTB 15. Hanseatische Sachwertaufbau GmbH & Co. KG handelt es sich um einen Aufbaufonds, der auf der Basis eines langfristigen Einzahlungsplans mit optionalen jährlichen Sonderzahlungen dem Anleger die Investition in den Schifffahrtmarkt ermöglicht. Durch die fünfjährige Investitionsphase wird an unterschiedlichen Marktphasen teilgenommen, um die typischen Schwankungen auszugleichen und die bestmögliche Rendite zu erwirtschaften.

Der Fonds wird vorrangig in die von der HTB Hanseatische Schiffsfonds GmbH & Co. KG emittierten Zweitmarkt-/Hybridfonds (Zielfonds) investieren. Diese Fonds investieren zum einen in den Zweitmarkt für Geschlossene Schiffsfonds, zum anderen über Direktinvestitionen in den Schifffahrtsbereich. Auf diese Weise werden die Vorteile beider Investitionsmöglichkeiten für die Anleger kombiniert und eine maximale Risikostreuung erreicht. Insgesamt wird eine Beteiligung an mehreren hundert Schiffen verschiedener Typen und Größen angestrebt – eine so weitgehende Diversifizierung ist privaten Anlegern über einzelne Direktbeteiligungen an „klassischen Schiffsfonds“ nicht möglich.

Mit der HTB-Gruppe steht Ihnen ein erfahrenes Emissionshaus zur Seite, das bereits seit vielen Jahren erfolgreich im Schiffsmarkt investiert und so hervorragende Kontakte zu Reedereien und Emissionshäusern aufgebaut hat sowie auf eine sehr gute Leistungsbilanz verweisen kann. Mit unseren zwischen 2003 und 2009 aufgelegten Schiffszweitmarktfonds konnten wir über 120 Millionen Euro Eigenkapital akquirieren und zeitnah investieren.

Durch die über Jahre aufgebauten guten Kontakte hat die HTB-Gruppe Zugang zu erstklassigen

Reedern. Dadurch ergeben sich Möglichkeiten der direkten Investition, da vielen Reedern aufgrund des aktuellen Marktumfeldes die Investitionen in die eigene Flotte nicht mehr auf herkömmlichem Weg möglich sind. Gründe hierfür sind u.a. die extrem restriktive Kreditvergabepolitik schiffsfinanzierender Banken aufgrund der aktuellen Finanz- und Wirtschaftskrise sowie die massiven Einbrüche der Frachtenmärkte. Mittels Direktinvestments ist den HTB Zielfonds hier ein kostengünstiger Einstieg möglich, was sich positiv auf die Fondsentwicklung auswirken wird.

Gleichzeitig profitieren Anleger der „HTB 15. KG“ von den Vorteilen des Zweitmarkts. Bei den Zweitmarktanteilen liegen statt bloßer Prognosen und Annahmen über die künftige Entwicklung des Fonds bereits verlässliche, vergangenheitsbezogene Daten vor. Ein weiterer Vorteil ist, dass die Laufzeit in der Regel deutlich kürzer ist als bei Publikumsfonds, die neu aufgelegt wurden. Am Zweitmarkt werden viele Beteiligungen gehandelt, die vor mehreren Jahren unter günstigeren Rahmenbedingungen gestartet sind und heute mit den zum Teil bereits weitgehend entschuldeten Schiffen hohe Erträge erwirtschaften.

Für die mit Zweitmarktfonds erzielbare Rendite kommt es in erster Linie auf den Preis an, zu dem die Zweitmarktanteile erworben werden können. HTB verfügt über langjährige Erfahrung und damit über das Know-how, den marktgerechten Preis derartiger Anteile einzuschätzen. Unsere Manager im Schiffsfonds-bereich sind auf die Auswahl von aussichtsreichen Beteiligungen und die Bewertung von Schiffsfonds spezialisiert. Die inzwischen über 1.700 Schiffsfonds umfassende Datenbank der HTB-Gruppe dient ebenfalls als Grundlage bei der Beurteilung von günstigen Investitionsmöglichkeiten.

Ein weiteres Qualitätskriterium für unsere Anleger: Alle Zweitmarkt- und Hybridfonds der HTB investieren ausschließlich in von Dritten aufgelegte Fonds, Privatplatzierungen oder Direktinvestments, nicht in eigene Fonds – damit bleibt HTB bei der Auswahl und der Anteilsbewertung unabhängig.

Emission im Überblick

Die Beteiligung

Angeboten wird eine Beteiligung als Treugeber/Kommanditist an der Kommanditgesellschaft HTB 15. Hanseatische Sachwertaufbau GmbH & Co. KG. Der Beitritt zu der Gesellschaft erfolgt ab dem Jahr 2010.

Persönlich haftende Gesellschafterin

Die persönlich haftende Gesellschafterin ist die HTB Fünfzehnte Schiffsfonds Verwaltungsgesellschaft mbH mit Sitz in Bremen.

Treuhänderin

Die Verwaltung des Beteiligungskapitals erfolgt durch die HTB Hanseatische Fondstreuhand GmbH, Bremen, welche der Fondsgesellschaft als Kommanditistin beigetreten ist. Die HTB Hanseatische Fondstreuhand GmbH hält das Beteiligungskapital treuhänderisch für die Anleger nach Maßgabe eines separat abzuschließenden Treuhandvertrages.

Geschäftsbesorgerin

Die Konzeption und Investition erfolgt durch die HTB Hanseatische Schiffsfonds GmbH & Co. KG, Bremen, welche der Fondsgesellschaft als Kommanditistin beigetreten ist, nach Maßgabe eines Geschäftsbesorgungsvertrages.

Einzahlungs- und Investitionsphase/ Thesaurierung/Ausschüttungsphase

Die Einzahlung des Eigenkapitals und die Investitionen in die Zielfonds erfolgen planmäßig ab dem Jahr 2010 bis Ende 2015. Die während der Investitionsphase generierten Erträge werden thesauriert. Auszahlungen an die Anleger werden voraussichtlich ab 2016 erfolgen. Im Falle einer Ausweitung des Platzierungszeitraums über das Jahresende 2010 hinaus verlängern sich die Einzahlungs- und Investitionsphase entsprechend.

Fondsvolumen/Anzahl der angebotenen Vermögensanlagen/Mindestbeteiligung

Die Fondsgesellschaft hat ein geplantes Gesamtvolumen von € 11.265.000, welches ausschließlich aus Eigenkapital besteht. Auf das Eigenkapital wird kein Agio erhoben. Das Fondsvolumen kann bis zum 31.12.2011 gemäß § 4 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages erhöht werden. Daneben sind Kapitalerhöhungen während der Ansparphase aufgrund von Sonderzahlungen zulässig. Die Gründungsgesellschafter haben sich bereits mit € 15.000 an der Gesellschaft

beteiligt, so dass ein Kapital von € 11.250.000 für Anleger zur Zeichnung zur Verfügung steht.

Die Mindestbeteiligung beträgt € 7.500. Nach Beitrittsannahme sind 20% der gezeichneten Einlage sofort zur Zahlung fällig. Der restliche Zeichnungsbetrag ist in 60 gleich bleibenden Raten einzuzahlen. Die monatliche Mindestrate beträgt 100 €, bei höheren Zeichnungsbeträgen muss die monatliche Rate ohne Rest durch 50 teilbar sein.

1. Beispiel

Beteiligung:	€ 7.500
Anfangszahlung:	€ 1.500 (20%)
Ansparphase:	60 x € 100 = € 6.000

2. Beispiel

Beteiligung:	€ 11.250
Anfangszahlung:	€ 2.250 (20%)
Ansparphase:	60 x € 150 = € 9.000

Die Anzahl und der Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage stehen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht fest. **Der Mindestbetrag beträgt € 11.250.000. Der Mindestzeichnungsbetrag beträgt € 7.500. Die Mindestanzahl der angebotenen Kommanditanteile beträgt 1.** Bei einem angestrebten Gesamtbetrag in Höhe von € 11.250.000 stünden somit mindestens ein und maximal 1.500 Anteile an der Gesellschaft zur Zeichnung zur Verfügung.

Sonderzahlungen

Zusätzlich zu der Mindestbeteiligung besteht während der Ansparphase in den Jahren 2010 bis 2015 zweimal jährlich die Möglichkeit, Sonderzahlungen in Höhe von jeweils mindestens € 1.000 bis maximal € 15.000 zu leisten (Betrag muss durch 500 teilbar sein). Die Sonderzahlungen sind Eigenkapital und erhöhen somit die vom Anleger gezeichnete Einlage und dementsprechend das Fondsvolumen.

Mindestvolumen/Schließung der Fondsgesellschaft

Die Geschäftsführung der Fondsgesellschaft ist berechtigt, die Gesellschaft bei Erreichen eines Eigenkapitals in Höhe von € 11.265.000 für den Beitritt weiterer Anleger zu schließen.

Unabhängig von der Höhe des eingeworbenen Eigenkapitals wird die Gesellschaft spätestens am 31.12.2011 für den Beitritt weiterer Anleger geschlossen.

Zeichnung/Einzahlung

Der Anleger zeichnet seine Beteiligung mittels beigefügter Beitrittserklärung. Die Zahlung des gezeichneten Kommanditkapitals erfolgt auf das im Zeichnungsschein genannte Bankkonto der Treuhänderin wie folgt:

- 20% innerhalb von 14 Tagen nach Annahme der Beitrittserklärung
- 80% in 60 monatlich gleich bleibenden Einzahlungsraten

Die erste Monatsrate ist im nachfolgenden Monat nach Zahlung der Anfangszahlung fällig.

Zum jeweils dritten Tag eines Monats sind die weiteren 59 Einzahlungsraten fällig. Der Anleger ist berechtigt, sämtliche Monatsraten durch eine Einmalzahlung vor deren Fälligkeit einzuzahlen.

Die jeweils optionalen Sonderzahlungen werden in den Jahren 2010–2015 nach gesonderter Abfrage durch die Treuhandgesellschaft zusammen mit der im Juli oder Dezember fälligen Monatsrate abgebucht.

Die Einzahlungen erfolgen in Euro im Wege des Lastschriftverfahrens vom Konto des Anlegers auf das Treuhandkonto der Treuhänderin:

Konto-Nr.: 10 16 533 213
Kreditinstitut: Bremer Landesbank
BLZ: 290 500 00

Zahlungseinstellung

Wenn der Anleger die monatliche Ratenzahlung einstellt, reduziert sich die vom Anleger gezeichnete Einlage um 1,6% pro Monat der Nichteinzahlung.

Reiner Eigenkapitalfonds

Das vorliegende Beteiligungsangebot wurde als reiner Eigenkapitalfonds konzipiert.

Vorabgewinn für Sonderzahlungen

Jeder Anleger erhält in der Platzierungs-/Investitionsphase auf seine eingezahlten Sonderzahlungen

einen Sonderzahlerbonus in Höhe von 5% p.a. ab dem 01.01. des auf die Einzahlung folgenden Jahres als Vorabgewinn auf seinem Ergebnissonderkonto zugewiesen. Dieser Vorabgewinn wird ab 2016 vorrangig vor anderen Ausschüttungen geleistet soweit die Fondsgesellschaft über entsprechende Liquidität verfügt.

Ergebnisverteilung

Das Ergebnis wird wie folgt verteilt: Zunächst erhalten diejenigen Anleger, die Sonderzahlungen geleistet haben, einen Sonderzahlerbonus als Vorabgewinn in Höhe von 5% p.a. bezogen auf die jeweiligen eingezahlten Sonderzahlungen bis zum 31.12.2015.

Das verbleibende Ergebnis wird auf die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Beteiligung am IST-Kapital der Gesellschaft verteilt. Das IST-Kapital eines Gesellschafters ergibt sich aus dem gezeichneten Nominalkapital, vermindert um Kapitalreduzierungen aufgrund von Zahlungseinstellungen und erhöht um Kapitalerhöhungen aufgrund geleisteter Sonderzahlungen. Für das Geschäftsjahr 2009 ist das IST-Kapital zum 31.12.2009 maßgeblich, unabhängig vom Zeitpunkt des Beitritts eines Gesellschafters. Gleiches gilt sinngemäß für Gesellschafter, die der Gesellschaft im Jahr 2010 beitreten. Dabei werden die Ergebnisse vom Zeitpunkt des Beitritts eines Gesellschafters an zunächst dem beitretenden Gesellschafter in dem Umfang allein zugerechnet, in dem im Jahr 2009 beigetretene Gesellschafter an dem Ergebnis beteiligt waren (ohne Berücksichtigung des Sonderzahlerbonus). Das verbleibende Ergebnis wird auf die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Beteiligung am IST-Kapital zum 31.12.2010 verteilt.

Im Falle einer Verlängerung des Platzierungszeitraums über das Jahresende 2010 hinaus gilt die vorstehende Regelung ebenfalls sinngemäß für Gesellschafter, die der Gesellschaft im Jahr 2011 beitreten. Dabei werden die Ergebnisse vom Zeitpunkt des Beitritts eines Gesellschafters an zunächst dem beitretenden Gesellschafter in dem Umfang allein zugerechnet, in dem im Jahr 2009 bzw. 2010 beigetretene Gesellschafter an dem Ergebnis beteiligt waren (ohne Berücksichtigung des Sonderzahlerbonus). Das verbleibende Ergebnis wird auf die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Beteiligung am IST-Kapital zum 31.12.2011 verteilt.

Ausschüttungen

Die Fondsgesellschaft wird den Anlegern die Liquiditätsüberschüsse voraussichtlich ab dem Jahr 2016 jährlich ausschütten.

Kapitaleinsatz und Kapitalrückfluss

Für die HTB 15. Hanseatische Sachwertaufbau GmbH & Co. KG wird mit einem kumulierten Kapitalrückfluss von ca. 160–180% gerechnet. Grundlage für diese Prognose sind die Erfahrungen mit den Investitionen der zwölf bislang aufgelegten Fonds (inkl. zweier Private Placements), die Erfahrungen aus den bisherigen Fondskonzeptionen sowie die Daten von ca. 1.700 Schifffahrtsbetrieben. Das aktuelle wirtschaftliche Marktumfeld wurde bei der Prognose berücksichtigt.

Laufzeit der Fondsgesellschaft

Der Gesellschaftsvertrag der HTB 15. Hanseatische Sachwertaufbau GmbH & Co. KG sieht eine feste Laufzeit bis zum 31. Dezember 2024 vor, welche nach Abschluss der Kapitaleinwerbungs- und Investitionsphase eine Haltedauer der erworbenen Beteiligungen von voraussichtlich weiteren neun Jahren umfasst. Die Geschäftsführung der Fondsgesellschaft ist verpflichtet, im Rahmen der im Jahr 2023 stattfindenden ordentlichen Gesellschafterversammlung einen Beschluss über eine eventuelle Verkürzung der Laufzeit der Fondsgesellschaft auf den 31. Dezember 2023 herbeizuführen. Die Geschäftsführung der Fondsgesellschaft hat insoweit eine Beschlussvorlage zu erstellen, welche die am Zweitmarkt dann aktuell zu erzielenden Preise für sämtliche Anteile des verbliebenen Beteiligungsportfolios darstellt und entsprechende Verkaufsvorschläge enthält. Der Beschluss der Gesellschafter betreffend den Verkauf von Teilen des verbliebenen Restportfolios bzw. des gesamten Restbestandes bedarf einer qualifizierten Mehrheit von mindestens 70% des stimmberechtigten Kommanditkapitals.

Eine Entscheidung, ob die Fondsgesellschaft über den 31. Dezember 2024 fortgesetzt werden soll, obliegt der Gesellschafterversammlung im Jahr 2024. Eine solche Entscheidung bedarf einer qualifizierten Mehrheit von mindestens 70% des stimmberechtigten Kommanditkapitals. Im Falle der Auflösung der Fondsgesellschaft ist beabsichtigt, die noch im Bestand verbliebenen Fondsbeteiligungen bestmöglich am Zweitmarkt zu verwerten.

Kosten

Sämtliche Kosten der Investitionsphase sind in der Mittelverwendungsrechnung dargestellt. Entsprechende vertragliche Vereinbarungen mit den wesentlichen Leistungserbringern liegen vor.

Mittelfreigabekontrolle

Eine unabhängige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist mit der Mittelfreigabekontrolle beauftragt.

Sie kontrolliert und überwacht die Verwendung des von den Anlegern gezahlten Beteiligungskapitals gemäß den Vereinbarungen des Mittelfreigabevertrages.

Steuerliche Behandlung

Die Fondsgesellschaft erzielt gewerbliche Einkünfte i. S. d. § 15 EStG, welche steuerlich direkt den Anlegern zuzurechnen sind. Die Fondsgesellschaft wird ausschließlich Beteiligungen an solchen Zielfondsgesellschaften erwerben, die ihrerseits überwiegend Beteiligungen an Schifffahrtsgesellschaften erworben haben oder erwerben werden, die bereits zur Tonnagegewinnermittlung (§ 5a EStG) optiert haben oder beabsichtigen, dies zu tun. Die von der Fondsgesellschaft vereinnahmten laufenden Ausschüttungen aus den Zielfondsgesellschaften sind daher im Wesentlichen einkommensteuerfrei und können somit ohne nennenswerte Steuerbelastung an die Anleger der Fondsgesellschaft weitergeleitet werden. Soweit eine Schifffahrtsgesellschaft, an der der Fonds mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist, ein Schiff veräußert, für das die Tonnagegewinnermittlung zur Anwendung kommt, ist ein Buchgewinn für den Anleger der HTB 15. Hanseatische Sachwertaufbau GmbH & Co. KG vollständig steuerfrei. Sollte es sich um eine Schifffahrtsgesellschaft handeln, die erst nach Beitritt der HTB 15. Hanseatische Sachwertaufbau GmbH & Co. KG zur Tonnagebesteuerung gewechselt hat, unterliegt der auf die Fondsgesellschaft entfallende Anteil am sog. „steuerlichen Unterschiedsbetrag“ (§ 5a EStG) der Besteuerung

Haftung

Die Haftung eines Treugebers ist im Innenverhältnis zur Treuhänderin auf die Leistung der Einlage beschränkt. Sofern die Treuhänderin in ihrer Eigenschaft als Kommanditistin über ihre geleistete Einlage hinaus haftet, haben die Treugeber die Treuhänderin nach den Bestimmungen des Treuhand- und Verwaltungsvertrages freizuhalten.

Die Kommanditisten der Fondsgesellschaft haften gegenüber etwaigen Gläubigern der Fondsgesellschaft nur in Höhe ihrer im Handelsregister eingetragenen Haftenlage. Diese beträgt 10% der jeweils gezeichneten Kommanditeinlage. Die Haftung lebt nach vollständiger Leistung der Kommanditeinlage wieder auf, wenn das Kapitalkonto eines Anlegers, z.B. durch Ausschüttungen, unter den Betrag der im Handelsregister eingetragenen Haftenlage sinkt.

Investition in Fonds der HTB-Gruppe

In den Jahren 2010 bis voraussichtlich 2015 wird die Fondsgesellschaft das von den Anlegern zur Verfügung gestellte Kapital vorrangig zum Erwerb von Anteilen an den in diesem Zeitraum von der HTB-Gruppe emittierten Hybrid- und/oder Zweitmarktfonds verwenden. Sollten geeignete Fonds aus der HTB-Gruppe nicht für Investitionen zur Verfügung stehen, können Beteiligungen an Schiffsfonds anderer Emittenten oder Direktbeteiligungen an neuen Schifffahrtsgesellschaften erworben werden. Die Investition erfolgt unter Berücksichtigung der Anlagerichtlinien, die als Anlage dem Gesellschaftsvertrag beigefügt sind.

Die Hybridfonds der HTB investieren das zur Verfügung stehende Kapital zum einen in den Zweitmarkt für geschlossene Schiffsfonds, zum anderen in Direktinvestitionen in der Schifffahrt.

Bei den Zweitmarktinvestitionen handelt es sich um den Erwerb von Kommanditanteilen an Schifffahrtsgesellschaften von Verkäufern, welche diese Beteiligungen als Erstzeichner im Rahmen der ursprünglichen Emission oder zwischenzeitlich erworben haben.

Bei den Direktinvestitionen handelt es sich um Investitionen, welche die Hybridfonds in direkter Zusammenarbeit mit Reedereien tätigen sowie um die Teilnahme an Privatplatzierungen, d. h. Platzierungen, die nur für eine sehr beschränkte Anzahl von Investoren zugänglich sind.

Hohe Investitionsquote

Die Investition des Kapitals in die jeweiligen Fonds der HTB-Gruppe erfolgt zum Nennwert zzgl. Agio. Die Vergütungen, welche die HTB Hanseatische Schiffsfonds GmbH & Co. KG hierfür von den jeweiligen Zielfonds der HTB-Gruppe erhält, werden bis zu einer

Höhe von 12% der Nominalbeteiligungen an den Zielfonds an die Fondsgesellschaft weitergeleitet. Gleiches gilt, wenn die HTB Hanseatische Schiffsfonds GmbH & Co. KG Eigenkapitalvermittlungsprovisionen von anderen Emissionshäusern im Zusammenhang mit der Beteiligung der HTB 15. Sachwertaufbau GmbH & Co. KG erhält.

Während der Investitionsphase werden die Erträge aus den Zielfondsbeiträgen thesauriert bzw. für zusätzliche Investitionen in Zweitmarkt- oder Hybridfonds verwendet. Bis zum Ende der Investitionsphase werden hierdurch insgesamt etwa 111% des ursprünglich eingeworbenen Eigenkapitals für den Erwerb von Zielfondsbeiträgen verwendet.

Sicherheit durch weitgehende Entschuldung

Die Investitionen in Schiffsbeteiligungen auf Ebene der Zielfonds der HTB-Gruppe erfolgt in der Regel in Fondsgesellschaften mit bereits neun- oder zehnjähriger Laufzeit. Bei regelmäßigen Finanzierungslaufzeiten von ca. 15 Jahren und normalem Tilgungsverlauf ist eine Vielzahl der angekauften Schiffsfonds weitgehend entschuldet. Dies sorgt im Beteiligungsportfolio der jeweiligen Zielfondsgesellschaft für eine erhöhte Sicherheit durch die Reduzierung der mit einer Fremdfinanzierung verbundenen Gefahren.

Risikostreuung

Im Unterschied zu klassischen Schiffsfonds, die meist nur in eines oder wenige Seeschiffe investieren, investiert die HTB 15. Hanseatische Sachwertaufbau GmbH & Co. KG gleichzeitig in eine Vielzahl von Schiffsbeteiligungen. Die Investitionen werden voraussichtlich in mindestens fünf Zielfonds der HTB-Gruppe erfolgen. Diese investieren das Kapital jeweils in eine Vielzahl verschiedener Schiffsgesellschaften. Auf diese Weise erfolgt eine breite Risikostreuung ähnlich eines Investmentfonds. Durch die Investition in verschiedene Zielfonds beteiligt sich die Fondsgesellschaft an ganz unterschiedlichen Schiffstypen und entsprechend unterschiedlichen Schiffsmärkten. Schwankungen in der Ertragslage einzelner Beteiligungen können so besser aufgefangen und der Fonds auf einem stabilen Kurs gehalten werden.

Cost-Average-Effekt

Die Einzahlung des Anlegerkapitals erfolgt zum einen durch Einmalzahlungen sowie zum anderen durch einen langfristigen Sparplan mit monatlichen

Einzahlungsraten. Mit dieser Anlagestrategie profitiert der Anleger vom sog. „Cost-Average-Effekt“. Der „Cost-Average-Effekt“ entsteht durch die regelmäßige Anlage eines festen Betrages in einen Fonds über einen längeren Zeitraum. Die Fondsgesellschaft wird das Anlegerkapital in den Jahren 2010 bis voraussichtlich 2015 in verschiedene Zielfonds investieren.

Die Zielfonds wiederum investieren dieses Kapital zu unterschiedlichen Marktzyklen in den Schifffahrtsmarkt. Wenn die Preise für Schiffsbeteiligungen niedrig sind – wie es zum Beispiel in der aktuellen Marktsituation im Vergleich zu den vergangenen Jahren der Fall ist – werden durch die Zielfonds mehr Anteile erworben, bei hohen Preisen hingegen weniger. Mit dieser Anlagestrategie kann sich der Anleger daher die unterschiedlichen Marktzyklen zu Nutzen machen.

Keine Interessenkonflikte auf Ebene der HTB-Zielfonds

Die Investition des Anlegerkapitals soll im Wesentlichen in Zielfonds der HTB-Gruppe erfolgen. Damit profitiert der Anleger von der Unabhängigkeit der HTB-Gruppe bei der Auswahl der einzelnen Schifffahrtsbeteiligungen in den Zielfonds. Die Zielfonds der HTB-Gruppe investieren ausschließlich in „gebrauchte“ Beteiligungen anderer Initiatoren (Zweitmarktanteile) sowie in Direktbeteiligungen und Privatplatzierungen im Schifffahrtsbereich. Die Unabhängigkeit der HTB-Zielfonds bietet die Gewähr dafür, dass beim Ankauf von Beteiligungen ausschließlich nach Marktkriterien entschieden wird. Insofern gelten für die Zielfonds der HTB-Gruppe die gleichen Investitionsgesichtspunkte, nach denen auch andere professionelle Investoren entscheiden würden, die Fondsbeteiligungen für das eigene Portfolio erwerben. Interessenkonflikte, die beim Erwerb von Anteilen an selbst aufgelegten Fonds unvermeidlich wären, sind damit von vornherein ausgeschlossen. Die Zielfonds der HTB-Gruppe erwerben aus diesem Grund auch keine Anteile an anderen von der HTB-Gruppe in der Vergangenheit aufgelegten Fonds über den Zweitmarkt. Ebenso wenig findet ein Handel mit bereits angekauften Beteiligungsgesellschaften zwischen den einzelnen Zweitmarktfonds der HTB-Gruppe statt.

Bewertung der Beteiligungen

Die Zielfonds der HTB-Gruppe erwerben zum einen Beteiligungen an bereits bestehenden Schiffsgesellschaften. Dies ermöglicht eine fundierte Bewertung

dieser Beteiligungen auf Grundlage konkreter Zahlen und Fakten. Bei einem Fonds, der in den Zweitmarkt investiert, liegen bereits verlässliche, vergangenheitsbezogene Daten vor, zum Beispiel in Bezug auf die Ausschüttungen und die Kosten. Diese erlauben eine präzise Beurteilung der zu erwerbenden Beteiligungen. Zum anderen können die Zielfonds der HTB-Gruppe geeignete Investitionsmöglichkeiten im Schifffahrtsbereich im Rahmen von Direktbeteiligungen oder Beteiligungen an Privatplatzierungen in Zusammenarbeit mit Reedereien wahrnehmen. Die Bewertung stützt sich in diesem Bereich einerseits auf die umfangreiche Datensammlung, die sich im Rahmen des nunmehr langjährigen Ankaufs von Schiffsbeteiligungen bewährt hat. Hieraus lassen sich konkrete Aussagen bzgl. der Wirtschaftlichkeit angebotener Beteiligungen an Schifffahrtsgesellschaften ableiten. Des Weiteren verfügt die HTB-Gruppe mit nunmehr 20-jähriger Erfahrung im Bereich der Konzeption und wirtschaftlichen Kalkulation derartiger Beteiligungen über detaillierte Bewertungsexpertise.

Beirat

Die Gesellschafterversammlung kann mit Mehrheit beschließen, dass die Gesellschaft einen Beirat erhält. Der Beirat besteht aus maximal drei Mitgliedern und wird für drei Jahre gewählt. Der Beirat berät die Geschäftsführung und ist berechtigt, in die Bücher der Gesellschaft einzusehen. Sofern eine Investition in Zielfonds beabsichtigt wird, die nicht von der HTB-Gruppe emittiert wurden, ist der Beirat vorher anzuhören.

Mit der Vermögensanlage verbundene Rechte

Mit der Beteiligung an der „HTB 15. Hanseatische Sachwertaufbau GmbH & Co. KG“ stehen dem Anleger nachfolgende Rechte:

- Beteiligung am laufenden Ergebnis der Fondsgesellschaft
- 5% Gewinnvorab auf Sonderzahlungen
- Erhöhung der Einlage durch Sonderzahlungen
- Wahl zum Beiratsmitglied
- Teilnahme an Gesellschafterversammlungen und Mitwirkung an Beschlussfassungen
- Weisungsbefugnis gegenüber der Treuhänderin bzgl. der Stimmrechtsausübung
- Gesetzliche Informations- und Kontrollrechte
- Eintragung in das Handelsregister
- Kündigung des Gesellschaftsverhältnisses (erstmalig zum 31.12.2024)

Anlegerkreis

Das Angebot der Beteiligung an der Kommanditgesellschaft HTB 15. Hanseatische Sachwertaufbau GmbH & Co. KG richtet sich an Anleger, die in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind und die über wirtschaftliche, rechtliche und steuerrechtliche Grundkenntnisse verfügen.

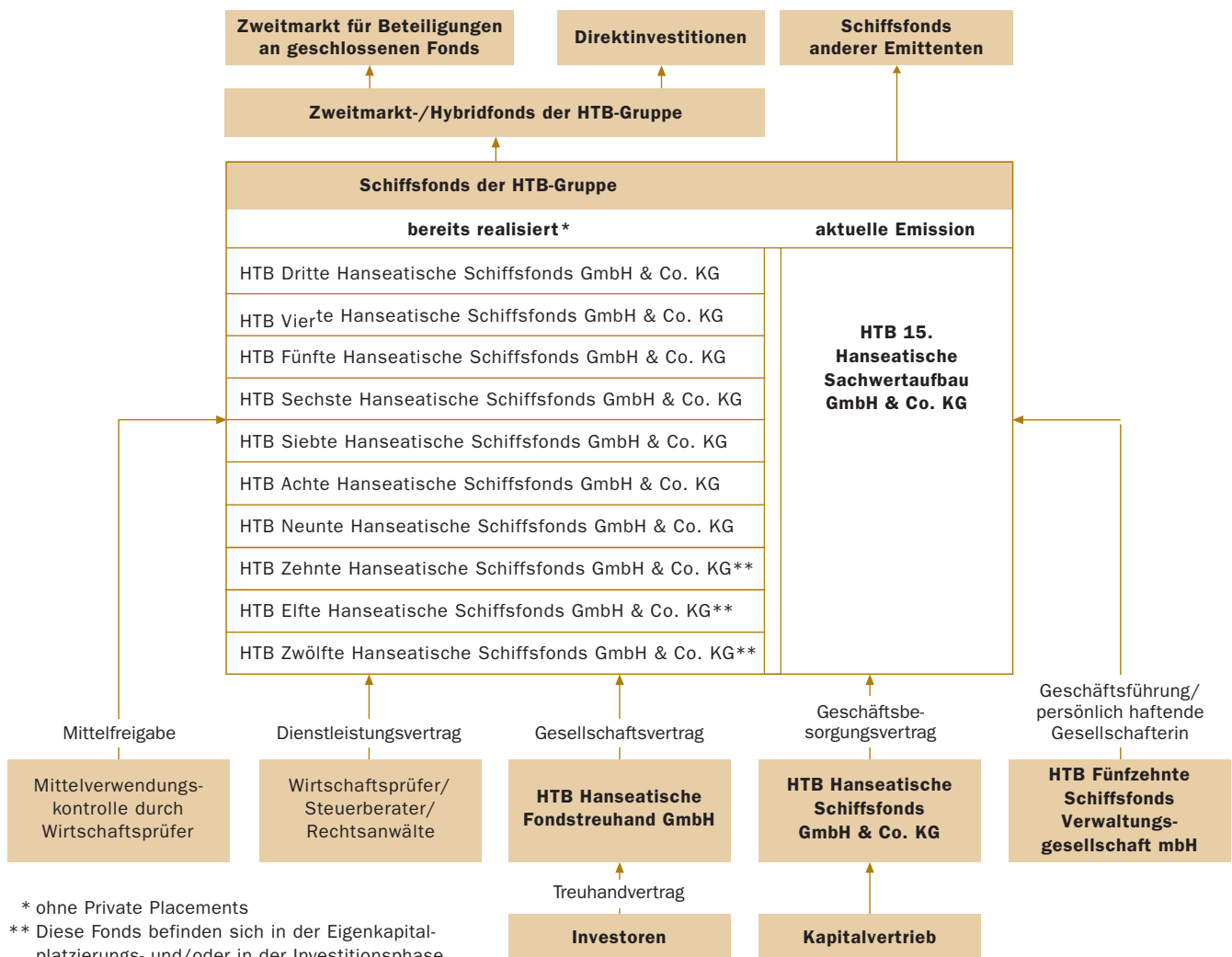
Investitionschancen im Überblick

- Höhere Ertragschancen durch Investition zu unterschiedlichen Marktzyklen
- Diversifizierung im Beteiligungsportfolio der Zielfonds sorgt für stabilen Cashflow
- Sicherheit durch Investition der Zielfonds in bereits stark entschuldete Schiffsfondsgesellschaften
- Nahezu steuerfreie Ausschüttungen durch Tonnagesteuer
- Erfahrenes Emissionshaus mit erstklassiger Leistungsbilanz

Langjähriges Know-how durch Spezialisierung

Die für die Fondskonzeption Verantwortlichen der HTB-Gruppe verfügen über langjährige Erfahrungen auf dem Schiffsmarkt und bei der Konzeption von geschlossenen Fonds. Die HTB-Gruppe gehört zu den ersten Unternehmen, die sich dem Zweitmarkt professionell gewidmet hat. In den vergangenen Jahren haben die Publikumsfonds der HTB-Schiffsfonds Schiffsbeteiligungen mit einem Nominalkapital von ca. 113 Millionen Euro angekauft (Stand: Oktober 2009). Dabei wurden mehr als 1.700 Schiffsbeteiligungen bewertet. Die HTB Hanseatische Schiffsfonds GmbH & Co. KG verfügt über einen erstklassigen Ruf in der gesamten Branche und unterhält ein gut funktionierendes Netzwerk mit Deutschlands führenden Emissionshäusern.

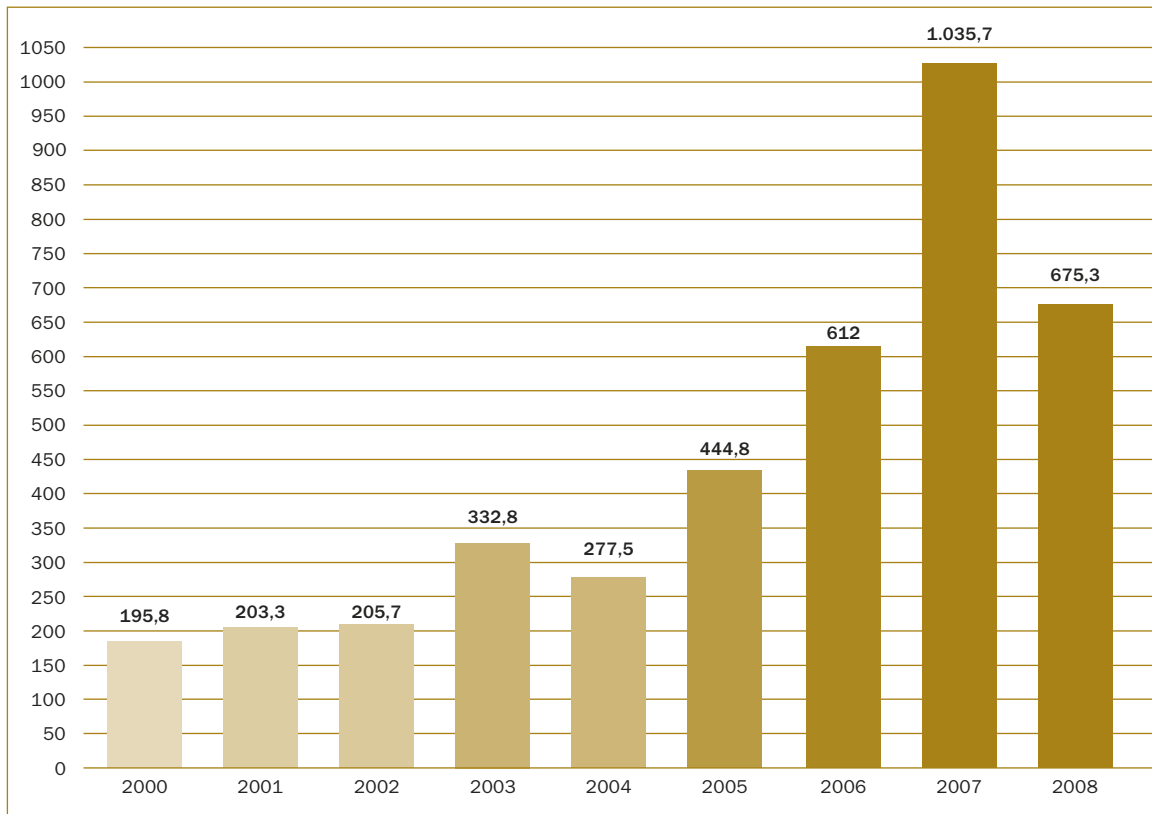
Zweitmarktfonds der HTB-Gruppe



Der Zweitmarkt

Gerade in der aktuellen Krise bleiben Schiffszweitmarktfonds der HTB-Gruppe beliebte Investitionsobjekte mit der Chance auf nachhaltige Rendite: Alleine in Deutschland wurden seit 1993 über 33 Milliarden Euro in Schiffsgesellschaften investiert. Es gibt insofern auch ein zunehmendes Zweitmarkt-

Potenzial, denn immer häufiger kommt es vor, dass Anleger ihre Beteiligungen verkaufen möchten. Immer mehr Emissionshäuser, Banken und Börsen entdecken für sich den Handel mit Schiffsbeteiligungen aus zweiter Hand. Inzwischen gibt es hierfür mehrere Ankaufs- und Verkaufsplattformen.



Zweitmarktumsätze in Mio. Euro (exkl. geschätzter Dunkelziffer)

Quelle: Feri EuroRating Services: „Feri Gesamtmarktstudie der Beteiligungsmodelle 2009“

Unabhängigkeit von der Entwicklung der Aktien- und Rentenmärkte

Ein gutes Portfolio ist so angelegt, dass Kapitalanlagen unterschiedlicher Art die Aspekte Rendite und Risiko hinsichtlich der Ziele des Anlegers ausbalancieren. Eine Betrachtung möglicher Anlageformen zeigt, dass sich eine Schiffsbeteiligung ausgleichend auf das Portfolio auswirkt: Schiffsbeteiligungen korrelieren

nur minimal mit anderen Asset-Klassen, was sich positiv in der Durchschnittsrendite des gesamten Portfolios bemerkbar macht. Minimale Korrelation heißt, dass die Wechselbeziehungen zwischen den verschiedenen Anlageklassen gering sind.

HTB 15. Hanseatische Sachwertaufbau GmbH & Co. KG im Überblick

Die Beteiligung erfolgt ohne Agjo

Hohe Investitionsquote von ca. 111% des eingeworbenen Eigenkapitals am Ende der Investitionsphase (inkl. Thesaurierung)

Hoher Entschuldungsgrad der Schifffahrtsgesellschaften sorgt für Sicherheit im Portfolio

Investition in unterschiedliche Schiffssegmente (voraussichtlich über 300 verschiedene Schiffsbeteiligungen) gleicht Ertragsschwankungen aus

Glättung der Marktzyklen durch 5-jährige Investitionsphase

Ca. 160–180% kumulierter Kapitalrückfluss erwartet (Prognose)

Liquiditätsschonende Einzahlungsmodalitäten durch Ratenzahlung

Volle Flexibilität durch optionale Sondereinzahlungen (2 x pro Jahr)

Attraktiver Gewinnvorab von 5% p.a. für Sonderzahlungen

Attraktive Investitionsmöglichkeiten der Zielfonds im Zweitmarkt und bei Direktinvestitionen

Weitgehend einkommensteuerfreie Ausschüttungen und Veräußerungserlöse (Tonnagesteuer)

Keine Nachschusspflicht, Haftung begrenzt auf die Einlage

Über 20-jähriges Know-how der HTB-Gruppe im Schiffsfondsereich

Sachwertinvestment – Inflationsausgleich

Risiken der Beteiligung

Die Beteiligung an der HTB 15. Hanseatische Sachwertaufbau GmbH & Co. KG ist ein unternehmerisches Engagement, das auch verschiedene Risiken beinhaltet. Die zukünftige Entwicklung der Beteiligung hängt von wirtschaftlichen, rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen ab, die derzeit nicht vorhersehbar sind und von den zugrunde liegenden Ausgangsdaten und Prämissen dieses Beteiligungsangebotes abweichen können. Es kann somit zu negativen Auswirkungen auf die Liquiditätsentwicklung der Gesellschaft kommen, was die Höhe der Auszahlungen an die Anleger vermindern kann.

Die nachfolgenden Ausführungen sollen den Interessenten einen Überblick über die mit der Vermögensanlage verbundenen wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken vermitteln. Das Auftreten einzelner oder auch das Zusammenwirken mehrerer Risikofaktoren kann dazu führen, dass sich das wirtschaftliche Ergebnis einer Beteiligung erheblich verschlechtert und ggf. auch ein Totalverlust des eingesetzten Kapitals eintritt. Eine Beteiligung ist daher nicht für Anleger geeignet, die eine sichere, verzinsliche Kapitalanlage suchen, bei der die Rückzahlung des eingesetzten Kapitals sowie die Verzinsung bereits feststehen.

Angesprochen werden Anleger mit wirtschaftlichen, steuerrechtlichen und rechtlichen Grundkenntnissen. Dennoch wird die Inanspruchnahme einer kompetenten Beratung, zum Beispiel durch einen Rechtsanwalt oder Steuerberater, empfohlen, damit sich der Anleger ein Bild über diese Kapitalanlage verschaffen kann.

Die HTB 15. Hanseatische Sachwertaufbau GmbH & Co. KG beteiligt sich mittelbar und/oder unmittelbar an Schiffahrtsgesellschaften in der Rechtsform der Kommanditgesellschaft. Aus diesem Grund kann ein Teil der nachfolgend beschriebenen Risiken sowohl auf Ebene der Emittentin als auch auf Ebene der Zweitmarktfonds oder der Schiffahrtsgesellschaften auftreten.

Anteilsfinanzierung

Dieses Beteiligungsangebot beinhaltet kein Angebot über eine Finanzierung der zu leistenden Beteiligungssumme oder Teilen davon. Für den Anleger besteht jedoch grundsätzlich die Möglichkeit, die Beteiligung über einen Kredit bei seiner Hausbank zu finanzieren. Da während der Investitionsphase bis 2015 keine Ausschüttungen an die Anleger vorgesehen

sind, ist der Kapitaldienst während dieser Zeit aus anderem Vermögen des Anlegers zu leisten. Sofern sich die Wirtschaftlichkeit der Beteiligung gegenüber der Prospektprognose verschlechtern sollte, besteht das Risiko, dass die ab 2016 vorgesehenen Ausschüttungen den Kapitaldienst des in Anspruch genommenen Kredits nicht decken. Bei einem eventuellen Totalverlust ist der Anleger weiterhin zur Rückzahlung seiner Darlehensschuld verpflichtet. Dies würde zu einer Inanspruchnahme des übrigen Vermögens des Anlegers führen. Ferner wird auf mögliche steuerliche Risiken im Hinblick auf eine fehlende Gewinnerzielungsabsicht hingewiesen.

Haftung als Treugeber

Die Haftung des Treugebers ist grundsätzlich auf die Höhe seiner Einlage begrenzt. Sobald diese Einlage in voller Höhe geleistet ist, unterliegt der Treugeber keiner Nachschusspflicht. Sollte die Treuhänderin in ihrer Eigenschaft als Kommanditistin über die geleistete Einlage hinaus haften, haben die Treugeber die Treuhänderin aufgrund des Treuhand- und Verwaltungsvertrages freizuhalten. Über die diesbezüglich bestehenden Risiken klärt der folgende Absatz auf.

Haftung als Kommanditist

Die Haftung eines Kommanditisten ist während der Beteiligung ausgeschlossen, soweit die im Handelsregister eingetragene Haftsumme geleistet wurde. Werden jedoch die Kapitalanteile durch Entnahmen unter die eingezahlte Haftsumme gemindert, lebt die Haftung gemäß § 172 Abs. 4 HGB bis maximal in Höhe der eingetragenen Haftsumme wieder auf. Gleiches gilt, soweit Entnahmen – auch auf Gewinne – getätigt werden, während der Kapitalanteil des Kommanditisten durch Verluste unter den Betrag der eingezahlten Haftsumme gemindert ist. Die Inanspruchnahme eines Kommanditisten aus seiner Haftung kann bedeuten, dass er erhaltene Ausschüttungen/Entnahmen an die Gesellschaft zurückzahlen muss. Dies gilt ebenso in den Fällen, in denen die Emittentin in ihrer Eigenschaft als Kommanditistin bzw. Treugeberin oder ein Zweitmarktfonds, an dem sich die Emittentin beteiligt, in seiner Eigenschaft als Kommanditist bzw. Treugeber in Anspruch genommen wird.

Sonstige Haftungstatbestände

Aus der Gesellschaft ausgeschiedene Gesellschafter haften für Verbindlichkeiten, die bis zum Zeitpunkt ihres Ausscheidens aus der Gesellschaft begründet

waren. Gleiches gilt auch für das Ausscheiden der Emittentin bzw. eines Zweitmarktfonds als Gesellschafter einer Schifffahrtsgesellschaft. Die Dauer der Haftung beträgt 5 Jahre ab dem Ende des Tages, an dem das Ausscheiden in das Handelsregister eingetragen wird. Innerhalb dieses Zeitraums kann ein Anleger von den Gläubigern der Gesellschaft unmittelbar in Anspruch genommen werden.

Weiterhin ist auf das Risiko hinzuweisen, dass bei Schadensfällen von Schiffen der Schifffahrtsgesellschaften im Ausland der Sachverhalt der Schädigung nicht versicherbar sein kann oder der Versicherungsschutz aus irgendwelchen Gründen versagt werden könnte oder nicht ausreichend sein könnte. Es ist nicht auszuschließen, dass es zu einer Nichtanerkennung der Haftungsbeschränkung der Kommanditisten nach deutschem Recht kommen kann. In diesen Fällen könnte es dazu kommen, dass die Anleger über ihre Hafteinlage hinaus mit weiterem Vermögen haften, soweit dieses in dem Land belegen ist, in dem der Schaden eingetreten ist.

Laufzeit und Handelbarkeit

Der Gesellschaftsvertrag der HTB 15. Hanseatische Sachwertaufbau GmbH & Co. KG sieht eine feste Laufzeit bis zum 31. Dezember 2024 vor, welche nach Abschluss der Kapitaleinwerbungs- und Investitionsphase eine Haltedauer der erworbenen Beteiligungen von voraussichtlich weiteren neun Jahren umfasst. Es ist geplant, die Ende 2024 noch im Bestand der Gesellschaft befindlichen Beteiligungen an Zweitmarktfonds oder anderen Schifffahrtsgesellschaften zu veräußern und die Gesellschaft zu liquidieren. Es ist nicht auszuschließen, dass dies zu diesem Zeitpunkt nicht gelingt, weil kein Erwerber für die Beteiligungen gefunden wird, der einen entsprechenden Preis für die Beteiligungen bezahlt. Dies könnte zu einer Verlängerung der Beteiligung des Anlegers an der Gesellschaft führen.

Eine vorzeitige Veräußerung der Beteiligung an Dritte ist möglich. Im Regelfall kann ein Verkauf nur mit der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin erfolgen. Bei den angebotenen Gesellschaftsanteilen handelt es sich um beschränkt veräußerbare Beteiligungen, für die ein Markt im Entstehen begriffen ist. Es besteht somit das Risiko, dass bei einem Veräußerungswunsch kein Erwerber gefunden werden kann. Ferner besteht die Möglichkeit, dass aufgrund eines geringen Veräußerungs-

preises ein Verkauf nur mit einem Verlust erfolgen kann. Eine Beteiligung sollte daher als langfristige Kapitalanlage betrachtet werden.

Vertragspartner

Sollten wesentliche Vertragspartner bzw. deren handelnde Personen auf Ebene der Emittentin, eines Zweitmarktfonds oder einer Schifffahrtsgesellschaft ausfallen, beispielsweise durch eine Insolvenz, besteht das Risiko, dass vereinbarte Leistungen nicht mehr oder nur zu höheren Kosten erbracht werden können. Die Wirtschaftlichkeit der Beteiligung kann sich in einem solchen Fall deutlich verschlechtern.

Interessenkonflikte

Es ist vorgesehen, dass die Fondsgesellschaft sich an Zweitmarktfonds beteiligt, die von der HTB aufgelegt wurden oder werden. Die Treuhänderin der Fondsgesellschaft ist gleichzeitig Treuhänderin der HTB-Zweitmarktfonds. Interessenkonflikte sind daher nicht vollständig auszuschließen. Dies könnte negative Auswirkungen auf die wirtschaftliche Entwicklung der Beteiligung haben.

Rückabwicklung der Beteiligung

Aufgrund von derzeit nicht vorhersehbaren Ereignissen könnte es notwendig werden, dass die Beteiligung an der Gesellschaft rückabgewickelt werden muss. In diesem Fall können die Gesellschafter durch Beschluss die Auflösung der Gesellschaft herbeiführen. Aus dem nach der Berichtigung der Schulden und der Erfüllung eingegangener Verträge übrig bleibenden Gesellschaftsvermögen sind die Einlagen zurück zu erstatten. Gleiches gilt auf Ebene der Zweitmarktfonds und auf Ebene der Schifffahrtsgesellschaften, an denen sich die Fondsgesellschaft unmittelbar oder mittelbar beteiligt. Dies könnte für die Anleger zu einem teilweisen Verlust ihrer Kommanditeinlage oder im schlimmsten Fall sogar zu einem Totalverlust ihrer Kommanditeinlage führen.

Blind Pool/Dauer der Investitionsphase

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ist noch keine Investition in Zweitmarktfonds oder sonstige Schifffahrtsgesellschaften in der Rechtsform der Kommanditgesellschaft durch die HTB 15. Hanseatische Sachwertaufbau GmbH & Co. KG erfolgt.

Die Fondsgesellschaft wird sich auch an Zweitmarktfonds beteiligen, die ihrerseits die Investitionsphase

noch nicht abgeschlossen haben. Es besteht die Möglichkeit, dass es zu Fehleinschätzungen bzgl. der Wirtschaftlichkeit der Anlageobjekte kommen kann, die zu geringeren Ergebnissen führen als geplant. Ebenso stehen die Anzahl der Beteiligungen und die jeweilige Beteiligungshöhe zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht fest. Es ist nicht auszuschließen, dass während der Investitionsphase der Fondsgesellschaft und der Zweitmarkt- und Hybridfonds nicht genügend geeignete Beteiligungen zur Verfügung stehen, die den jeweiligen Anlagerichtlinien entsprechen, und eine Investition daher nicht, nur verspätet oder zu schlechteren Konditionen möglich ist als angenommen. Dies könnte negativen Einfluss auf die Risikostreuung und das geplante Ergebnis der Fondsgesellschaft haben und somit zu einer verminderten Wirtschaftlichkeit der Beteiligung für den Anleger führen.

Investitionskosten/Eigenkapitalplatzierung

Sollte die Eigenkapitalplatzierung nur unzureichend, d.h. unter den Plandaten erfolgen, so sind die fixen Aufwandspositionen im Verhältnis zum eingeworbenen Eigenkapital relativ höher. Dies gilt sowohl auf Ebene der Fondsgesellschaft als auch auf Ebene der Zweitmarkt- und Hybridfonds und der sonstigen Schifffahrtsgesellschaften. Es wird davon ausgegangen, dass die Fondsgesellschaft von den Zweitmarkt- und Hybridfonds und/oder sonstigen Schifffahrtsgesellschaften an denen sie sich beteiligt eine Rückvergütung für Eigenkapitalvermittlungsprovisionen erhält. Sofern die erhaltenen Rückvergütungen die kalkulierten Rückvergütungen unterschreiten, vermindert dies die Investitionsquote der Fondsgesellschaft. Dies hätte eine Verschlechterung der Liquiditätslage der Gesellschaft zur Folge und damit verbunden auch eine Verringerung der Wirtschaftlichkeit der Beteiligung für den Anleger.

Fertigstellung/Ablieferung/verdeckte Mängel

Die Fondsgesellschaft kann sich unmittelbar oder mittelbar auch an solchen Schifffahrtsgesellschaften beteiligen, bei denen die Fertigstellung und/oder Ablieferung des Schiffes bzw. der Schiffe noch nicht erfolgt ist. Darüber hinaus besteht das Risiko einer Lieferung mit verdeckten Mängeln. Sofern eine Ablieferung zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt, kann dies negative Auswirkungen auf die Einnahmesituation der betreffenden Schifffahrtsgesellschaft und damit auch auf die Fondsgesellschaft haben. Eine Lieferung mit verdeckten Mängeln kann zu einem

Ausfall des Schiffes führen und eine Liquiditätsbelastung der Gesellschaft durch Reparaturkosten und Einnahmeausfälle verursachen. Sollte eine Fertigstellung und/oder Ablieferung eines Schiffes vollständig unterbleiben, beispielsweise durch die Insolvenz einer Bauwerft, kann dies zu einem Verlust der bis dahin gezahlten Baupreiseraten und damit zu einem teilweisen Verlust des für Investitionen in Schifffahrtsgesellschaften vorgesehenen Kapitals der Gesellschaft führen. Dies könnte die Wirtschaftlichkeit der Beteiligung für den Anleger negativ beeinflussen.

Ertragsituation, Markt

Es ist nicht auszuschließen, dass insbesondere eine Degression der Chartermärkte oder der Ausfall von Charterern negative Konsequenzen für die Schifffahrtsgesellschaften hat, in die die Fondsgesellschaft unmittelbar oder mittelbar investiert. Davon wäre entsprechend auch die Fondsgesellschaft selbst betroffen. Ebenso kann z.B. ein Anstieg der Kosten auf Ebene der Schifffahrtsgesellschaften negative Folgen für die Fondsgesellschaft und damit ihre Anleger haben.

Es besteht das Risiko, dass die Fondsgesellschaft unmittelbar oder mittelbar Beteiligungen an Schifffahrtsgesellschaften erwirbt, bei denen eine Chatteratenreduzierung oder das Ausbleiben einer Anschlusscharter zu Schwierigkeiten bei der Bedienung des Fremdkapitals führt. Der Ausfall einer Anschlusscharter oder die Nichtbedienung des Schiffshypothekendarlehens kann zu weit reichenden wirtschaftlichen Problemen bei der betreffenden Schifffahrtsgesellschaft bis hin zu deren Insolvenz führen. Für die Fondsgesellschaft würde dies eine Verschlechterung der Liquiditätslage bedeuten, was wiederum eine Verminderung der Wirtschaftlichkeit der Beteiligung für den Anleger zur Folge hätte.

Fremdkapital, Zinsen, Währungsschwankungen

Die Fondsgesellschaft ist als reiner Eigenkapitalfonds konzipiert. Es ist jedoch davon auszugehen, dass auf Ebene der einzelnen Schifffahrtsgesellschaften Fremdmittel zur Finanzierung der jeweiligen Anlageobjekte eingesetzt werden. Es ist nicht auszuschließen, dass Darlehen nicht oder nur zu schlechteren Konditionen aufgenommen oder prolongiert werden können und/oder dass sich Währungsschwankungen nachteilig auf die Liquiditäts- und Ertragslage der jeweiligen Gesellschaft auswirken. Darüber hinaus ist nicht auszuschließen, dass es auf Ebene der Schiff-

fahrtsgesellschaften zu Zwangsverwertungen von Schiffen kommt, wenn der Kapitaldienst für ein aufgenommenes Darlehen nicht erbracht werden kann. Dies könnte die Rentabilität der Beteiligung für den Anleger nachteilig beeinflussen.

Niedrigere Betriebsergebnisse/ Veräußerungserlöse

Es besteht das Risiko, dass die Fondsgesellschaft unmittelbar oder mittelbar Beteiligungen an Schiffahrtsgesellschaften erwirbt, welche die bei ihrem Erwerb erwarteten Betriebsergebnisse nicht erreichen und/oder bei denen ein Veräußerungserlös für das betreffende Seeschiff nicht die erwartete Höhe erreicht. Dies hätte eine Verschlechterung der Liquiditätslage der Gesellschaft zur Folge und damit verbunden auch eine Verringerung der Ausschüttungen an die Anleger.

Überschreitung von Kostenansätzen

Es besteht das Risiko, dass Kostenansätze, die im Prospekt genannt werden, tatsächlich überschritten werden und damit geringere Erträge für die Anleger erwirtschaftet werden können.

Kasko- und Haftpflichtschäden

Die Schiffahrtsgesellschaften, an denen sich die Fondsgesellschaft unmittelbar oder mittelbar beteiligt, tragen während der Betriebsphase grundsätzlich das Risiko von Schäden an den von ihnen betriebenen Schiffen bis hin zu einem Totalverlust bzw. das Risiko von Schäden, die Dritten entstehen können. Es kann sein, dass nicht alle Schadensfälle durch Versicherungen gedeckt sind. Zudem besteht das Risiko, dass der bzw. die Versicherer aus Gründen der Insolvenz Verträge ganz oder teilweise nicht erfüllen kann bzw. können. Die zusätzlichen Aufwendungen würden in diesen Fällen das Ergebnis der Fondsgesellschaft belasten und somit die Ausschüttungen an die Anleger vermindern.

Zielfondsrisiko

Es besteht das Auswahl- und Mittelzuordnungsrisiko, dass die Zweitmarktfonds bzw. Schiffahrtsgesellschaften in ihrer wirtschaftlichen Entwicklung gleichförmig schwächer verlaufen als erwartet und die beabsichtigte Risikostreuung daher nicht erreicht wird. Es besteht außerdem die Möglichkeit, dass einzelne Schiffahrtsgesellschaften und/oder Zweitmarkt-/Hybridfonds die bei ihrem unmittelbaren oder mittelbaren Erwerb erwarteten Ergebnisse

nicht erwirtschaften oder ganz ausfallen und die Prospektprognosen daher nicht eingehalten werden können. Die Rendite der Anleger würde sich in diesen Fällen verschlechtern.

Verspätete Einzahlung von Anlegern

Es besteht das Risiko, dass Anleger die von ihnen gezeichnete Einlage nicht oder nicht vollständig einzahlen. Die Fondsgesellschaft kommt dann unter Umständen mit ihren eigenen Einzahlungsverpflichtungen bei den erworbenen Beteiligungen in Verzug. Sie ist dann den Verzugsregelungen der jeweiligen Gesellschaften ausgesetzt, was im schlimmsten Fall den Ausschluss aus einer Gesellschaft bedeuten kann. Auch kann nicht ausgeschlossen werden, dass bei nicht fristgemäßer Einzahlung des Eigenkapitals der Anleger die Investition in wirtschaftlich lukrative Beteiligungen überhaupt nicht bzw. nur verspätet möglich ist. Gleiches gilt auf Ebene der Zweitmarkt-/Hybridfonds. Für den Anleger würde dies eine Verringerung der Wirtschaftlichkeit seiner Beteiligung bedeuten.

Vorzeitiges Ausscheiden aus der Gesellschaft

Wird ein Anleger aufgrund einer gesellschaftsvertraglichen Bestimmung während der Ansparphase aus der Gesellschaft ausgeschlossen, bemisst sich sein Abfindungsguthaben nach dem Verkehrswert seiner Beteiligung an der Gesellschaft abzüglich eines Sicherheitsabschlags. Bei der Ermittlung des Verkehrswertes sind Kapitalreduzierungen aufgrund von Zahlungseinstellungen sowie Kapitalerhöhungen aufgrund von Sonderzahlungen zu berücksichtigen.

Zahlungseinstellung

Es ist vorgesehen, dass die Anleger der HTB 15. Hanseatischen Sachwertaufbau GmbH & Co. KG 20% ihrer Beteiligungssumme sofort und die restlichen 80% der Beteiligungssumme in 60 gleichen Monatsraten einzahlen. Stellt ein Anleger seine monatliche Ratenzahlung ein, reduziert sich die von Anleger gezeichnete Nominaleinlage um 1,6% pro Monat der Zahlungseinstellung. Dies führt dazu, dass die Beteiligung des Anlegers überproportional mit Nebenkosten belastet ist und sich seine Rendite im Verhältnis zu den übrigen Anlegern verschlechtert. Dieser Effekt tritt umso stärker ein, je früher ein Anleger die Ratenzahlung einstellt.

Haftung der Gesellschaft

Es besteht die Möglichkeit, dass die Fondsgesellschaft von ihren Zielfonds Ausschüttungen erhält, welche handelsrechtlich als Entnahmen i.S. des § 172 Abs. 4 i.V.m. § 171 Abs. 1 HGB zu behandeln sind (Überentnahmen auf der Ebene des jeweiligen Zielfonds), was zu einem Wiederaufleben der Haftung der Fondsgesellschaft im Rahmen ihrer Beteiligung an dem jeweiligen Zielfonds führt. Gleiches gilt auf Ebene der Zielfonds hinsichtlich ihrer Beteiligungen an den jeweiligen Schifffahrtsgesellschaften. Dasselbe Risiko kann sich ergeben, wenn der Verkäufer einer Beteiligung an einer Schifffahrtsgesellschaft aus dieser Beteiligung Ausschüttungen (Entnahmen) erhalten hat, welche zu einem Wiederaufleben der Haftung bei dem Zielfonds als Erwerber einer solchen Beteiligung führen kann (§§ 172 Abs. 4, 173 HGB). Dies kann dazu führen, dass die Fondsgesellschaft geleistete Ausschüttungen von den Anlegern zurückfordern muss.

Steuerrecht

Das steuerliche Konzept der Vermögensanlage wurde auf Grundlage der zum Zeitpunkt der Prospekt-aufstellung geltenden Rechtslage entwickelt. Das Steuerrecht unterliegt jedoch ständigen Veränderungen. Aus diesem Grund kann das dargestellte Ergebnis der Kommanditisten aufgrund von Gesetzesänderungen (insbesondere § 5a EStG), Änderungen der Rechtsprechung oder abweichenden Auffassungen der Finanzverwaltung nachteilig beeinflusst werden. Auch ist nicht auszuschließen, dass die Finanzbehörden den hier zugrunde gelegten steuerlichen Annahmen ganz oder teilweise nicht folgen und sich daraus für den Anleger nachteilige Folgen durch eine höhere Steuerbelastung ergeben können. Gleiches gilt auf Ebene der Zweitmarktfonds und der sonstigen Schifffahrtsgesellschaften, an denen die Fondsgesellschaft sich beteiligt.

Soweit sich die Fondsgesellschaft unmittelbar oder mittelbar an Schifffahrtsgesellschaften beteiligt, die zur Tonnagegewinnermittlung optiert haben, besteht das Risiko, dass die Anleger auch dann Steuerzahlungen (Einkommen-, Gewerbesteuer) zu leisten haben, wenn die Gesellschaft handelsrechtlich Verluste erwirtschaftet. Darüber hinaus ist nicht auszuschließen, dass Anleger auch dann Steuerzahlungen zu leisten haben, wenn diesen keine Liquiditätszuflüsse in entsprechender Höhe gegenüberstehen.

Das Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht sieht eine Begünstigung von Betriebsvermögen bei dessen Übertragung vor. Diese Begünstigung ist jedoch an eine Behaltensfrist von 7 bzw. 10 Jahren gebunden. Diese gilt auf allen Ebenen des vorliegenden Beteiligungsangebotes. Veräußert ein Anleger seine im Wege der Erbschaft oder der Schenkung erworbene Beteiligung an der Fondsgesellschaft vor Ablauf der Behaltensfrist oder wird eine von der Fondsgesellschaft unmittelbar oder mittelbar gehaltene Beteiligung oder ein Schiff vor Ablauf der Frist veräußert, so fällt die Begünstigung für das übertragene Betriebsvermögen rückwirkend zeitanteilig weg.

Sowohl der Gesellschaftsvertrag als auch der Treuhand- und Verwaltungsvertrag sieht für den Fall des Ausscheidens eines treugeberisch beteiligten Gesellschafters von Todes wegen die Beendigung des Treuhandverhältnisses vor. Der Rechtsnachfolger des bisherigen Treugebers nimmt somit die Stellung eines unmittelbar beteiligten Kommanditisten ein. Dies hat zur Folge, dass nicht der Herausgabeanspruch gegen den Treuhänder sondern der unmittelbare Anteil an der Beteiligungsgesellschaft für erbschaftsteuerliche Zwecke zu berücksichtigen ist. Es besteht das Risiko, dass diese Rechtsauffassung zivil- und/oder steuerrechtlich nicht anerkannt wird. In diesem Fall würde nicht der Wert des Anteils an der Beteiligungsgesellschaft sondern der Wert des Herausgabeanspruchs gegenüber der Treuhänderin der Erbschaftsteuer unterliegen.

Risikokumulation/Maximales Risiko

Durch das kumulative Auftreten mehrerer der vorgenannten Faktoren können deutlich schlechtere Ergebnisse als prognostiziert erwirtschaftet werden. Dies hätte eine entsprechend negative Auswirkung auf die Wirtschaftlichkeit der Beteiligung.

Das maximale Risiko besteht für einen Anleger im Totalverlust seines eingesetzten Kapitals. Im Falle einer Anteilsfinanzierung ist der Anleger zudem zur Leistung von Zins- und Tilgungszahlungen verpflichtet. Dies kann zu einer Inanspruchnahme des übrigen Vermögens des Anlegers bis hin zu einer Insolvenz des Anlegers führen. Weitere wesentliche Risiken existieren nach Kenntnis der Anbieterin nicht.



Wirtschaftliche Grundlagen der Beteiligung

Angeboten wird eine Beteiligung als Kommanditist/Treugeber an der HTB 15. Hanseatische Sachwertaufbau GmbH & Co. KG. Die Anleger werden auf Wunsch als Kommanditisten in das Handelsregister eingetragen.

Anlageziele und Anlagekriterien

Anlageobjekte und damit die wesentliche Investition der Fondsgesellschaft sind Kommanditbeteiligungen an den von der HTB-Gruppe emittierten Publikumsfonds. Sollten keine geeigneten Zielfonds der HTB-Gruppe zur Verfügung stehen, können Beteiligungen an Schiffsfonds anderer Emittenten oder Direktbeteiligungen an neuen Schifffahrtsgesellschaften in der Rechtsform der Kommanditgesellschaft erworben werden. Dabei sind die in Anlage 2 zum Gesellschaftsvertrag der Fondsgesellschaft definierten Anlagerichtlinien zu beachten. Aus Gründen der Risikostreuung sollen mindesten fünf Beteiligungen an Zielfonds eingegangen werden. Die während der Ansparphase vereinnahmten Ausschüttungen aus den Zielfonds werden nach Abzug der laufenden Kosten der Fondsgesellschaft zusätzlich in Zielfonds investiert.

Die Zielfonds der HTB-Gruppe werden sowohl Beteiligungen an bestehenden Schiffsfonds als auch Direktbeteiligungen erwerben. Bei den bestehenden Schiffsfonds handelt es sich um sog. Zweitmarkteteiligungen, d.h. Anteile an Schifffahrtsgesellschaften, die von den ursprünglichen Zeichnern dieser Beteiligungen oder deren Rechtsnachfolgern verkauft werden. Daneben werden die Zielfonds der HTB-Gruppe Direktbeteiligungen an Schifffahrtsgesellschaften eingehen oder derartige Beteiligungen im Rahmen von Privatplatzierungen übernehmen.

Der Erwerb der Zielfonds erfolgt jeweils zum Nominalwert zzgl. Agio. Vergütungen, die von den Zielfonds für die Vermittlung des Eigenkapitals geleistet werden, werden bis zu einer Höhe von 12% der Nominalbeteiligungen an den Zielfonds an die Fondsgesellschaft weitergeleitet.

Die Haltedauer der Zielfonds ist abhängig von deren jeweiliger Laufzeit. Ein Teil der Zielfonds wird voraussichtlich schon vor dem Ende der Laufzeit der Fondsgesellschaft liquidiert werden. Der jeweilige Liquidationserlös wird dann an die Gesellschafter der Fondsgesellschaft ausgezahlt. Ein anderer Teil der Zielfonds wird zum Ende der Laufzeit der

Fondsgesellschaft noch bestehen. Es ist geplant, diese Fonds über den Zweitmarkt zu veräußern.

Anlageziel ist es, aus den Beteiligungen an den Zielfonds Ausschüttungen zu generieren, die aus dem laufenden Betrieb der mittelbar erworbenen Seeschiffe bzw. aus Erlösen aus einem Verkauf der jeweiligen Seeschiffe resultieren. Die Zielfonds haben ebenfalls die Rechtsform der Kommanditgesellschaft. Üblicherweise sind in den Gesellschaftsverträgen der Zielfonds umfassende Auskunfts-, Informations-, Kontroll- und Entnahmerechte sowie Regelungen bezüglich der Ergebnisverteilung enthalten. Da zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht feststeht, in welche konkreten Zielfonds die Fondsgesellschaft investieren wird und ein Teil dieser Zielfonds zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht existiert, können diese jedoch nicht im Detail beschrieben werden.

Die Nettoeinnahmen aus der Emission werden ausschließlich für den Erwerb von Beteiligungen an von der HTB Hanseatische Schiffsfonds GmbH & Co. KG emittierten Publikumsfonds, Beteiligungen an Schiffsfonds anderer Emittenten oder Direktbeteiligungen an Schifffahrtsgesellschaften in der Rechtsform der Kommanditgesellschaft genutzt. Für sonstige Zwecke werden die Nettoeinnahmen nicht genutzt. Die Nettoeinnahmen reichen allein für die Realisierung des Anlageziels aus.

Realisierungsgrad

Verträge über den Erwerb von Zielfondsanteilen wurden zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht geschlossen; es kann jedoch bereits vor vollständiger Einwerbung des Kommandit- bzw. Treuhandkapitals mit dem Erwerb von Zielfondsanteilen begonnen werden. Die Investitionen erfolgen in Abhängigkeit von der Einwerbung des Eigenkapitals der Fondsgesellschaft. Es ist geplant, ab dem Jahr 2010 in Zielfonds zu investieren.

Das globale Marktumfeld

Nach einem vierjährigen globalen Aufschwung, geprägt durch Wachstumsraten von durchschnittlich 5%, ist das globale Wirtschaftswachstum in 2008 laut dem Internationalen Währungsfonds (IWF) auf 3,1% eingebrochen und wird sich in 2009 gemäß IWF-Prognose auf -1,4% verschlechtern. Für das Jahr 2010 erwartet der IWF jedoch bereits wieder einen

Zuwachs von 2,5%. Positive Zeichen für einen globalen Aufschwung setzten erneut die asiatischen Staaten. Allen voran wird für China ein Wachstum von 7,5% und für Indien ein Wachstum von 6,5% prognostiziert. Die globale Wirtschaft beginnt sich von einer Rezession, die seit dem Zweiten Weltkrieg beispiellos ist, zu erholen.

Der internationale Seeverkehr

Der Welthandel ist ohne die Seeschifffahrt nicht denkbar. Aus diesem Grund konnte die Seeschifffahrt in der Vergangenheit aufgrund der Globalisierung von jährlichen zweistelligen Wachstumsraten profitieren. Aktuell belasten allerdings die Auswirkungen der internationalen Wirtschaftskrise auch den Schifffahrtsmarkt. Als Folge davon sind die Charterraten seit Ende 2008 für nahezu alle Schiffssegmente auf ein sehr niedriges Niveau gefallen. Das aktuelle Charterratenniveau deckt bei diesen Schiffsgesellschaften z. Zt. zwar überwiegend die Betriebskosten, nicht aber in allen Fällen den Kapitaldienst. Die zum Teil deutlich reduzierten oder gar vollständig fehlenden Einnahmen lassen in einigen Fällen nicht einmal mehr den kostendeckenden Betrieb eines Seeschiffes zu. Daher werden Schiffe zum Teil aufgelegt.

Durch den Einbruch der Nachfrage an Transportraum sind nicht nur die Charterraten eingebrochen, sondern seit Ende 2008 auch die Neubaupreise für Containerschiffe, Massengutfrachter und Tanker. In diesen Segmenten sind derzeit zum Teil Preiseinbrüche von ca. 30% im Verhältnis zum Jahr 2008 zu verzeichnen.

Nach einer Phase der allgemeinen Unsicherheit bezüglich der generellen Wirtschaftsentwicklung werden die Schifffahrtsmärkte jedoch wieder Fahrt aufnehmen. Die Seeschifffahrt ist notwendiger Bestandteil einer globalen Wirtschaftsentwicklung, die zukünftig angemessene Steigerungsraten erwarten lassen kann. Nach eigener Einschätzung ist mit einer Stabilisierung der Märkte ab 2010/2011 zu rechnen.

Containerschiffe

Aufgrund ihrer Vielseitigkeit kommen Container auf allen Handelsrouten zum Einsatz. Auf See werden für deren Transport Schiffe unterschiedlicher Größe genutzt. In 2006 wurde das erste Containerschiff einer Serie von acht Schiffen in Dienst gestellt, das nach inoffiziellen Angaben ca. 15.000 Container fassen

kann. Die Mehrzahl der Schiffe ist jedoch bedeutend kleiner und übernimmt die Zulieferung der großen Schiffe beziehungsweise die regionale Verteilung der Container.

Zum 4. Quartal 2008 sind die Charterraten für Containerschiffe drastisch eingebrochen und bewegen sich derzeit auf dem Niveau der Schiffsbetriebskosten. Ein starker Einbruch war auch schon zum Jahreswechsel 2001/2002 zu verzeichnen. Diesem Einbruch folgte ein rasanter Anstieg der Raten getragen vom globalen Welthandel.

In der langfristigen Betrachtung liegen die aktuellen Charterraten zum Teil deutlich unter dem 10-jährigen Durchschnitt. Aufgrund der positiven globalen Wachstumsprognosen ist in absehbarer Zeit jedoch mit einem Steigen der Charterraten zu rechnen und damit wieder mit auskömmlichen Einnahmen für die Containerschiffe.

Bulk-Carrier

Im internationalen Schiffsverkehr spielen Massengutfrachter eine zentrale Rolle. Sie versorgen die aufstrebenden Länder in Asien mit dringend benötigten Rohstoffen wie Kohle, Erze und Getreide. Das Transportvolumen von Massengütern hat in den vergangenen Jahren stark zugenommen. Diese Entwicklung hat zu einer starken Nachfrage nach Schiffen insbesondere noch im 1. Halbjahr 2008 geführt, so dass für Massengutfrachter historische Höchststraten erreicht wurden. Kapazitätswachse durch Neubauablieferungen, die abkühlende Weltkonjunktur sowie Liquiditätseingänge bei Banken und damit einhergehend weniger Akkreditive (Zahlungsversprechen einer Bank zur Kaufpreisabsicherung) für die Besicherung des Warentransports führten seit Juli 2008 zu einem drastischen Einbruch im Bulk-Carrier Segment. In der langfristigen Betrachtung bewegen sich die Charterraten derzeit auf dem Niveau von 2003/2004.

Die weitere Entwicklung dieses Segments bleibt abzuwarten. Die Finanzierungsengpässe bei Banken haben bereits zu Stornierungen von Neubauten geführt und werden dadurch die Überhangkapazitäten reduzieren. Zudem gibt es nach wie vor einen stetigen Rohstoffbedarf der Schwellen- und Entwicklungsländer, der bedient werden muss und dementsprechend Transportraum benötigt.

Tanker

Erdöl ist das mit Abstand wichtigste Gut, das mit Tankern transportiert wird. Weltweit wächst die Nachfrage nach diesem Rohstoff. Aber auch der Transport von Chemikalien gewinnt an Bedeutung. Die letzte große Krise gab es bei den Tankern in 2002. Dieser Krise folgte ähnlich den Containerschiffen ein rasanter Charterratenanstieg mit Höchstständen in 2004 und 2008. Aufgrund der weltweiten Abkühlung der Wirtschaft ist auch die Nachfrage nach Erdöl gesunken. Dies führte bei den Tankern ab Ende 2008 zu einem drastischen Einbruch der Charterraten. Derzeit bewegen sich die Raten auf dem Niveau von 2002. Die Entwicklung der Frachtraten ist bei dieser Schiffsgattung schwer zu prognostizieren, da nicht langfristige Charterverträge die Preise bestimmen, sondern vielmehr kurzfristige Entwicklungen am sogenannten Spotmarkt für Rohöltransporttonnage. Neue Schiffe werden kaum für zusätzlichen Frachtraum sorgen, da vor allem ältere Tanker ersetzt werden müssen. Der stetige Bedarf am Rohstoff Erdöl wird aber auch in den kommenden Jahren für Transportraumnachfrage bei Tankern sorgen.

Langfristige Investitionschance

Ein globaler Welthandel ist ohne Schifffahrt nicht denkbar. Der Schifffahrtsmarkt ist aber auch seit jeher von der weltweiten Marktentwicklung abhängig und unterliegt dementsprechend den Marktzyklen. Für den Anlageerfolg ist ein langfristiger Investitionszeitraum unter Ausnutzung der verschiedenen Marktzyklen sinnvoll. Nach Jahren des Booms mit steigenden Charterraten und Neubaupreisen befindet sich der Schifffahrtsmarkt seit Ende 2008 in einem Abschwung. Für einen Investor mit einem langfristigen Anlagehorizont bietet sich heute ein günstiger Einstiegszeitpunkt in einen Markt mit langfristigen Wachstumsperspektiven.

Investition in Schiffsbeteiligungen

Mit einem Anteil von 10% an der weltweiten Handelsflotte stehen deutsche Eigner auf Rang drei nach Japan (15%) und Griechenland (14%). Spezialisiert haben sich deutsche Investoren auf das Wachstumssegment Containerschifffahrt. Ein bedeutendes Finanzierungsinstrument, auch im internationalen Maßstab, sind geschlossene Schiffsfonds. Schätzungsweise 20% bis 30% des Finanzierungsvolumens werden auf diesem Weg bereitgestellt. Bei deutschen Privatanlegern sind Schiffe beliebte Investitions-

objekte. Insgesamt haben deutsche Anleger seit 1993 über 33 Milliarden Euro Eigenkapital zum Bau und Kauf von Schiffen im Wert von 83 Milliarden Euro bereitgestellt.

Der Zweitmarkt für Schiffsfonds

Erstmals in der noch jungen Historie des Zweitmarktes für geschlossene Fondsbeteiligungen wechselten in 2007 Anteile im Wert von über einer Milliarde Euro den Besitzer. In 2008 wurden ca. 675 Millionen Euro gehandelt. Davon entfielen knapp 60% der Zweitmarktumsätze auf Schiffsfonds. Aufgrund der drastischen Einbrüche im Charterratenmarkt seit Ende des vergangenen Jahres sind die Kaufpreise am Zweitmarkt für Geschlossene Schiffsfonds ebenso massiv eingebrochen. Eigenkapitalstarke Investoren, wie die Fonds der HTB-Gruppe, nutzen die aktuell günstigen Kaufpreise zum Aufbau breit diversifizierter Portfolios.

Vor allem private Anleger profitieren von der vorzeitigen Verkaufsmöglichkeit geschlossener Fonds. Denn nicht jeder Anleger kann oder möchte seine Anteile bis zum Ende der prospektierten Fondslaufzeit halten. Immer wieder kommt es vor, dass eine Beteiligung aus den verschiedensten Gründen verkauft werden muss. Immer mehr private Anleger wissen mittlerweile durch Anlageberater und die zunehmende Berichterstattung in der Presse von der Möglichkeit des Anteilsverkaufs. Das Ankaufspotenzial von Schiffsbeteiligungen für Zweitmarkt-Schiffsfonds nimmt daher ständig zu.

Die Bedeutung des Zweitmarktes

Wie groß das Marktpotenzial im Zweitmarkt ist, wird auch dadurch deutlich, dass sich immer mehr namhafte Emissionshäuser, Treuhänder und Börsen diesem Thema widmen. So gibt es inzwischen eine ganze Reihe von Handelsplattformen für geschlossene Schiffsfonds, welche zur Ausweitung des Angebots an Zweitmarkteteiligungen beitragen und die die Fungibilität und damit die Attraktivität des Produktes stark steigern.

Ein Markt mit Zukunft

Das aktuelle Ankaufspotenzial von Schiffsbeteiligungen für den Zweitmarkt liegt nach Einschätzung der HTB Hanseatische Schiffsfonds GmbH & Co. KG („HTB Schiffsfonds“) bei rund 10% gemessen an 33 Milliarden Euro Eigenkapital, welches zwischen 1993 und 2009 in

Schiffsbeteiligungen platziert wurde. Dies entspricht rund 3,3 Milliarden Euro. Und das Volumen wächst kräftig weiter. So konnte die HTB-Gruppe für ihre Publikumsfonds bis Oktober 2009 Schiffsfondsbeteiligungen von nominal rund € 113 Mio. ankaufen.

Nominalbeträge der angekauften Zielfonds* in T€	
HTB Dritte KG	9.088
HTB Vierte KG	7.031
HTB Fünfte KG	12.476
HTB Sechste KG	21.570
HTB Siebte KG	21.531
HTB Achte KG	10.378
HTB Neunte KG	14.469
HTB Zehnte KG**	16.788
HTB Elfte KG**	0
HTB Zwölfte KG**	0
Gesamt	113.331

* Die Privatplatzierungen HTB Erste/ Zweite KG bleiben hier unberücksichtigt. Stand Oktober 2009

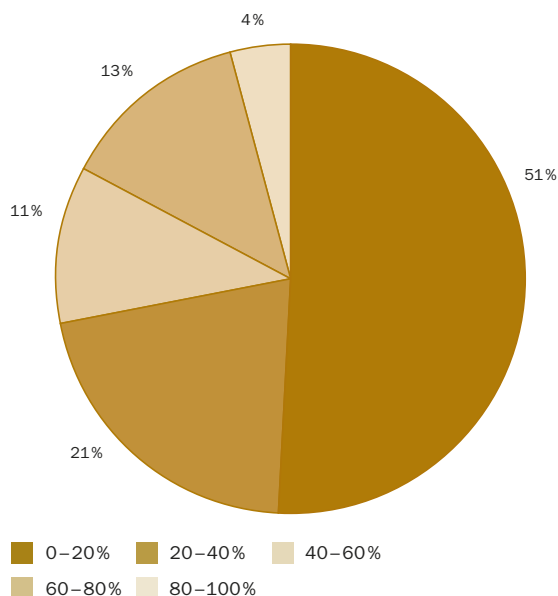
** Diese Fonds befinden sich in der Platzierungs- und/oder Investitionsphase.

Sicherheit durch weitgehende Entschuldung

Als besonderer Sicherheitsaspekt wirkt sich insbesondere die zumeist weitgehende Entschuldung der angekauften Zweitmarkteteiligungen aus. Eine Analyse der Portfolios der bisherigen Zweitmarktfonds ergab, dass ca. 50% der angekauften Schiffsfonds weitgehend entschuldet sind. Das aktuelle Charterrateniveau für nahezu alle Schiffssegmente deckt z. Zt. zwar zumeist die Betriebskosten der Schiffsgesellschaften, nicht aber in allen Fällen den Kapitaldienst. Die Zweitmarkt-/Hybridfonds der HTB sind im aktuellen Markt dadurch deutlich besser positioniert als noch junge und hoch verschuldete Erstmarkteteiligungen.

Während einige junge Schiffsfonds mit der Situation oftmals wirtschaftlich nahezu überfordert sind, können die Zweitmarkt-/Hybridfonds der HTB diese kritische Phase gut überstehen.

Verteilung der Fremdkapitalquote über die einzelnen Schiffsgesellschaften des HTB Gesamtportfolios*



* Berücksichtigt wurden die bisherigen Beteiligungsankäufe der HTB Publikumsfonds (HTB 3.-10. KG, Stand 31.12.2008). Die Fremdkapitalquoten basieren auf dem Stand zum 31.12.2007.

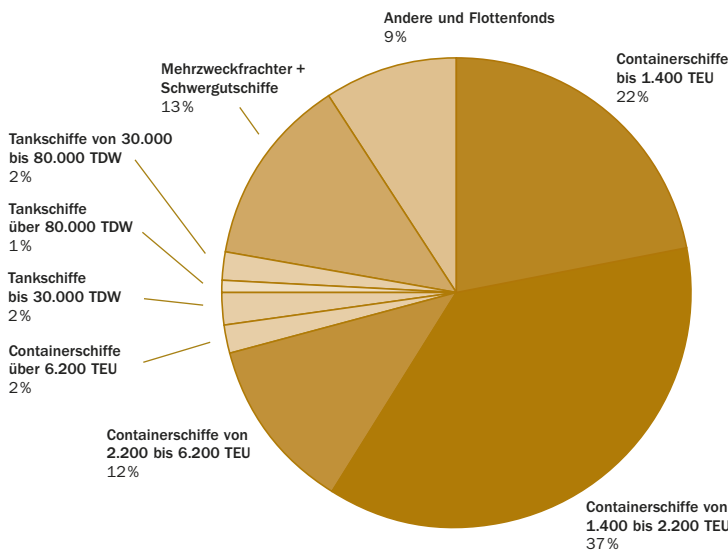
Stabiler Cashflow durch Diversifikation

Eine Beteiligung an der „HTB 15. KG“ schafft Ruhe im Portfolio. Neben einem fundierten Bewertungsverfahren setzen die Zielfonds der HTB-Gruppe vor allem auf eine breite Diversifikation, indem sie in verschiedene Schiffstypen und Märkte investieren. Die üblichen Schiffsfonds investieren in der Regel nur in ein Schiff oder aber einige wenige Schiffe. Anleger sind mit der Investition daher oft von einem einzigen Schiff bzw. Schiffsteilmarkt abhängig. Erfolgt die Investition beispielsweise nur in ein einzelnes Containerschiff, kann der Anleger nicht von steigenden Massengutcharterraten profitieren und umgekehrt. Selbst innerhalb der Containerschiffahrt

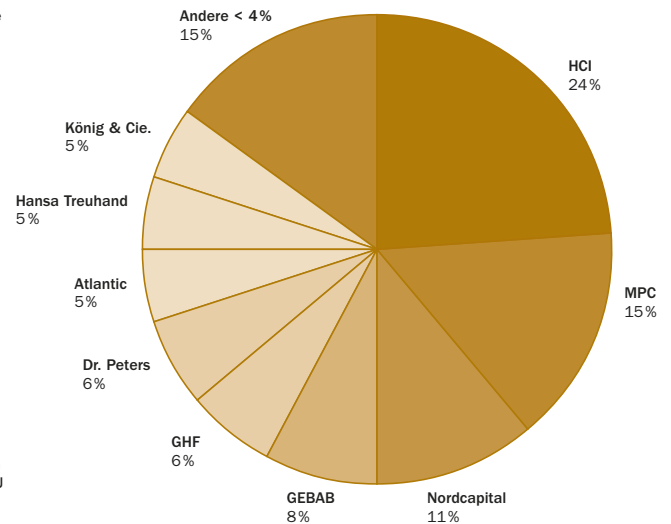
gibt es, je nach Anforderung, unterschiedliche Typen, Größen und damit Märkte.

Mit der Investition in die „HTB 15. KG“ investiert der Anleger in eine Vielzahl von verschiedenen Schiffsbeteiligungen. So können Schwankungen in der Ertragslage einzelner Beteiligungen besser aufgefangen werden. Ob Kühlschiffe, Massengut- und Mehrzweckfrachter, Schwergutschiffe, Tankschiffe oder Containerschiffe – das Portfolio der jeweiligen HTB-Zielfonds umfasst alle gängigen und erfolgreichen Schiffstypen. Durch den langfristigen Investitionszeitraum kann der Investor darüber hinaus auch von unterschiedlichen Marktphasen profitieren.

Zusammensetzung der Anschaffungskosten nach Schiffstypen*



Zusammensetzung der Anschaffungskosten nach Emissionshäusern*



* Berücksichtigt wurden die bisherigen Beteiligungsankäufe der HTB Publikumsfonds (HTB 3.–10. KG, Stand 31.12.2008).

Die Chancen des Zweitmarktes und der Direktinvestitionen

In jeder Krise ergeben sich Investitionschancen für den, der sie wahrnimmt. Der aktuelle Markt ist von Unsicherheiten über die weitere Entwicklung und von historischen Tiefstpreisen geprägt.

Konservative und mittelfristig tragfähige Kalkulationen auf aktuellem Marktniveau legen in dieser Phase jedoch den Grundstein für erfolgreiche Investitionen. Jede positive Veränderung des Marktes führt zu außerplanmäßigen Einnahmen, die die Werthaltigkeit der Investments steigern und so außerordentliche

Gewinne ermöglichen. Der Einstieg auf dem derzeitigen Kursniveau ist die Chance für eine außergewöhnliche Fondsp performance.

Die Investition in Geschlossene Schiffsfonds über den Zweitmarkt

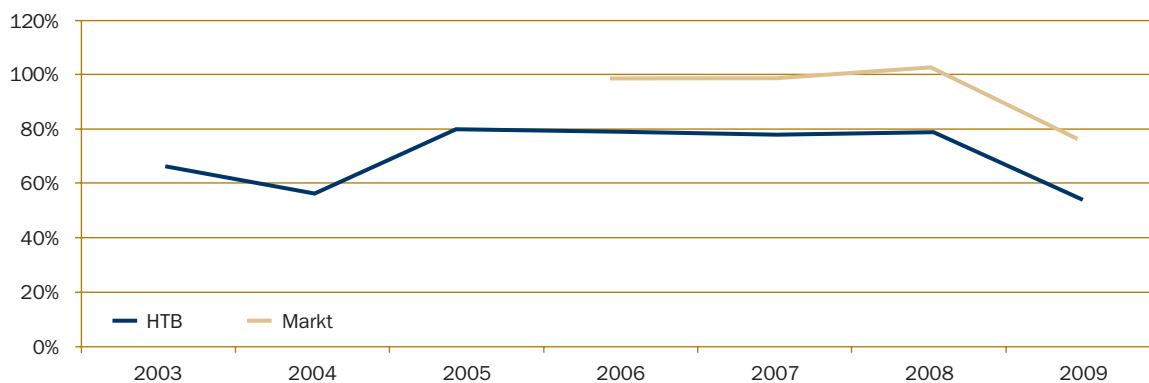
Der Preis für eine geschlossene Schiffsbeteiligung ist abhängig von der aktuellen Situation am Schiffmarkt. Je nachdem, in welchem Marktzyklus sich die Seeschifffahrt gerade befindet, fällt der Ankaufspreis für Schiffsfondsanteile höher oder niedriger aus. Für den Erfolg der Anteile in einem HTB-Zielfonds ist das aber nicht ausschlaggebend:

Hohe Charraten können zwar zu einem höheren Kaufpreis führen, aber auch zu höheren Erlösen, schlechtere Charraten wiederum zu einem günstigen Kaufpreis. Günstige Kaufpreise auf Grund von schlechten Charraten schaffen dabei stille Reserven bei dem HTB-Zielfonds, die abhängig vom Marktgeschehen erheblich sein können. Aufgrund der aktuellen Unsicherheit über die weitere Entwicklung im Frachtbereich werden viele Chartervereinbarungen zumeist nur kurzfristig kontrahiert. Weder die Reeder noch die Charterer wollen sich langfristig binden, um sich alle Chancen zu erhalten. Sobald sich

der Markt wieder positiv entwickelt, können diese Schifffahrtsgesellschaften von dem Aufschwung profitieren und ebenso der HTB-Zielfonds und mit ihm die HTB 15. Hanseatische Sachwertaufbau GmbH & Co. KG. Diese profitieren dann sogar überproportional aufgrund der günstigen Einstiegspreise.

Die Kaufpreise für Zweitmarkteteiligungen sind seit dem 4. Quartal 2008 erheblich gefallen. Diese Entwicklung zeigt sich mittlerweile deutlich auf den verschiedenen Handelsplattformen.

Durchschnittlicher Anschaffungskurs der HTB im Vergleich zum Markt



Berücksichtigt wurden die bisherigen Beteiligungsankäufe der HTB Publikumsfonds (HTB 3.–10. KG), Stand: 21.10.2009.

Für die HTB-Zielfonds beginnt nun wieder die Investition in lohnenswerte Anteile auf einem ähnlichen Kaufpreisniveau wie 2003–2004. Die Ergebnisse derartiger antizyklischer Investitionen lassen sich beispielsweise bei der „HTB Dritte KG“ beobachten, die in nur 5 Jahren (2004–2008) bereits Ausschüttungen in Höhe von 70% der Einlagen an die Gesellschafter geleistet hat.

Direktinvestitionen – niedrige Fondskosten und viele Gestaltungsmöglichkeiten

Die HTB-Zielfonds sind mit ihren Direktinvestitionen die Nutznießer der einbrechenden Schiffsmärkte. Bis zum Ausbruch der Finanzkrise im 3. Quartal 2008 lagen die Kaufpreise von Schiffsneubauten und Gebrauchschiifen auf einem bis dahin unbekannt hohen Niveau. Seit 2004 begannen die Preise ohne Unterbrechung zu steigen. Schiffsgesellschaften, die in dieser Zeit in Schiffe investierten, rechneten mit entsprechend hohen Chartereinnahmen. Seit Einbrechen der Frachtmärkte ist der Kauf- und Verkaufsmarkt für Schiffstonnage fast vollständig zum Erliegen gekommen. Die Verkäufer von gebrauchter

und neuer Schiffstonnage haben – durch die Vergangenheit geprägt – zu hohe Erwartungen. Die traditionellen potentiellen Käufer hingegen unterbreiten derzeit deutlich reduzierte Kaufangebote.

Attraktive Investitionsmöglichkeiten

Aus der aktuellen Situation erwachsen für die HTB-Zielfonds attraktive Investitionsmöglichkeiten. Nach dem Boom der Frachtraten in den letzten Jahren, ausgelöst durch das immense Wirtschaftswachstum Chinas und einiger anderer bedeutender Schwellenländer, setzte ein Run auf Schiffbauplätze ein, der dazu geführt hat, dass die Werften weltweit teilweise bis in das Jahr 2012 hinein ausgelastet sind. Diese massiven Schiffsbestellungen der Vergangenheit führen heute zu einer Tonnageüberkapazität, die kurzfristig nicht durch Verschrottungen oder Neubaustornierungen kompensiert werden kann. Viele Neubauten kommen derzeit ohne Beschäftigung oder zu weit schlechteren Charterkonditionen auf den Markt als ursprünglich geplant. Das führt bei den Bestellern zu erheblichen Schwierigkeiten. Denn viele der erteilten Schiffbauaufträge stehen unter einem

Finanzierungsvorbehalt. Als Folge der Kreditkrise sind viele Banken restriktiver hinsichtlich ihrer Finanzierungszusagen geworden. Vor Ausbruch der Finanzkrise konnten bis zu 75% des Neubaupreises von Banken finanziert werden. Jetzt sinkt diese Finanzierungsquote ab. Darüber hinaus sind Finanzierungszusagen häufig auch an entsprechende Chartervereinbarungen gebunden. Fehlen diese, kann die Bank u.U. von der Finanzierung Abstand nehmen. Für viele, insbesondere kleinere mittelständische Reedereibetriebe, die vorwiegend kleine und mittelgroße Schiffe geordert haben, bedeutet dieses gegenüber ihrer ursprünglichen Planung eine Finanzierungslücke, die in der derzeitigen Marktphase nicht geschlossen werden kann. Dies führt zu Stornierungen von Neubauten oder zu Nachverhandlungen der Kaufpreise.

Unter Berücksichtigung der neu verhandelten Kaufpreise können die HTB-Zielfonds diese Situation zur Realisierung attraktiver Direktinvestments nutzen und Kaufpreise bieten, die zum aktuellen Frachtemarkt passen und der künftigen Schiffsgesellschaft einen gewinnbringenden Betrieb ermöglichen. Jeder Anstieg der Frachtemärkte führt dann zu deutlichen Mehreinnahmen.

Mit Verschärfung der Finanzkrise, dem Abschwächen der Chartermärkte und den zeitgleich anstehenden Ablieferungen ist eine spürbare Verhandlungsbereitschaft der Verkäufer hinsichtlich der Kaufpreise zu vermerken. Kommt ein Kauf zustande, hat der HTB-Zielfonds ein Investment zum Zeitpunkt niedrigster Kaufpreise getätigt und die goldene Regel des Handels beherzigt: „Im Einkauf liegt der Gewinn“.

Vielfältige Gestaltungsmöglichkeiten

Die Experten der HTB-Gruppe entwickeln in Abstimmung mit der jeweiligen Reederei kurzfristig ein für die jeweilige Schifffahrtsgesellschaft maßgeschneidertes Finanzierungskonzept. Die Reederei hat im weiteren Verlauf der Schifffahrtsgesellschaft nur einen kompetenten Ansprechpartner, mit dem sie bestimmte wirtschaftliche Entscheidungen kurz und unbürokratisch treffen kann.

Für die Zielfonds ergibt sich aus den vorgenannten Gründen die Möglichkeit, in direkter Zusammenarbeit mit Reedern und somit für ihre Anleger wirtschaftliche attraktive Beteiligungsmöglichkeiten zu identifizieren und – abhängig vom Einzelfall – optimierend in die wirtschaftliche Ausgestaltung einer solchen Beteiligung einzugreifen. Dies führt zu moderaten Anschaffungskosten derartiger Beteiligungen zugunsten des Fonds und Konzeptionen, zu denen Anleger im Schifffahrtsbereich nur selten Zugang finden.

Eine besondere Bedeutung kommt der Tatsache zu, dass aufgrund des Konzeptes der Zielfonds mit Zweitmarktbeteiligungen und Direktinvestitionen nicht die Notwendigkeit besteht, bereits in den ersten Betriebsjahren eines neu erworbenen Schiffes hohe Ausschüttungen zu generieren, sondern die Liquiditätsüberschüsse zur möglichst zügigen Entschuldung der Schiffsgesellschaft verwendet werden können. Dies hat für die Anleger der HTB Schiffsfonds den Vorteil, dass schiffsfinanzierende Banken die erforderlichen Schiffshypothekendarlehen zu günstigeren Konditionen anbieten können und abgekürzte Tilgungsverläufe für die Schiffshypothekendarlehen möglich werden. Dies eröffnet den HTB-Anlegern die Chance auf zukünftig höhere Ausschüttungen.

Die Bewertung: Auf Fakten setzen

Die „HTB 15. Hanseatische Sachwertaufbau GmbH & Co. KG“ erwirbt über die Zielfonds u.a. Zweitmarktanteile an Schiffen, die schon in Fahrt sind. Das macht die Bewertung dieser Beteiligungen einfacher, denn sie basiert auf konkreten Fakten und Zahlen. Das Risiko für den Anleger verringert sich. Erst nach Bewertung aller wirtschaftlichen, rechtlichen

und steuerlichen Aspekte fällt eine Kaufentscheidung. Fachleute übernehmen dabei die Kaufpreis- und Vertragsverhandlungen und sorgen durch eine effiziente Ankaufsabwicklung zusätzlich für die Wirtschaftlichkeit der Beteiligung. Bis heute hat die HTB Schiffsfonds bereits mehr als 1.700 Schiffsbeteiligungen bewertet. Damit gehört das Unternehmen zu den Marktführern.

Schiffstyp	Anzahl bewerteter Schiffe/Fonds	Anzahl Schiffe Deutsche Flotte*	in %
Container	1.013	1.547	65 %
Tanker	208	382	54 %
Bulker	69	218	32 %
Multipurpose	203	k.A.	k.A.
Flottenfonds und Sonstige **	218	k.A.	k.A.
Gesamt	1.711		

* Das Zahlenmaterial entstammt den „Daten der Deutschen Seeschifffahrt, Ausgabe 2008“ des VDR.
Die Zahlen beziehen sich auf den Stichtag 31.12.2007.

Stand: Oktober 2009

** Die Bewertung der Flottenfonds besteht aus Einzelbewertungen der enthaltenen Schiffstypen.

Ziel jeder Beteiligungsbewertung durch die Analysten und Gutachter der HTB Schiffsfonds ist eine einwandfreie Wertfeststellung und empirisch ableitbare Wertentwicklung. Untersucht werden insbesondere der bisherige Verlauf der Schiffsgesellschaft, die Entschuldung des Schiffes, die geleisteten Ausschüttungen sowie die aktuellen wirtschaftlichen Gegebenheiten des entsprechenden Chartermarktes.

Die Parameter einer professionellen Beteiligungsbewertung gehen bei der HTB Schiffsfonds allerdings über das Schiff als solches weit hinaus. Ein leistungsfähiges Schiffs- und Fondsmanagement sind für die

HTB Schiffsfonds ebenfalls zentraler Bestandteil einer jeden Kaufentscheidung. Dies gilt in dem aktuellen wirtschaftlichen Umfeld in besonderem Maße für den Reeder. Der wirtschaftliche Erfolg steht und fällt mit der Leistungsfähigkeit des Reeders. Die Erfahrung zeigt, dass ein professionelles Fondsmanagement auch in kritischen Situationen, wie zum Beispiel der Zahlungsunfähigkeit eines Charterers, die bedrängte Beteiligungsgesellschaft durch umsichtiges Handeln wirtschaftlich stabil halten oder wieder nach vorne bringen kann. Genauso bedeutend ist die Kompetenz des Emissionshauses, das den Fonds konzipiert hat und im weiteren Verlauf begleitet.

Bewertungsannahmen (Auszug) – Prognose
Erfahrung des Emissionshauses, das die Beteiligungsgesellschaft aufgelegt hat, hinsichtlich der Konzeption und der laufenden Betreuung von geschlossenen Schiffsfonds
Professionelles Schiffsmanagement des Reeders
Erzielung der prospektierten Ergebnisse durch die Beteiligungsgesellschaft in der Vergangenheit (positive Leistungsbilanz des Emissionshauses, welches das Projekt initiiert hatte)
Tilgungsstand und Währung der Schiffshypothekendarlehen
Erbringung geplanter Ausschüttungen an die Anleger
Einhaltung der Schiffsbetriebskostenansätze
aktuelle Chartervereinbarung (Charterrate, Charterlaufzeit und Verlängerungsoption) und Bonität des Charterers
aktuelles Charterrateniveau
aktueller Neubaupreis des Schiffes
Marktgängigkeit des Schiffstyps
Alter des Schiffes

Die Leistungsbilanz

In den vergangenen Jahren hat die HTB-Gruppe mit ihren Publikumsfonds mehr als 600 unterschiedliche Schiffsbeteiligungen mit einem Nominalkapital von

ca. € 113 Mio. angekauft. Eine entsprechend testierte Leistungsbilanz zum 31.12.2008 gemäß dem Standard des VGF (Verband Geschlossener Fonds) liegt vor.

	Emissionsjahr	Eigenkapital in T€	Angekauftes Nominalkapital in T€	Anzahl angekaufter Schiffsbeteiligungen	Auszahlungen kumuliert	Durchschnittliche Restverschuldung auf Zielfundsebene ⁴
HTB Dritte KG	2003	6.316	9.088	83	70 %	14 %
HTB Vierte KG	2004	6.500	7.031	81	35 %	17 %
HTB Fünfte KG	2005	12.000	12.476	119	29 %	25 %
HTB Sechste KG	2006	20.000	21.570	149	15 %	25 %
HTB Siebte KG	2006	20.000	21.531	192	9 %	31 %
HTB Achte KG	2007	10.000	10.378	131	2 %	30 %
HTB Neunte KG ¹	2007	10.000	14.469	179	0 %	35 %
HTB Zehnte KG ²	2008	31.420	16.788	164	5 % ³	25 %
HTB Elfte KG ²	2009	1.635	0	0	0 %	0 %
HTB Zwölfte KG ²	2009	3.390	0	0	0 %	0 %

¹ zzgl. Fremdkapital in Höhe von T€ 3.000

² Diese Fonds befinden sich derzeit in der Platzierungs- und/oder Investitionsphase.

³ 5% Frühzeichnerbonus

⁴ Die Fremdkapitalquote zeigt das Verhältnis des aktuellen Darlehensstandes nach Berücksichtigung der erfolgten Tilgungen zum ursprünglich aufgenommenen Betrag des Schiffshypothekendarlehens, Stand: 31.12.2007.

Stand: Oktober 2009

Die HTB Schiffsfonds verfügt aufgrund ihrer ausgewiesenen Expertise über einen erstklassigen Ruf in der gesamten Branche und hervorragende Kontakte zu Deutschlands führenden Emissionshäusern und einer Vielzahl von Reedern. Ihr Netzwerk wird mit jedem Beteiligungsankauf und jeder Direktinvestition noch dichter und effizienter. Wie kaum ein Zweiter verfügt die HTB-Gruppe über einen erstklassigen Zugang zu verkaufsbereiten Anlegern und leistungsfähigen Reedereien.

In der Regel betragen die den Zielfonds und somit auch der Fondsgesellschaft zugewiesenen steuerlichen Ergebnisanteile weniger als 1 Prozent des angekauften Nominalkapitals. Schiffsbeteiligungen sind damit für die Anleger der Fondsgesellschaft im Regelfall nahezu einkommensteuerfrei.

Die HTB Schiffsfonds ist Konzeptionär und Emittent in einem. Zu ihren Aufgaben gehören:

- die Erstellung des Fondskonzepts
- die Erstellung des Fondsprospektes und die Beauftragung von Gutachten
- die Koordinierung sämtlicher Berater
- die Werbung, das Marketing, der Vertrieb des Eigenkapitals
- die Auswahl der Schiffsfonds und der Direktinvestments

Mit jedem einzelnen dieser Schritte stellt die HTB Schiffsfonds sicher, dass das geplante Anlageziel genau positioniert und zielgenau angesteuert wird.

Nahezu einkommensteuerfrei

Die Fondsgesellschaft tendiert bei ihren Beteiligungsankäufen und Direktinvestitionen grundsätzlich zu Schiffen, die der Tonnagebesteuerung unterliegen. Seit der Einführung der Tonnagesteuer entwickeln sich Schiffsbeteiligungen immer stärker zu attraktiven, renditeorientierten Kapitalanlagen. Dementsprechend groß ist heute das Angebot an so genannten „Tonnagesteuerfonds“ auf dem Zweitmarkt. Die Tonnagesteuer ermöglicht eine nahezu steuerfreie Liquiditätsauszahlung an Anleger, und zwar sowohl während der Betriebsphase als auch beim Liquiditätsrückfluss aus der Schiffsveräußerung. Bei den Zweitmarkteteiligungen gilt dies auch, weil ein eventueller für den Zielfonds festgestellter Unterschiedsbetrag (vereinfachend die Differenz zwischen Verkehrs- und Buchwert des Schiffes beim Übergang von der herkömmlichen steuerlichen Gewinnermittlung zur „Tonnagebesteuerung“) von dem Verkäufer der Beteiligung bei der Anteilsveräußerung zu versteuern ist. Ein neuer Unterschiedsbetrag für den Zielfonds ist nicht zu bilden.



Rechtliche Grundlagen

Gesellschaftsvertrag

Der Kapitalanleger beteiligt sich als Treugeber oder Kommanditist an der Kommanditgesellschaft in Firma HTB 15. Hanseatische Sachwertaufbau GmbH & Co. KG (Emittentin) mit Sitz und Geschäftsanschrift in 28203 Bremen, Deichstraße 1. Gegenstand der Gesellschaft und deren wichtigste Tätigkeitsbereiche sind der Erwerb, das Halten, die Verwaltung und Veräußerung von Beteiligungen an bereits bestehenden geschlossenen Schiffsfonds (sog. „Zweitmarkt-Beteiligungen“) in der Rechtsform der Kommanditgesellschaft sowie jede sonstige Beteiligung an Gesellschaften in der Rechtsform der Kommanditgesellschaft, die Seeschiffe erwerben, als Eigentümer halten und/oder betreiben einschließlich sog. Zweitmarkt-/Hybridfonds Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Arten von Geschäften zu tätigen und alle Maßnahmen zu ergreifen, die mit dem Gegenstand der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar zusammenhängen und geeignet sind, dem Gegenstand der Gesellschaft zu dienen.

Die Fondsgesellschaft wurde als Kommanditgesellschaft deutschen Rechts am 16.09.2009 gegründet und am 01.10.2009 unter HRA 25429 HB in das Handelsregister beim Amtsgericht Bremen eingetragen. Sitz der Fondsgesellschaft ist Bremen. Die Emittentin unterliegt deutschem Recht. Mit Datum vom 09.11.2009 wurde der Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft neu gefasst.

Der Gesellschaftsvertrag der HTB 15. Hanseatische Sachwertaufbau GmbH & Co. KG sieht eine feste Laufzeit bis zum 31. Dezember 2024 vor, welche nach Abschluss der Kapitaleinwerbungsphase und einer Investitionsphase bis voraussichtlich Ende 2015 eine Haltedauer der erworbenen Beteiligungen von voraussichtlich weiteren neun Jahren umfasst. Die Geschäftsführung hat der im Jahr 2023 stattfindenden Gesellschafterversammlung einen Vorschlag zur Veräußerung der zu dem Zeitpunkt im Portfolio gehaltenen Beteiligungen unter Ermittlung von Marktwerten zu unterbreiten. Die Gesellschafterversammlung hat alsdann über die Auflösung der Fondsgesellschaft per 31. Dezember 2023 zu entscheiden. Die Entscheidung bzgl. der vorzeitigen Auflösung der Fondsgesellschaft bedarf einer Mehrheit von 70% des stimmberechtigten Kommanditkapitals. Die Entscheidung, ob die Fondsgesellschaft gegebenenfalls über den 31. Dezember 2024 fortgesetzt werden soll, obliegt der Gesellschafterversammlung im Jahr 2024.

Eine solche Entscheidung bedarf einer qualifizierten Mehrheit von mindestens 70% des stimmberechtigten Kommanditkapitals.

Gründungsgesellschafter/Gründungskapital

Gründungsgesellschafter sind die HTB Fünfzehnte Schiffsfonds Verwaltungsgesellschaft mbH als Komplementärin sowie die HTB Hanseatische Fondstreuhand GmbH und die HTB Hanseatische Schiffsfonds GmbH & Co. KG als Kommanditisten. Alle drei Gesellschaften haben ihren Sitz in 28203 Bremen, Deichstraße 1.

Die Gründungsgesellschafter haben ein Kapital von insgesamt € 15.000 gezeichnet und voll eingezahlt. Es setzt sich zusammen aus dem Kapital der Gründungskomplementärin in Höhe von € 5.000 und den Kommanditanteilen der Gründungskommanditisten in Höhe von jeweils € 5.000. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung entspricht das gezeichnete Kapital der Emittentin dem von den Gründungsgesellschaftern übernommenen Kapital.

Die Gründungsgesellschafter sind weder mittelbar noch unmittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlagen beauftragt sind, die dem Emittenten Fremdkapital zur Verfügung stellen oder die im Zusammenhang mit der Herstellung der Anlageobjekte nicht nur geringfügige Lieferungen oder Leistungen erbringen.

Komplementärin

Persönlich haftende Gründungsgesellschafterin ist die HTB Fünfzehnte Schiffsfonds Verwaltungsgesellschaft mbH. Sie ist unter HRB 25675 HB in das Handelsregister beim Amtsgericht Bremen eingetragen. Sie ist mit der Vertretung der Fondsgesellschaft und der Geschäftsführung betraut. Sie wird durch ihre einzelvertretungsberechtigten Geschäftsführer Thorsten Rösner, Roman Teufl und Lars Clasen vertreten (ohne Funktionstrennung). Dies sind die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin. Die Geschäftsanschrift der Mitglieder der Geschäftsführung lautet Deichstraße 1, 28203 Bremen.

Das Stammkapital der Komplementärin beträgt € 25.000 und ist voll eingezahlt. Grundsätzlich ist die Haftung der Komplementärin einer Kommanditgesellschaft nicht beschränkt. Da die HTB Fünfzehnte Schiffsfonds Verwaltungsgesellschaft mbH jedoch

eine Kapitalgesellschaft ist, beschränkt sich ihre Haftung auf ihr Gesellschaftsvermögen. Insofern ergibt sich aus dem Gesellschaftsvertrag der Emittentin eine Abweichung vom gesetzlichen Regelfall der als natürliche Person unbeschränkt haftenden Komplementärin. Weitere von der gesetzlichen Regelung abweichende Bestimmungen hinsichtlich der Komplementärin enthält der Gesellschaftsvertrag der Emittentin nicht. Die Satzung der Komplementärin weicht hinsichtlich der Vertretungsbefugnis von den gesetzlichen Bestimmungen ab. Gemäß Satzung wird die Komplementärin, sofern sie mehrere Geschäftsführer hat, durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Per Gesellschafterbeschluss kann Einzelvertretungsbefugnis sowie Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden. Weitere von der gesetzlichen Regelung abweichende Bestimmungen enthält die Satzung der Komplementärin nicht.

Die Komplementärin erhält für ihre Tätigkeit eine jährliche Vergütung in Höhe von € 2.500 zzgl. USt. Gemäß §§ 11 und 12 des Gesellschaftsvertrages ist sie am Gewinn der Gesellschaft und an Entnahmen entsprechend ihres Anteils am Gesellschaftskapital beteiligt. Darüber hinaus stehen ihr innerhalb und außerhalb des Gesellschaftsvertrages keine Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte und auch keine sonstigen Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art zu.

Kommanditisten

Gründungskommanditistin und Treuhänderin ist die HTB Hanseatische Fondstreuhand GmbH mit Sitz und Geschäftsanschrift in 28203 Bremen, Deichstr. 1. Sie ist unter HRB 20890 in das Handelsregister beim Amtsgericht Bremen eingetragen. Über ihre eigene Einlage hinaus wird sie weitere Kommanditeinlagen als Treuhänderin für hinzutretende Anleger übernehmen.

Aufgabe der HTB Hanseatische Fondstreuhand GmbH, ist der Erwerb und die treuhänderische Verwaltung der von den Anlegern übernommenen Beteiligungen in eigenem Namen, jedoch für und auf Rechnung der beigetretenen Anleger. Des Weiteren ist die Treuhänderin Ansprechpartner bei allen die

Beteiligung betreffenden Fragen. Rechtsgrundlage für die Tätigkeit der Treuhänderin ist der Treuhand- und Verwaltungsvertrag, der auf den Seiten 70–72 des Prospektes abgedruckt ist. Dieser regelt die wesentlichen Rechte und Pflichten der Treuhänderin, die nachfolgend dargestellt werden:

Die Treuhänderin vermittelt den Anlegern das wirtschaftliche Eigentum an der Beteiligungsgesellschaft und hat die Stimm- und Kontrollrechte nach Maßgabe des Gesellschafts- und Treuhand- und Verwaltungsvertrages. Darüber hinaus informiert sie die Anleger über die wirtschaftlichen Verhältnisse der Beteiligungsgesellschaft. Sie ist den Treugebern gegenüber berechtigt und verpflichtet, die Stimmrechte gemäß den Weisungen der Treugeber auszuüben. Auf Verlangen eines Treugebers ist sie verpflichtet, die für den Treugeber gehaltene Beteiligung auf diesen zu übertragen.

Die HTB Hanseatische Fondstreuhand GmbH erhält für die von ihr zu erbringenden Leistungen eine anfängliche jährliche Vergütung i.H.v. 0,5% des von ihr zum Ende eines Geschäftsjahres treuhänderisch gehaltenen oder verwalteten und eingezahlten Kommanditkapitals zzgl. USt. Die Vergütung erhöht sich ab dem Jahr 2012 um jährlich 2%. Für die Einrichtung der Anlegerverwaltung erhält die Treuhänderin eine einmalige Vergütung in Höhe von € 150.000 inkl. USt. Diese Vergütung ändert sich anteilig, soweit das eingeworbene Eigenkapital der Gesellschaft den Betrag von € 11.250.000 über- oder unterschreitet (ohne Berücksichtigung von Sonderzahlungen). Für den durch die optionalen Sonderzahlungen der Anleger entstehenden Verwaltungsmehraufwand erhält die Treuhänderin eine einmalige Vergütung in Höhe von 0,2% zzgl. USt. bezogen auf die eingezahlten Sonderzahlungen. Bei prospektgemäßem Verlauf erhält die Treuhänderin über die Fondslaufzeit somit eine Gesamtvergütung i.H. von T€ 1.151 inkl. USt. von der Fondsgesellschaft.

Der Geschäftsführer der HTB Hanseatische Fondstreuhand GmbH, Thorsten Rösner, ist gleichzeitig als Geschäftsführer der Komplementärin HTB Fünfte Schiffsfonds Verwaltungsgesellschaft mbH und der HTB Hanseatische Schiffsfonds GmbH & Co. KG tätig, die mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage betraut ist. Dadurch können sich Interessenkonflikte für die Treuhänderin ergeben.

Weitere Gründungskommanditistin ist die HTB Hanseatische Schiffsfonds GmbH & Co. KG mit Sitz und Geschäftsanschrift in 28203 Bremen, Deichstr. 1. Sie ist unter HRA 25152 HB im Handelsregister beim Amtsgericht Bremen eingetragen. Für die Konzeption des Beteiligungsangebotes, die Erstellung des Fondsprospektes, die Beauftragung von Gutachten, die Auswahl und Beauftragung der notwendigen Berater (Rechts- und Steuerberater bzw. Wirtschaftsprüfer), die Beauftragung des Mittelfreigabekontrolleurs auf Kosten der Fondsgesellschaft und die Übernahme aller sonstigen Kosten für die Gründung der Gesellschaft erhält sie eine einmalige feste Vergütung von € 75.000 inkl. USt.

Darüber hinaus erhält Sie für die Eigenkapitaleinwerbung, Werbung und Marketing eine Vergütung in Höhe von 12% des eingeworbenen Eigenkapitals. Soweit ihr von den Zielfonds, an denen sich die HTB 15. Hanseatische Sachwertaufbau GmbH & Co. KG beteiligt, Vergütungen für die Eigenkapitalvermittlung zufließen, leitet sie diese bis zu einer Gesamtsumme von 12% der Nominalbeteiligungen an die Fondsgesellschaft weiter. Die HTB Hanseatische Schiffsfonds GmbH & Co. KG darf sich bei der Erbringung ihrer Leistungen Dritter bedienen.

Soweit sich die Fondsgesellschaft an Zielfonds der HTB-Gruppe beteiligt, erhalten die HTB Hanseatische Fondstreuhand GmbH und die HTB Hanseatische Schiffsfonds GmbH & Co. KG Vergütungen von den Zielfonds. Die HTB Hanseatische Fondstreuhand GmbH erhält von den Zielfonds für das von der Fondsgesellschaft gezeichnete Kapital für die treuhänderische Verwaltung der Beteiligung im Durchschnitt eine jährliche Vergütung in Höhe von ca. 0,3% zzgl. USt. Die HTB Hanseatische Schiffsfonds GmbH & Co. KG erhält von den Zielfonds für das von der Fondsgesellschaft gezeichnete Kapital im Durchschnitt eine einmalige Konzeptions- und Eigenkapitalvermittlungsvergütung in Höhe von insgesamt ca. 1,5%, für die Auswahl und Konzeption der Direktbeteiligungen sowie die Auswahl, Bewertung und Ankaufsabwicklung der Zweitmarkteteiligungen eine einmalige Vergütung von ca. 4,2% sowie vom Ergebnis der Zielfondsgesellschaft abhängige laufende Zahlungen. Die vorstehenden Angaben beziehen sich ausschließlich auf Zielfonds der HTB-Gruppe und unterstellen, dass sich deren zukünftige Gebührenstruktur nicht wesentlich verändert.

Aufgrund der Charakteristik dieses Fonds als Blind-Pool sind naturgemäß jedoch keine konkreten Angaben zur Gebührenstruktur zukünftiger Zielfonds möglich.

Den Gründungsgesellschaftern HTB Hanseatische Fondstreuhand GmbH und HTB Hanseatische Schiffsfonds GmbH & Co. KG stehen darüber hinaus innerhalb und außerhalb des Gesellschaftsvertrages keine Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte und sonstigen Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art zu.

Die Prospektverantwortliche und Gründungsgesellschafterin HTB Hanseatische Schiffsfonds GmbH & Co. KG hat die Konzeption des vorliegenden Beteiligungsangebotes übernommen und den Fondsprospekt erstellt. Darüber hinaus ist sie für die Einwerbung des Eigenkapitals verantwortlich. Die Gründungsgesellschafterin und Treuhänderin HTB Hanseatische Fondstreuhand übernimmt den Erwerb und die treuhänderische Verwaltung der von den Anlegern gezeichneten Kommanditeinlagen. Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin sind mit der Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft beauftragt. Darüber hinaus werden die HTB Hanseatische Schiffsfonds GmbH & Co. KG, die HTB Hanseatische Fondstreuhand und die Mitglieder der Geschäftsführung dieselben Funktionen voraussichtlich auch auf Ebene der Zielfonds innehaben. Die Mittelfreigabekontrollleurin ist für die Überwachung der prospektgemäßen Verwendung der Anlegergelder zuständig. Darüber hinaus erbringen die Prospektverantwortliche, die Gründungsgesellschafter, die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, die Treuhänderin und die Mittelfreigabekontrollleurin keine nicht nur geringfügigen Leistungen und Lieferungen.

Emissionsvolumen/Anzahl der angebotenen Vermögensanlagen

Die Anzahl und der Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage stehen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht fest. **Der Mindestbetrag beträgt € 11.250.000. Der Mindestzeichnungsbetrag beträgt € 7.500. Die Mindestanzahl der angebotenen Kommanditanteile beträgt 1.** Bei einem angestrebten Gesamtbetrag in Höhe von

€ 11.250.000 stünden somit mindestens ein und maximal 1.500 Anteile an der Gesellschaft zur Zeichnung zur Verfügung. Im Falle einer Erhöhung des Kommanditkapitals stünden weitere Anteile zur Zeichnung zur Verfügung.

Zeichnungsstelle

Die Annahme der Beitrittserklärungen erfolgt gemeinschaftlich durch die HTB Hanseatische Schiffsfonds GmbH & Co. KG und die HTB Hanseatische Fondstreuhand GmbH, beide Deichstraße 1, 28203 Bremen.

Erwerb/Einzahlungskonto

Der Erwerbspreis in Höhe von mindestens € 7.500 wird im Lastschriftverfahren auf das nachfolgende Sonderkonto der HTB Hanseatische Fondstreuhand GmbH eingezogen:

Kontoinhaber:	HTB Hanseatische Fondstreuhand GmbH
Konto-Nr.:	10 16 533 213
BLZ:	290 500 00
Institut:	Bremer Landesbank
Verwendungszweck:	HTB 15. Sachwertaufbau KG

Die Beteiligungssumme ist dabei wie folgt zu leisten:

- 20% innerhalb von 14 Tagen nach Annahme der Beitrittserklärung
- 80% in 60 gleich bleibenden Einzahlungsraten

Die erste Monatsrate ist im nachfolgenden Monat nach Zahlung der Anfangszahlung fällig. Zum jeweils dritten Tag eines Monats sind die weiteren 59 Einzahlungsraten fällig. Der Anleger ist berechtigt, sämtliche Monatsraten durch eine Einmalzahlung vor deren Fälligkeit einzuzahlen. Die monatliche Mindestrate beträgt € 100, bei höheren Zeichnungsbeträgen muss die monatliche Mindestrate ohne Rest durch 50 teilbar sein.

Zusätzlich zu der Mindestbeteiligung besteht während der Ansparphase in den Jahren 2010 bis 2015 zweimal jährlich die Möglichkeit, Sonderzahlungen in Höhe von jeweils mindestens € 1.000 bis maximal € 15.000 zu leisten (Betrag muss durch 500 teilbar sein). Die Sonderzahlungen sind Eigenkapital und erhöhen somit die vom Anleger gezeichnete Einlage und dementsprechend das Fondsvolumen.

Die jeweils optionalen jährlichen Sonderzahlungen werden in den Jahren 2010 bis einschließlich 2015 nach gesonderter Abfrage der Treuhandgesellschaft zusammen mit der im Juli oder Dezember fälligen Monatsrate abgebucht und erhöhen das Kapital des jeweiligen Gesellschafters.

Zeichnungsfrist

Die Zeichnungsfrist für dieses Beteiligungsangebot beginnt einen Tag nach Veröffentlichung des Verkaufsprospektes gemäß § 9 Abs. 1 VerkProspG und endet bei Erreichen eines Eigenkapitals in Höhe von € 11.265.000, unabhängig vom Stand des bis dahin eingeworbenen Eigenkapitals jedoch spätestens zum 31.12.2011. Eine Erhöhung des Eigenkapitals ist möglich. Darüber hinaus besteht keine Möglichkeit, die Zeichnung vorzeitig zu schließen oder Zeichnungen, Anteile oder Beteiligungen zu kürzen. In den Jahren 2010 bis 2015 besteht für die bereits beigetretenen Anleger die Möglichkeit, ihre gezeichnete Nominaleinlage durch Sonderzahlungen zu erhöhen.

Mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Vermögensanlage verbundene weitere Kosten

Sollte der Anleger sich selbst als Kommanditist in das Handelsregister eintragen lassen, fallen für die Beglaubigung der Handelsregistervollmacht und für die Eintragung in das Handelsregister Kosten an, die dieser zu tragen hat. Diese Kosten richten sich nach dem Gesetz über die Kostenangelegenheit der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Kostenordnung) und hängen von der Höhe der Beteiligung ab. Die genauen Kosten können bei einem Notar erfragt werden. Im Falle der Übertragung einer Beteiligung erhebt die Treuhänderin eine pauschale Gebühr, die sich nach dem Nominalbetrag der übertragenen Beteiligung richtet (max. € 400 zzgl. USt.). Weitere Kosten für Erwerb, Verwaltung oder Veräußerung der Vermögensanlage fallen nicht an.

Mit der Vermögensanlage verbundene Rechte

Mit der Vermögensanlage sind die folgende Rechte verbunden, die den Hauptmerkmalen der Anteile entsprechen und nachfolgend ausführlich erläutert werden:

- Beteiligung am laufenden Ergebnis der Fondsgesellschaft
- 5% Gewinnvorab für Sonderzahlungen
- Erhöhung der Einlage durch Sonderzahlungen

- Teilnahme an Gesellschafterversammlungen und Mitwirkung an Beschlussfassungen
- Weisungsbefugnis gegenüber der Treuhänderin bzgl. der Ausübung des Stimmrechts
- Informations- und Kontrollrechte gem. §§ 164, 166 HGB
- Wahl zum Beiratsmitglied
- Direkteintragung im Handelsregister
- Kündigung des Gesellschaftsverhältnisses (erstmalig zum 31.12.2024)

Der Gesellschaftsvertrag und der Treuhand- und Verwaltungsvertrag sowie die dazugehörige Beitrittserklärung, auf deren Grundlage der Beitritt der Anleger erfolgt, regeln die Rechtsstellung der Kommanditisten untereinander und im Verhältnis zur persönlich haftenden Gesellschafterin. Sowohl der Gesellschafts- als auch der Treuhand- und Verwaltungsvertrag räumen den Anlegern weitgehende Mitwirkungs- und Informationsrechte ein. Dies gilt sowohl für unmittelbar beteiligte Kommanditisten als auch für mittelbar als Treugeber beteiligte Anleger.

Die Gesellschafter sind im Verhältnis ihrer Beteiligungsquoten am laufenden Ergebnis der Gesellschaft beteiligt. Den Gesellschaftern, die Sonderzahlungen geleistet haben, steht dabei zunächst ein Sonderzahlerbonus als Vorabgewinn in Höhe von 5% bezogen auf die jeweiligen eingezahlten Sonderzahlungen gerechnet ab dem 1. Januar des auf die Einzahlung folgenden Jahres bis zum 31.12.2015 zu. Dieser Vorabgewinn wird ab 2016 vorrangig vor anderen Ausschüttungen geleistet soweit die Fondsgesellschaft über entsprechende Liquidität verfügt.

Das verbleibende Ergebnis wird auf die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Beteiligung am IST-Kapital der Gesellschaft verteilt. Das IST-Kapital eines Gesellschafters ergibt sich aus dem gezeichneten Nominalkapital, vermindert um Kapitalreduzierungen aufgrund von Zahlungseinstellungen und erhöht um Kapitalerhöhungen aufgrund geleisteter Sonderzahlungen. Für das Geschäftsjahr 2009 ist das IST-Kapital zum 31.12.2009 maßgeblich, unabhängig vom Zeitpunkt des Beitritts eines Gesellschafters. Gleiches gilt sinngemäß für Gesellschafter, die der Gesellschaft im Jahr 2010 beitreten. Dabei werden die Ergebnisse vom Zeitpunkt des Beitritts eines Gesellschafters an zunächst dem beitretenden Gesellschafter in dem Umfang allein zugerechnet, in

dem im Jahr 2009 beigetretene Gesellschafter an dem Ergebnis beteiligt waren (ohne Berücksichtigung des Sonderzahlerbonus). Das verbleibende Ergebnis wird auf die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Beteiligung am IST-Kapital zum 31.12.2010 verteilt.

Im Falle einer Verlängerung des Platzierungszeitraums über das Jahresende 2010 hinaus gilt die vorstehende Regelung ebenfalls sinngemäß für Gesellschafter, die der Gesellschaft im Jahr 2011 beitreten. Dabei werden die Ergebnisse vom Zeitpunkt des Beitritts eines Gesellschafters an zunächst dem beitretenden Gesellschafter in dem Umfang allein zugerechnet, in dem im Jahr 2009 bzw. 2010 beigetretene Gesellschafter an dem Ergebnis beteiligt waren (ohne Berücksichtigung des Sonderzahlerbonus). Das verbleibende Ergebnis wird auf die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Beteiligung am IST-Kapital zum 31.12.2011 verteilt.

Die Fondsgesellschaft wird den Anlegern die Liquiditätsüberschüsse voraussichtlich ab dem Jahr 2016 jährlich ausschütten.

Die Gesellschafter sind berechtigt, an Gesellschafterversammlungen teilzunehmen und an der Beschlussfassung mitzuwirken. Je volle € 1.000 der Beteiligung am IST-Kapital gewähren dabei in der Gesellschafterversammlung eine Stimme. Maßgeblich hierfür ist das IST-Kapital zum 31.12. des Vorjahres. Jeder Gesellschafter ist berechtigt, sich in der Gesellschafterversammlung durch eine oder mehrere mit schriftlicher Vollmacht versehene Person(en) vertreten zu lassen. Als Treugeber mittelbar über die Treuhänderin beteiligte Anleger sind berechtigt, der Treuhänderin Weisungen hinsichtlich der Ausübung ihres Stimmrechts in der Gesellschafterversammlung zu erteilen.

Den Gesellschaftern stehen die gesetzlich bestimmten Widerspruchs-, Informations- und Kontrollrechte gem. §§ 164, 166 HGB zu. Darüber hinaus haben die Gesellschafter das Recht, einen Beirat zu wählen. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ist noch kein Beirat vorhanden.

Jeder beitretende Anleger ist nach Maßgabe der Verträge berechtigt, sich in das Handelsregister eintragen zu lassen. Die Haftsumme beträgt 10% der übernommenen Kommanditeinlage. Die Gründungskommanditisten wurden mit 10% ihrer übernommenen

Kommanditeinlage in das Handelsregister eingetragen. Der Gesellschafter hat die Möglichkeit, sein Gesellschaftsverhältnis mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Geschäftsjahres, erstmals jedoch zum 31. Dezember 2024, mit einem an die persönlich haftende Gesellschafterin gerichteten Schreiben zu kündigen. Der durch seine Kündigung ausscheidende Gesellschafter erhält eine Abfindung, die sich grundsätzlich nach dem Verkehrswert seiner Beteiligung richtet. Es wird auf die Regelungen im § 14 und § 17 des Gesellschaftsvertrags verwiesen.

Die Übertragung einer Kommanditbeteiligung bedarf der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin. Diesbezüglich besteht eine Abweichung der Rechte der persönlich haftenden Gesellschafterin von den Rechten der noch beitretenden Gesellschafter. Darüber hinaus weichen die Rechte der bereits beteiligten Gesellschafter nicht von den Rechten der noch beitretenden Gesellschafter ab.

Zahlstelle

Auszahlungen an die Anleger werden bestimmungsgemäß von der HTB Hanseatische Fondstreuhand GmbH, Deichstraße 1, 28203 Bremen vorgenommen. Bei ihr wird auch der Verkaufsprospekt zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten.

Verkauf und Handelbarkeit der Beteiligung/ Rechtsnachfolge

Gemäß § 18 des Gesellschaftsvertrags kann jeder Kommanditist im Wege der Abtretung seine Kommanditbeteiligung mit Wirkung auf den Beginn oder das Ende eines Kalenderquartals insgesamt übertragen. Die freie Handelbarkeit der Beteiligung ist dabei jedoch in der Weise eingeschränkt, dass eine Übertragung der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin bedarf. Diese darf ihre Zustimmung nur aus wichtigem Grund versagen. Ein Verkauf der Beteiligung ist insoweit möglich. Bei den angebotenen Gesellschaftsanteilen handelt es sich allerdings um beschränkt veräußerbare Beteiligungen, für die ein öffentlicher Handel erst im Aufbau begriffen ist. Der mögliche Verkaufspreis orientiert sich am Markt. Hinsichtlich eines möglichen Veräußerungsverlustes wird auf das Kapitel „Risiken der Beteiligung“ auf Seite 16 ff. verwiesen. Zur steuerlichen Behandlung einer Anteilsveräußerung wird auf das Kapitel „Steuerliche Grundlagen“ verwiesen.

Beim Ableben eines Gesellschafters geht die Beteiligung auf die Erben oder Vermächtnisnehmer über. Sie haben sich gegebenenfalls durch einen gemeinsamen Bevollmächtigten vertreten zu lassen und durch einen Erbschein zu legitimieren.

Ausschluss eines Gesellschafters

Die persönlich haftende Gesellschafterin ist berechtigt, einen Gesellschafter aus der Gesellschaft auszuschließen, wenn dieser trotz Mahnung unter Setzung einer Nachfrist und Ausschließungsandrohung seine Kommanditeinlage nicht oder nicht vollständig leistet.

Die Abfindung des Gesellschafters bemisst sich in diesem Fall nach dem Buchwert der Beteiligung zum Zeitpunkt des Ausscheidens, beschränkt jedoch auf den Nennwert der geleisteten Einlage. Ein Kommanditist kann ferner in bestimmten Fällen des Vermögensverfalls oder bei grober Verletzung seiner gesellschaftsvertraglichen Verpflichtungen durch Beschluss der Gesellschafterversammlung aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden. In diesen Fällen erhält der ausscheidende Gesellschafter eine Abfindung, die sich grundsätzlich nach dem Verkehrswert der Beteiligung an der Gesellschaft abzüglich eines Sicherheitsabschlags von 20% bemisst. Ein etwaiger Firmenwert bleibt bei der Ermittlung des

Abfindungsguthabens außer Betracht. Der Ausschluss eines Gesellschafters ist in den §§ 4 und 16 des Gesellschaftsvertrages geregelt.

Laufzeit der Gesellschaft

Der Gesellschaftsvertrag der HTB 15. Hanseatische Sachwertaufbau GmbH & Co. KG sieht eine feste Laufzeit bis zum 31. Dezember 2024 vor. Die Geschäftsführung der Fondsgesellschaft ist verpflichtet, im Rahmen der im Jahr 2023 stattfindenden ordentlichen Gesellschafterversammlung einen Beschluss über eine eventuelle Verkürzung der Laufzeit der Fondsgesellschaft auf den 31. Dezember 2023 herbeizuführen. Die Geschäftsführung der Fondsgesellschaft hat insoweit eine Beschlussvorlage zu erstellen, welche die am Zweitmarkt dann aktuell zu erzielenden Preise für sämtliche Anteile des verbliebenen Beteiligungsportfolios darstellt und entsprechende Verkaufsvorschläge enthält. Der Beschluss der Gesellschafter betreffend den Verkauf von Teilen des verbliebenen Restportfolios bzw. des

gesamten Restbestandes bedarf einer qualifizierten Mehrheit von mindestens 70% des stimmberechtigten Kommanditkapitals.

Eine Entscheidung, ob die Fondsgesellschaft über den 31. Dezember 2024 fortgesetzt werden soll, obliegt der Gesellschafterversammlung im Jahr 2024. Eine solche Entscheidung bedarf einer qualifizierten Mehrheit von mindestens 70% des stimmberechtigten Kommanditkapitals.

Im Falle der Auflösung der Fondsgesellschaft ist beabsichtigt, die noch im Bestand verbliebenen Fondsbeteiligungen bestmöglich am Zweitmarkt zu verwerten.

Rückabwicklung

Sollte das Investitionsvorhaben aus unvorhersehbaren Gründen nicht durchgeführt werden können, hat eine Gesellschafterversammlung über den Fortgang der Gesellschaft zu beschließen. In diesem Fall können die Gesellschafter durch Beschluss die Auflösung der Gesellschaft herbeiführen. Aus dem nach der Berichtigung der Schulden und der Erfüllung eingegangener Verträge übrig bleibenden Gesellschaftsvermögen sind die Einlagen zurück zu erstatten.

Weitere Leistungen des Anlegers

Nachschuss

Sobald die Kommanditeinlage voll geleistet ist, sind die Gesellschafter zu einem Nachschuss nicht verpflichtet. Eine Nachschussverpflichtung über die gesetzliche Bestimmung hinaus kann ohne Zustimmung aller Gesellschafter auch nicht durch ein den Gesellschaftsvertrag ändernden Beschluss begründet werden. Allerdings kann sich unter bestimmten Voraussetzungen eine Haftung des Kommanditisten ergeben (vgl. hierzu das Unterkapitel „Haftung“). Dies ist denkbar wenn Ausschüttungen an die Anleger stattfinden, denen keine entsprechenden Gewinnanteile gegenüberstehen und dadurch der Kapitalanteil eines Anlegers unter die im Handelsregister eingetragene Haftsumme herabgemindert wird.

Haftung der Treugeber

Die Haftung des Treugebers ist grundsätzlich auf die Höhe seiner Einlage begrenzt. Sobald diese Einlage in voller Höhe geleistet ist, unterliegt der Treugeber keiner Nachschusspflicht. Sollte die Treuhänderin in

ihrer Eigenschaft als Kommanditistin über die geleistete Einlage hinaus haften, haben die Treugeber die Treuhänderin aufgrund des Treuhand- und Verwaltungsvertrages beziehungsweise des Treuhandvertrages freizustellen. Die Treuhänderin wird sich mit einer Haftsumme von 10% des treuhänderisch gehaltenen Kommanditkapitals in das Handelsregister eintragen lassen, was zu einer Haftungsreduzierung auch für die Treugeber führt (siehe hierzu auch folgenden Absatz).

Haftung der beitretenden Kommanditisten

Der Kommanditist haftet den Gläubigern der Gesellschaft bis zur Höhe seiner im Handelsregister eingetragenen Haftsumme unmittelbar. Dies entspricht 10% der jeweils übernommenen Kommanditeinlage.

Die weitergehende Haftung ist ausgeschlossen, soweit die Hafteinlage geleistet ist (§ 171 Abs. 1 HGB). Soweit die Hafteinlage nur zum Teil eingezahlt ist, haften die Kommanditisten den Gläubigern der Gesellschaft weiter in Höhe des Differenzbetrages zwischen Hafteinlage und tatsächlich eingezahlter Einlage. Wenn die Kommanditeinlage durch Entnahmen (Ausschüttung) unter den Betrag der Hafteinlage gemindert wird, lebt die Haftung nach § 172 Abs. 4 HGB bis maximal in Höhe der Hafteinlage wieder auf. Das Gleiche gilt, soweit Entnahmen – auch auf Gewinne – getätigt werden, während der Kapitalanteil des Kommanditisten durch Verluste unter den Betrag der Hafteinlage herabgemindert ist.

Haftung der Gesellschaft

Es besteht die Möglichkeit, dass die Fondsgesellschaft von ihren Zielfonds Ausschüttungen erhält, welche handelsrechtlich als Entnahmen i. S. des § 172 Abs. 4 i.V.m. § 171 Abs. 1 HGB zu behandeln sind (Überentnahmen auf der Ebene des jeweiligen Zielfonds), was zu einem Wiederaufleben der Haftung der Fondsgesellschaft im Rahmen ihrer Beteiligung an dem jeweiligen Zielfonds führt. Gleiches gilt auf Ebene der Zielfonds hinsichtlich ihrer Beteiligungen an den jeweiligen Schifffahrtsgesellschaften.

Hat ein Verkäufer einer Beteiligung an einer Schifffahrtsgesellschaft aus dieser Gesellschaft Ausschüttungen (Entnahmen) erhalten, kann dies zu einem Wiederaufleben der Haftung bei dem Zielfonds als Erwerber der Beteiligung führen (§§ 172 Abs. 4, 173 HGB). Dies kann dazu führen, dass

die Fondsgesellschaft geleistete Ausschüttungen von den Anlegern zurückfordern muss.

Aus der Gesellschaft ausgeschiedene Gesellschafter haften für Verbindlichkeiten, die bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus der Gesellschaft begründet waren. Die Dauer der Haftung beträgt 5 Jahre ab dem Ende des Tages, an dem das Ausscheiden in das Handelsregister eingetragen wird.

Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass bei Schadensfällen von Schiffen der Schifffahrtsgesellschaften im Ausland der Sachverhalt der Schädigung nicht versicherbar sein kann oder der Versicherungsschutz aus irgendwelchen Gründen versagt werden könnte oder nicht ausreichend sein könnte oder dass die Haftungsbeschränkung eines Kommanditisten im Ausland nicht anerkannt wird. Auch hieraus könnte sich eine Haftung des Anlegers ergeben.

Darüber hinausgehende Umstände, die den Anleger verpflichten, weitere Leistungen zu erbringen, insbesondere weitere Zahlungen zu leisten, bestehen nicht.

Mittelfreigabevertrag

Die Gooßen & Heuermann GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit Sitz in 21682 Stade wurde mit der Mittelfreigabe betraut. Ihre Aufgabe ist die Durchführung der Mittelfreigabekontrolle nach Maßgabe der im Mittelfreigabevertrag beschriebenen Voraussetzungen.

Rechtsgrundlage für die Tätigkeit des Mittelfreigabekontrolleurs ist der Mittelfreigabevertrag (Seite 73f. des Prospektes). Dieser regelt seine wesentlichen Rechte und Pflichten, die nachfolgend dargestellt werden:

Der Mittelfreigabekontrolleur überprüft, ob sämtliche im Mittelfreigabevertrag bestimmten Voraussetzungen für die Freigabe der von den Anlegern auf das Treuhandkonto gezahlten Gelder erfüllt sind. Dies sind die Vorlage der unterzeichneten Beitrittserklärungen zu den Zielfonds sowie die Vorlage von Nachweisen über den Eintritt der Fälligkeit der sonstigen prospektierten Kosten. Die Fondsgesellschaft ist dem Mittelfreigabekontrolleur gegenüber unbeschränkt auskunftspflichtig. Erst nach Freigabe durch den Mittelfreigabekontrolleur dürfen die Gelder an die Fondsgesellschaft weitergeleitet

werden. Hierdurch wird eine nicht prospektgemäße Verwendung der Anlegergelder ausgeschlossen.

Die Vergütung für die Mittelfreigabekontrolle beträgt 0,1% zzgl. USt. bezogen auf das eingeworbene Kommanditkapital. Der Gesamtbetrag der Vergütung beträgt dementsprechend € 11.250 zzgl. USt. bei einer Eigenkapitaleinwerbung von € 11.250.000. Der Mittelfreigabevertrag hat eine Laufzeit bis zum 31. Dezember 2016, endet jedoch spätestens mit der vollständigen Mittelverwendung für den Beteiligungsankauf. Eine Mittelfreigabe nach diesem Datum ist nicht mehr zulässig. Vielmehr ist der Mittelfreigabekontrolleur verpflichtet, zu diesem Zeitpunkt nicht investierte Eigenmittel der Anleger an diese zurückzuzahlen. Im Übrigen kann eine Kündigung dieses Vertrages nur aus wichtigem Grund erfolgen. Umstände oder Beziehungen, die Interessenkonflikte des Mittelfreigabekontrolleurs begründen können, bestehen nicht.

Steuerliche Grundlagen

Vorbemerkung

Nachstehend werden die wesentlichen Grundlagen der steuerlichen Konzeption der Vermögensanlage dargestellt. Aufgrund der Komplexität des deutschen Steuerrechts können diese Ausführungen eine detaillierte steuerliche Beratung, in die auch die individuellen Belange eines Anlegers einfließen müssen, nicht ersetzen. Die Ausführungen unterstellen, dass die Beteiligung im Privatvermögen einer in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen natürlichen Person gehalten wird. Die Anbieterin des Beteiligungsangebotes übernimmt keine Zahlung von Steuern für den Anleger bzw. zugunsten des Anlegers.

Einkommensteuer

Einkunftsart und Gewinnerzielungsabsicht

Die Konzeption sieht vor, dass die Anleger sich als Mitunternehmer an der HTB 15. Hanseatische Sachwertaufbau GmbH & Co. KG beteiligen mit der Folge, dass sie gewerbliche Einkünfte im Sinne des § 15 EStG erzielen. Voraussetzung hierfür sind das Vorliegen eines Gewerbebetriebes sowie eine Beteiligung am unternehmerischen Risiko und an unternehmerischen Entscheidungen. Sämtliche Bedingungen sind im Fall der HTB 15. Hanseatische Sachwertaufbau GmbH & Co. KG erfüllt, da eine Beteiligung an gewerblichen Unternehmen der Seeschifffahrt, auch über zwischengeschaltete Kommanditgesellschaften, einen gewerblichen Betrieb darstellt, die Anleger an sämtlichen Ergebnissen der Gesellschaft entsprechend den gesellschaftsvertraglichen Regelungen partizipieren und sie gemäß den Bestimmungen des Gesellschafts- und des Treuhand- und Verwaltungsvertrages umfangreiche Mitwirkungs- und Kontrollrechte besitzen, die den handelsrechtlichen Bestimmungen für Kommanditisten entsprechen. Neben diesen formellen Voraussetzungen ist es notwendig, dass die Gesellschaft eine Gewinnerzielungsabsicht verfolgt. Die Anbieterin geht nach den Erfahrungen mit den bisher von ihr emittierten Vermögensanlagen davon aus, dass sich bei dem vorliegenden Beteiligungsmodell ein Totalüberschuss ergeben wird und sich damit die Gewinnerzielungsabsicht belegen lässt.

Verlustausgleichsbegrenzungen

§ 15 a EStG

Aus § 15 a EStG ergibt sich grundsätzlich eine Verlustausgleichsbeschränkung. Diese Bestimmung sieht vor,

dass Verluste aus einer Kommanditbeteiligung maximal in Höhe der gezeichneten und geleisteten Einlage ausgeglichen werden können. Da nach dem vorliegenden Konzept die entstehenden Anfangsverluste die Höhe der gezeichneten und geleisteten Einlage nicht überschreiten, kommt dieser Regelung keine Bedeutung zu.

§ 15 b EStG

Diese Regelung des Einkommensteuergesetzes sieht vor, dass steuerliche Verluste im Zusammenhang mit sogenannten Steuerstundungsmodellen weder mit anderen Einkünften aus Gewerbebetrieb noch mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen werden dürfen. Die Verluste mindern jedoch die Einkünfte, die der Anleger in den folgenden Wirtschaftsjahren aus derselben Einkunftsquelle erzielt. Eine Abziehbarkeit der Verluste nach § 10 d EStG sowie der Ausgleich nach § 15 a EStG kommen nicht in Betracht.

§ 15 b EStG kommt nur dann zur Anwendung, wenn die anfänglichen Verluste mehr als 10% des Eigenkapitals betragen. Dies ist nach dem Konzept jedoch nicht zu erwarten, da sich die Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar über Zweitmarktfonds überwiegend an Schifffahrtsgesellschaften beteiligen wird, die zur Tonnagegewinnermittlung (§ 5 a EStG) optiert haben. In diesem Fall sind die bei der Gesellschaft unmittelbar entstehenden steuerlichen Ergebnisse durch die pauschale Gewinnermittlung auf Ebene der Zielfonds abgegolten. Allerdings könnten sich negative steuerliche Ergebnisse dann ergeben, wenn sich die Fondsgesellschaft unmittelbar oder mittelbar an Schifffahrtsgesellschaften beteiligt, welche nicht zur Tonnagegewinnermittlung optiert haben. Dies wird jedoch erfahrungsgemäß nur in geringem Umfang der Fall sein.

Steuerliche Ergebnisse in der Gründungs-/Investitionsphase

Gründungs- und sonstige Vorlaufkosten

Die in der Gründungs- und Investitionsphase entstehenden Rechtsberatungs-, Vertriebs- und sonstigen Gründungskosten sind nach handelsrechtlichen Grundsätzen sofort als Aufwand abzusetzen, da sie weder als Anschaffungsnebenkosten eines Schiffes bzw. einer Schiffsbeteiligung noch als sonstige Wirtschaftsgüter aktivierbar sind.

Für die steuerliche Behandlung von Gründungs- und sonstigen Vorlaufkosten als zu aktivierende bzw. steuerlich sofort abzugsfähige Aufwendungen ist auf den Erlass des Bundesministers der Finanzen vom 20. Oktober 2003 (sog. „Fondserlass“; GZ: IV C 3 – S 2253 a - 48/03) hinzuweisen. Danach sind Gründungs- und sonstige Vorlaufkosten nur noch unter bestimmten, sehr engen Voraussetzungen als steuerlich sofort abzugsfähiger Aufwand zu betrachten und im Übrigen als Anschaffungskosten zu aktivieren.

Der Fondserlass und die darin enthaltenen steuerlichen Regelungen wurden nur für „unmittelbare“ Schiffsfonds geschaffen, also solche, die selbst ein Schiff erwerben bzw. herstellen und betreiben. Ob und inwieweit die Regelungen auch auf – konzeptionell nicht vergleichbare – Dachfonds wie die HTB 15. Hanseatische Sachwertaufbau GmbH & Co. KG anzuwenden sind, ist derzeit noch nicht absehbar.

Weiterhin kann es nicht ausgeschlossen werden, dass die in dem Fondserlass von der Finanzverwaltung aufgestellten Richtlinien in einem späteren finanzgerichtlichen Verfahren als steuerlich nicht verbindlich betrachtet werden. Dies hätte zur Folge, dass den Anlegern der HTB 15. Hanseatische Sachwertaufbau GmbH & Co. KG zu einem späteren Zeitpunkt steuerliche Verluste zugewiesen werden würden. Die Fondsgesellschaft wird sich deshalb vorbehalten, sämtliche sonstigen Gründungs- und Vorlaufkosten für steuerliche Zwecke als sofort abzugsfähige Betriebsausgaben zu erklären. Für Zwecke der Prognosen in diesem Prospekt wird eine Anwendung der Regelungen des Fondserlasses unterstellt, sodass eine steuerliche Verlustzuweisung nicht angenommen wird.

Steuerliches Ergebnis in der Betriebsphase

Tonnagegewinnermittlung

Die Fondsgesellschaft wird unmittelbar oder mittelbar über Zweitmarkt-/Hybridfonds überwiegend Beteiligungen an solchen Schifffahrtsgesellschaften erwerben, die ihrerseits bereits zur Tonnagegewinnermittlung (§ 5 a EStG) optiert haben bzw., im Fall von Direktinvestitionen, optieren werden. Dies bedeutet, dass die jeweiligen Schifffahrtsgesellschaften ihren Gewinn in Abhängigkeit von der Tragfähigkeit (Tonnage) des jeweiligen Schiffes pauschal ermitteln. Der tatsächliche (handelsrechtliche) Gewinn ist für die

Besteuerung somit nicht mehr maßgebend. Korrespondierend sind Sonderbetriebsausgaben der Anleger, z.B. Aufwendungen im Rahmen einer Fremdfinanzierung der Beteiligung, mit der Tonnagesteuer abgegolten.

Die der Fondsgesellschaft zuzuweisenden steuerlichen Ergebnisanteile der einzelnen Schifffahrtsgesellschaften werden regelmäßig weniger als 1% des unmittelbar oder mittelbar angekauften/gezeichneten Nominalkapitals der jeweiligen Schifffahrtsgesellschaft betragen und sind damit faktisch für die Anleger der Fondsgesellschaft nahezu einkommensteuerfrei.

Herkömmliche Gewinnermittlung

Bei unmittelbar oder mittelbar angekauften/gezeichneten Beteiligungen an Schifffahrtsgesellschaften, die nicht zur Tonnagegewinnermittlung optiert haben, erfolgt die Gewinnermittlung durch Betriebsvermögensvergleich (§ 5 EStG). Hieraus können sich sowohl negative als auch positive steuerliche Ergebnisanteile für die Fondsgesellschaft ergeben. Bei einem späteren Wechsel zur Tonnagegewinnermittlung ist für diese Beteiligungen ein Unterschiedsbetrag zu ermitteln, der bei Verkauf des betreffenden Schiffes bzw. der Beteiligung an dem Schiff steuerpflichtig und ohne weitere steuerliche Vergünstigungen zu versteuern ist.

Steuerliches Ergebnis bei der Veräußerung von Seeschiffen durch Beteiligungsgesellschaften

Tonnagegewinnermittlung

Die HTB 15. Hanseatische Sachwertaufbau GmbH & Co. KG wird unmittelbar oder mittelbar über Zweitmarkt-/Hybridfonds überwiegend Beteiligungen an Schifffahrtsgesellschaften erwerben, die ihrerseits zur Tonnagegewinnermittlung optiert haben bzw., im Falle einer Beteiligung an anderen Schifffahrtsgesellschaften in der Rechtsform der KG, optieren werden. Grundsätzlich ist bei einer Veräußerung von Seeschiffen, deren Gewinn nach der Tonnage ermittelt wird, von einer Auflösung des „Unterschiedsbetrages“ (Betrag der stillen Reserven zum Zeitpunkt des Wechsels von der herkömmlichen Gewinnermittlung zur Tonnagegewinnermittlung) und dessen Besteuerung auf der Ebene eines Anlegers auszugehen, wenn die betreffende Schifffahrtsgesellschaft ihren Gewinn ursprünglich nach herkömmlicher Methode

(Betriebsvermögensvergleich gem. § 5 EStG) ermittelt und später zur Tonnagegewinnermittlung gem. § 5 a EStG gewechselt hat. Dieser Unterschiedsbetrag ist jedoch im Falle der Zweitmarkteteiligungen, an denen sich die Fondsgesellschaft unmittelbar oder mittelbar beteiligt, von dem Verkäufer der jeweiligen Beteiligung bereits zum Zeitpunkt seines Beteiligungsverkaufs an einen Zweitmarkt-/Hybridfonds oder unmittelbar an die HTB 15. Hanseatische Sachwertaufbau GmbH & Co. KG zu versteuern. Für einen Käufer ist ein „neuer“ Unterschiedsbetrag nicht zu bilden. Eine Versteuerung eines entstehenden Buchgewinns bei Verkauf eines Schiffes durch eine Schifffahrtsgesellschaft findet dementsprechend nicht mehr statt. Der Liquiditätsrückfluss aus der Schiffsveräußerung ist auf der Ebene des Anlegers der HTB 15. Hanseatische Sachwertaufbau GmbH & Co. KG daher in diesen Fällen einkommensteuerfrei.

Bei einer unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligung der HTB 15. Hanseatische Sachwertaufbau GmbH & Co. KG an anderen Schifffahrtsgesellschaften in der Rechtsform der KG ist geplant, die Schiffe von Anfang an unter Tonnagesteuer laufen zu lassen. Damit entfällt die Bildung eines Unterschiedsbetrages und eine Veräußerung des Schiffes löst keine Steuerbelastung aus.

Herkömmliche Gewinnermittlung

Beteiligt sich die HTB 15. Hanseatische Sachwertaufbau GmbH & Co. KG unmittelbar oder mittelbar über Zweitmarkt-/Hybridfonds an Schifffahrtsgesellschaften, die zum Zeitpunkt des Verkaufs des Schiffes den Gewinn durch Betriebsvermögensvergleich (§ 5 EStG) ermitteln, ist der anteilige Unterschied zwischen Buchwert und Beteiligungserlös von den Anlegern der Fondsgesellschaft zu versteuern.

Steuerliches Ergebnis bei der Veräußerung einer Beteiligung an einem Zweitmarktfonds durch die Fondsgesellschaft und bei der Veräußerung einer Beteiligung an der Fondsgesellschaft selbst

Die vorgenannten Regelungen gelten entsprechend, wenn die Fondsgesellschaft einen Anteil an einem Zweitmarktfonds veräußert oder ein Anleger einen Anteil an der HTB 15. Hanseatische Sachwertaufbau GmbH & Co. KG verkauft. Sowohl die Veräußerung eines Zweitmarktfonds als auch die Veräußerung eines Anteils an der Fondsgesellschaft wird steuerlich als anteilige Veräußerung der jeweiligen, von

der Fondsgesellschaft unmittelbar oder mittelbar gehaltenen Anteile an den Schifffahrtsgesellschaften behandelt. Dies gilt ebenfalls im Falle einer Liquidation der Fondsgesellschaft (Auflösung der Fondsgesellschaft bei gleichzeitiger Veräußerung der von ihr gehaltenen Beteiligungen).

Verfahrensrechtliche Regelungen

Die steuerlichen Ergebnisse der Fondsgesellschaft werden vom zuständigen Betriebsfinanzamt einheitlich und gesondert für jeden Gesellschafter festgestellt und im Amtswege den zuständigen Wohnsitzfinanzämtern der Gesellschafter mitgeteilt. Soweit einzelne Gesellschafter zusätzliche Aufwendungen im Zusammenhang mit ihrer Beteiligung haben, können diese aufgrund der regelmäßig erfolgenden Tonnagegewinnermittlung nicht mehr berücksichtigt werden.

Gewerbesteuer

Als Gewerbebetrieb unterliegen die Schifffahrtsgesellschaften, an denen sich die Fondsgesellschaft unmittelbar oder mittelbar beteiligt hat, grundsätzlich mit ihren Erträgen der Gewerbebesteuer. Für die Seeschifffahrt gilt eine besondere Begünstigung, wonach 80% des Gewerbeertrags von der Gewerbebesteuer befreit werden (§ 9 Nr. 3 GewStG), da unterstellt wird, dass es sich hierbei um ausländische Erträge handelt. Nach Option zur Tonnagegewinnermittlung ist für die gewerbesteuerliche Bemessungsgrundlage auf der Ebene der Schifffahrtsgesellschaften der gemäß § 5 a des Einkommensteuergesetzes ermittelte Pauschalbetrag heranzuziehen.

Der Verkauf eines Schiffes durch eine Schifffahrtsgesellschaft ist auch für Zwecke der Gewerbebesteuer durch den jährlich zu ermittelnden Pauschalbetrag abgegolten. Nicht unter diese pauschale Abgeltung fällt jedoch die Auflösung des Unterschiedsbetrages bei Verkauf des Schiffes oder Wechsel zur herkömmlichen Gewinnermittlungsart. Für die Auflösung des Unterschiedsbetrages gilt die 80%-ige Gewerbebesteuerfreiheit gem. § 9 Nr. 3 GewStG aufgrund neuer BFH-Rechtsprechung seit 2008 nicht mehr. Der Gewinn aus der Auflösung des Unterschiedsbetrages unterliegt in voller Höhe der Gewerbebesteuer bei der jeweiligen Schifffahrtsgesellschaft.

Sowohl die Zweitmarktfonds, an denen sich die HTB 15. Hanseatische Sachwertaufbau GmbH & Co. KG beteiligt, als auch die Fondsgesellschaft selbst unter-

liegen als stehender Gewerbebetrieb mit ihrem eigenen Ergebnis im Inland der Gewerbesteuer.

Die Gewinnanteile aus den unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungen an den Schiffahrtsgesellschaften unterliegen jedoch auf beiden Ebenen auf Grund der Kürzungsvorschrift des § 9 Nr. 2 GewStG nicht der Gewerbesteuer.

Erhalten einzelne Gesellschafter der HTB 15. Sachwertaufbau GmbH & Co. KG einmalige oder laufende Vergütungen von der Gesellschaft, so sind dies Sonderbetriebseinnahmen, die in dieser Höhe den Gewerbeertrag der Gesellschaft erhöhen. In der Platzierungsphase entstehen durch die Vergütungen an die Gründungskommanditistinnen HTB Hanseatische Schiffsfonds GmbH & Co. KG und HTB Hanseatische Fondstreuhand GmbH einmalige Sonderbetriebseinnahmen, die den Gewerbeertrag erhöhen. Für die laufende Treuhandvergütung an die Gründungskommanditistin HTB Hanseatische Fondstreuhand GmbH gilt dies zusätzlich in den Jahren der treuhänderischen Tätigkeit.

Führen die hinzuzurechnenden Vergütungen abzüglich der damit im Zusammenhang stehenden Sonderbetriebsausgaben auf Ebene der HTB 15. Hanseatische Sachwertaufbau GmbH & Co. KG zu Gewerbesteuerzahlungen, ist eine Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer der Anleger in Höhe des anteiligen 3,8fachen Gewerbesteuer-Messbetrages (§ 35 EStG) grundsätzlich möglich. Diese Steuerermäßigung kommt jedoch für den Anteil, der auf die Schiffahrtsbeteiligungen mit Tonnagegewinnermittlung entfällt, nicht zur Anwendung.

Umsatzsteuer

Die HTB 15. Hanseatische Sachwertaufbau GmbH & Co. KG verwaltet lediglich Beteiligungen an Kommanditgesellschaften. Sie ist daher im Sinne des Umsatzsteuergesetzes nicht unternehmerisch tätig und damit auch nicht zum Abzug von Vorsteuerbeträgen aus empfangenen Leistungen berechtigt. Die Umsatzsteuer ist daher in den Kalkulationen als Kostenposition berücksichtigt worden.

Erbschaft- und Schenkungsteuer

Die unentgeltliche Übertragung von Anteilen an der HTB 15. Hanseatische Sachwertaufbau GmbH & Co. KG durch den Anleger unterliegt im Falle einer Erbschaft

oder Schenkung der Erbschaftsteuer. Zum 01.01.2009 ist das Gesetz zur Reform der Erbschaftsteuer und des Bewertungsrechts in Kraft getreten. Die neue gesetzliche Regelung sieht vor, dass alle Vermögensgegenstände am Verkehrswert ausgerichtet bewertet werden sollen. Die Bewertung von Betriebsvermögen erfolgt dabei rechtsformunabhängig. Am 09. November 2009 wurde ein Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung des Wirtschaftswachstums in den Bundestag eingebracht, welcher u.a. Änderungen beim Erbschaftsteuertarif und bei den Behaltensfristen für Betriebsvermögen vorsieht. Es bleibt abzuwarten, ob und in welcher Form diese Reformvorhaben tatsächlich umgesetzt werden. Nachfolgend wird daher ausschließlich die zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung gültige Rechtslage dargestellt.

Bewertung

Bei Anteilen an der HTB 15. Hanseatische Sachwertaufbau GmbH & Co. KG handelt es sich um steuerliches Betriebsvermögen. Für Betriebsvermögen erfolgt der Wertansatz grundsätzlich mit dem gemeinen Wert (Verkehrswert). Auch Anteile am Betriebsvermögen werden mit dem gemeinen Wert erfasst.

Für die Ermittlung des gemeinen Wertes gilt § 11 Abs. 2 BewG. Das Gesetz sieht vor, dass der gemeine Wert zunächst aus Verkäufen zwischen fremden Dritten, die weniger als ein Jahr zurückliegen, abgeleitet wird. Sofern für Anteile an der HTB 15. Hanseatische Sachwertaufbau GmbH & Co. KG innerhalb der letzten 12 Monate ein Handel zwischen fremden Dritten stattgefunden hat, ist der Verkehrswert der Beteiligung dementsprechend hieraus abzuleiten. Andernfalls ist auf die von der Fondsgesellschaft gehaltenen Beteiligungen abzustellen. Bei der Ermittlung des gemeinen Wertes eines von der Fondsgesellschaft gehaltenen Zweitmarkt-/Hybridfonds ist ggf. ebenso auf den Verkehrswert der von diesem gehaltenen Beteiligungen abzustellen,

Die HTB 15. Hanseatische Sachwertaufbau GmbH & Co. KG beteiligt sich an mehreren Personengesellschaften. Sofern Anteile dieser Gesellschaften innerhalb der letzten 12 Monate auf dem Zweitmarkt gehandelt wurden, lässt sich der gemeine Wert dieser Beteiligungen aus den dort erzielten Preisen ableiten.

Sollten derartige stichtagsnahe Verkäufe nicht vorliegen, ist der gemeine Wert im Rahmen eines vereinfachten Ertragswertverfahrens oder nach einer anderen im gewöhnlichen Geschäftsverkehr anerkannten Methode zu schätzen.

Der gemeine Wert im Rahmen des vereinfachten Ertragswertverfahrens ergibt sich als Produkt aus dem nachhaltig erzielbaren Jahresertrag und einem anzuwendenden Kapitalisierungsfaktor. Der nachhaltig erzielbare Jahresertrag wird aus dem Durchschnitt der Jahreserträge der letzten drei Geschäftsjahre ermittelt. Der Kapitalisierungsfaktor setzt sich zusammen aus einem variablen Basiszinssatz, der von der Deutschen Bundesbank aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen zum ersten Börsentag eines Kalenderjahres abgeleitet und veröffentlicht wird, und einem pauschalen Zuschlag von 4,5 % (§ 203 BewG). Zum 01.01.2009 hat die Deutsche Bundesbank den Basiszins auf 3,61 % festgesetzt, so dass sich unter Hinzurechnung des pauschalen Zuschlags von 4,5 % ein Kapitalisierungszinssatz von 8,11 % ergibt.

Für die Ermittlung des Verkehrswertes der HTB 15. Hanseatische Sachwertaufbau GmbH & Co. KG sind die anteiligen Verkehrswerte der von ihr gehaltenen Beteiligungen zu addieren und um den Verkehrswert des weiteren von ihr gehaltenen Vermögens zu ergänzen. Der so gefundene Wert des Betriebsvermögens ist dann anteilig dem Gesellschafter, für dessen Anteil die Bewertung durchzuführen ist, entsprechend seiner Beteiligungsquote zuzuordnen. Für Betriebsvermögen sieht das neue Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht zwei Befreiungstatbestände (Grundmodell und Optionsmodell) vor, die wahlweise in Anspruch genommen werden können und unter bestimmten Voraussetzungen die Bemessungsgrundlage in voller Höhe von der Besteuerung freistellen. Besteht das übertragene oder vererbte Betriebsvermögen aus mehreren wirtschaftlichen Einheiten, z.B. mehreren Beteiligungen an gewerblichen geschlossenen Fonds, kann ein Antrag auf Optionsverschonung nur einheitlich für das gesamte übertragene Betriebsvermögen gestellt werden.

Das Grundmodell (sog. Regelverschonung)

Im sogenannten Grundmodell ist geregelt, dass 85 % des übertragene Betriebsvermögens von der Besteuerung verschont bleiben. Voraussetzung ist, dass der Erbe/Beschenkte seinen Anteil sieben Jahre

lang nicht veräußert oder die Fondsgesellschaft nicht liquidiert wird (Behaltensfrist). Bei Verstoß gegen die Behaltensfrist kommt es zu einem zeitanteiligen rückwirkenden Wegfall der Verschonung. Durchschnittlich entfällt die Erbschaftsteuer auf das begünstigte Vermögen somit pro Jahr der Betriebsfortführung zu 14,28 %.

Als weitere Voraussetzung für den Verschonungsabschlag muss die Lohnsumme der Fondsgesellschaft in den sieben Jahren nach der Übertragung des Kommanditanteils mindestens 650 % der durchschnittlichen Lohnsumme der letzten fünf Jahre vor der Übertragung des Kommanditanteils betragen. Lohnsummen von Gesellschaften, an denen die Fondsgesellschaft zu mehr als 25 % beteiligt ist, sind in diese Berechnung anteilig einzubeziehen. Da die Fondsgesellschaft keine Mitarbeiter bzw. nicht mehr als 10 Mitarbeiter beschäftigen wird und die Beteiligungen an den Zielfonds aller Voraussicht nach weniger als 25 % betragen werden, sind Lohnsummen nicht zu berücksichtigen. Somit unterliegen zunächst lediglich 15 % des übertragene Betriebsvermögens der Besteuerung. Der Wert dieses steuerpflichtigen Teils des Betriebsvermögens vermindert sich ggf. um den neu eingeführten Abzugsbetrag. Dieser beträgt € 150.000, vermindert um die Hälfte des Betrages, um den das steuerpflichtige Betriebsvermögen den Betrag von € 150.000 übersteigt.

Optionsmodell

Optional kann eine andere Art der Besteuerung des Unternehmensvermögens gewählt werden, die daher als Optionsmodell bezeichnet wird. Zur Anwendung des Optionsmodells muss der Erwerber diesbezüglich eine unwiderrufliche Erklärung abgeben. Das Optionsmodell sieht eine 100%-ige Befreiung von der Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer vor. Dafür beträgt die Behaltensfrist jedoch zehn Jahre. Lohnsummen sind auch hier nicht zu berücksichtigen, da sowohl die HTB 15. Hanseatische Sachwertaufbau GmbH & Co. KG als auch die Untergesellschaften keine Mitarbeiter bzw. nicht mehr als 10 Mitarbeiter beschäftigen werden. Bei Verstoß gegen die Behaltensfrist (z.B. durch Veräußerung des Anteils oder Betriebsaufgabe) kommt es zu einem zeitanteiligen rückwirkenden Wegfall der Verschonung. Durchschnittlich entfällt die Erbschaftsteuer auf das begünstigte Vermögen somit pro Jahr der Betriebsfortführung zu 10%.

Verwaltungsvermögen

Sofern mehr als 50% des Betriebsvermögens dem Verwaltungsvermögen zuzuordnen sind, finden die vorstehend erläuterten Verschonungsregelungen keine Anwendung. In diesem Fall unterliegt das gesamte übertragene Vermögen der Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer. Die Anwendung des Optionsmodells ist nur dann möglich, wenn das Verwaltungsvermögen weniger als 10% beträgt. Sowohl bei Beteiligungen an Schifffahrtsgesellschaften als auch bei liquidem Vermögen in Form von Kassenbeständen oder Termingeldern handelt es sich nicht um Verwaltungsvermögen, so dass die Fondsgesellschaft kein Verwaltungsvermögen besitzt. Ebenso stellen die vercharterten Schiffe auf Ebene der Zielfonds kein Verwaltungsvermögen dar. Demzufolge sind das Grundmodell oder wahlweise das Optionsmodell grundsätzlich anwendbar.

Weitere Voraussetzungen für die Steuerverschonungsregelungen

Der Verschonungsabschlag (85% oder 100%) und der Abzugsbetrag (maximal € 150.000) fallen mit Wirkung für die Vergangenheit weg, soweit der Erwerber innerhalb von sieben Jahren (Behaltensfrist) als Gesellschafter der HTB 15. Hanseatische Sachwertaufbau GmbH & Co. KG bis zum Ende des letzten in die Siebenjahresfrist fallenden Wirtschaftsjahres Entnahmen tätigt, die die Summe der ihm zuzurechnenden Gewinne oder Gewinnanteile seit dem Erwerb um mehr als € 150.000 übersteigen.

Treuhänderisch gehaltene Kommanditbeteiligungen

Die Beteiligung an der HTB 15. Hanseatische Sachwertaufbau GmbH & Co. KG gilt als steuerbegünstigtes Unternehmensvermögen, wenn der Gesellschafter, der seine Anteile unentgeltlich auf einen Rechtsnachfolger überträgt, im Zeitpunkt der Übertragung der Anteile im Handelsregister eingetragen ist. Wird der Kommanditanteil treuhänderisch gehalten, stellt er nach Auffassung der Finanzverwaltung kein Betriebsvermögen dar (koordinierter Ländererlass vom 12.07.2005). In diesem Ländererlass vertritt die Finanzverwaltung die Rechtsauffassung, dass treuhänderisch gehaltene Kommanditbeteiligungen kein Unternehmensvermögen darstellen. Gegenstand der Übertragung in solchen Fällen ist demnach nicht die Kommanditbeteiligung, sondern der Herausgabeanspruch des Treugebers nach § 667 BGB gegen den

Treuhänder auf Übereignung des Treugutes. Dieser Herausgabeanspruch ist demnach nicht als begünstigtes Betriebsvermögen zu behandeln.

Teile der Finanzverwaltung vertreten inzwischen eine differenziertere Rechtsauffassung, wonach dann, wenn im Treuhandvertrag und im Gesellschaftsvertrag festgelegt worden ist, dass die Treuhandschaft beim Tod des Treugebers bzw. bei Abtretung des Anspruchs aus dem Treuhandvertrag endet und der Erbe bzw. Beschenkte unmittelbar in die Gesellschafterstellung des (dann ehemaligen) Treuhänders eintritt, Zuwendungsgegenstand nicht der Herausgabeanspruch des Erwerbers gegen den Treuhänder gemäß § 667 BGB, sondern die Gesellschaftsbeteiligung unmittelbar ist.

Die nach dem neuen Erbschaftsteuerrecht anzuwendenden Freibeträge und Steuersätze ergeben sich aus der nachfolgenden Tabelle.

Mehrere innerhalb von zehn Jahren von derselben Person anfallende Erwerbe werden dabei zusammengerechnet:

		Freibetrag	Steuersatz bei steuerpflichtigem Erwerb bis einschließlich:			
			75.000 €	300.000 €	600.000 €	6.000.000 €
Steuerklasse I	Ehegatte	500.000,00 €				
	Kinder und Stiefkinder	400.000,00 €				
	Enkel, Urenkel	200.000,00 €	7 %	11 %	15 %	19 %
	Sonst. Personen der Steuerklasse I, z. B. Eltern und Großeltern (Erbfall)	100.000,00 €				
Steuerklasse II	Eltern und Großeltern (Schenkung)	20.000,00 €				
	Geschwister	20.000,00 €				
	Nichten und Neffen	20.000,00 €				
	Stiefeltern	20.000,00 €	30 %	30 %	30 %	30 %
	Schwiegersohn, Schwiegertochter	20.000,00 €				
	Schwiegereltern	20.000,00 €				
	Geschiedener Ehepartner	20.000,00 €				
Steuerklasse III	Sonstige	20.000,00 €	30 %	30 %	30 %	30 %
	Eingetragene Lebenspartner	500.000,00 €				



Investitions- und Finanzplan

Mittelverwendung (Prognose)	T€ ¹	T€ ¹	%
1. Aufwand für den Erwerb von Fondsbeteiligungen		10.926	97,0
2. Sonstige Kosten			
a) Eigenkapitalvermittlungsprovision	1.350		
Erstattung aus Fondsbeteiligungen (Zielfonds)	-1.249	101	0,9
b) Gesamtkonzeption, Prospekterstellung, Gutachten, Gründungs- und Beratungskosten		75	0,7
c) Einrichtung der Treuhandverwaltung		150	1,3
d) Mittelfreigabekontrolle		13	0,1
Gesamt		11.265	100,00

Mittelherkunft (Prognose)	T€ ¹	%
Gründungsgesellschafter	15	0,1
Einzuwerbendes Kapital	11.250	99,9
Gesamt	11.265	100,00

¹ gerundet auf volle Tausend €

Der vorstehende Investitions- und Finanzplan stellt eine kumulierte Betrachtung der Mittelherkunft und der Mittelverwendung dar und berücksichtigt ein Gesamteigenkapital von T€ 11.265. Es wurde davon ausgegangen, dass die Anleger keine Sonderzahlungen leisten und ihre monatlichen Mindestraten vereinbarungsgemäß zahlen. Die beabsichtigte Thesaurierung von Erträgen aus den Zielfonds wurde nicht berücksichtigt.

Die Position zu Ziffer 1 besteht aus den Anschaffungskosten der zu erwerbenden Zielfonds. Die Zielfonds werden zu 100% der Nominalbeteiligung zzgl. 5% Agio erworben.

Für die Vermittlung des Eigenkapitals, Werbung und Marketing erhält die HTB Hanseatische Schiffsfonds GmbH & Co. KG eine Vergütung in Höhe von T€ 1.350. Es wird davon ausgegangen, dass die Fondsgesellschaft im Gegenzug Rückvergütungen aus den Zielfonds in Höhe von 12% der Nominalbeteiligung erhält. Die Höhe der Rückvergütungen ist nicht vertraglich vereinbart und kann sich ändern, soweit die Zielfonds höhere oder geringere Eigenkapitalvermittlungsprovisionen zahlen.

Für die Einrichtung der Anlegerverwaltung erhält die HTB Hanseatische Fondstreuhand GmbH eine Vergütung in Höhe von 150 T€ inkl. USt. Für die Durchführung der Mittelfreigabekontrolle ist eine Vergütung in Höhe von 13 T€ inkl. USt. zu zahlen.

Sämtliche vorgenannte Vergütungen sind abhängig von der Höhe des tatsächlich eingeworbenen Kommanditkapitals und erhöhen oder verringern sich bei einer erhöhten oder verminderten Kapitaleinwerbung.

Die Gesamthöhe der Provisionen beträgt bei prognosegemäßer Kapitaleinwerbung T€ 1.513. Darüber hinaus ist es möglich, dass auf Ebene der Zielfonds weitere Provisionen anfallen, über deren Höhe zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung jedoch noch keine Angabe gemacht werden kann. Weitere Provisionen, insbesondere Vermittlungsprovisionen oder vergleichbare Vergütungen werden nicht geleistet.

Für die Konzeption des Beteiligungsangebotes, die Erstellung des Fondsprospektes, die Beauftragung von Gutachten, die Auswahl und Beauftragung der rechtlichen und steuerlichen Berater sowie die Über-

nahme aller sonstigen Kosten für die Gründung der Gesellschaft erhält die HTB Schiffsfonds eine einmalige feste Vergütung in Höhe von T€ 75 inkl. USt. Sämtliche Vergütungen sind bereits vertraglich mit den jeweiligen Leistungserbringern vereinbart. Verbindliche Zusagen über das einzuwerbende Kommanditkapital liegen noch nicht vor. 20% des

Kommanditkapitals sind fällig nach Beitritt zur Gesellschaft und Aufforderung durch die Treuhänderin. Die übrigen 80% des Kommanditkapitals sind in 60 gleich bleibenden Monatsraten fällig. Die Fondsgesellschaft wird weder Zwischenfinanzierungsmittel noch Endfinanzierungsmittel aufnehmen.

Kumulierte Betrachtung der Anspar- und Investitionsphase unter Berücksichtigung von Reinvestitionen

Mittelverwendung (Prognose)	T€ ¹	T€ ¹	%
1. Aufwand für den Erwerb von Fondsbeteiligungen		12.536	111,3
2. Sonstige Kosten			
a) Eigenkapitalvermittlungsprovision	1.350		
Erstattung aus Fondsbeteiligungen (Zielfonds)	- 1.433	-83	-0,7
b) Gesamtkonzeption, Prospekterstellung, Gutachten, Gründungs- und Beratungskosten		75	0,6
c) Einrichtung der Treuhandverwaltung		150	1,3
d) Mittelfreigabekontrolle		13	0,1
e) laufende kumulierte Treuhandgebühr		280	2,5
Gesamt		12.971	115,1

Mittelherkunft (Prognose)	T€ ¹	%
Eigenkapital	11.265	100,00
Ausschüttungen aus den Zielfonds	1.610	14,3
Zinseinnahmen	13	0,1
Überschuss EK-Vermittlungsprovision	83	0,7
Gesamt	12.971	115,1

¹ gerundet auf volle Tausend €

Die vorstehende Liquiditätsprognose stellt eine kumulierte Betrachtung der Anspar- und Investitionsphase (2010–2015) dar und berücksichtigt ein Gesamteigenkapital von T € 11.265 sowie Erträge aus den Zielfondsbeteiligungen und Zinsen in Höhe von T € 1.707. Es ist beabsichtigt, die Erträge aus den Zielfondsbeteiligungen zusätzlich zum Eigenkapital der Fondsgesellschaft zu investieren. Dadurch investiert die Fondsgesellschaft

insgesamt ein Kapital in Höhe von T € 11.939 zzgl. 5% Agio in Zielfondsbeteiligungen. Die Erstattungen der Vertriebskosten aus den Zielfonds erhöhen sich entsprechend, so dass im Ergebnis ein weiterer Betrag von ca. T € 83 für Investitionen zur Verfügung steht. Unter Berücksichtigung der thesaurierten Erträge liegt die Investitionsquote bei ca. 111 % des Eigenkapitals der Gesellschaft.

Ergebnisprognose

Da zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht feststeht, in welche konkreten Zielfonds investiert wird, lässt sich eine konkrete, d.h. auf bestimmte Zielfonds gestützte Prognoserechnung nicht aufstellen. Kalkulationsgrundlage für die nachfolgenden Darstellungen ist der prognostizierte Verlauf der HTB Elfte Hanseatische Schiffsfonds GmbH & Co. KG. Soweit das Eigenkapital der Fondsgesellschaft in Fonds der HTB-Gruppe investiert wird ist davon auszugehen, dass diese über eine vergleichbare Struktur mit jeweils modifizierten Annahmen zu den gegebenen Marktverhältnissen verfügen.

Basis dieser Prognosen sind die Erfahrungen mit dem Ankauf und den ersten Verkäufen von Beteiligungen bei den bislang aufgelegten Zweitmarktfonds und den Erfahrungen mit den bisher von der HTB-Gruppe konzipierten Einschiffsgesellschaften in Form von Publikumsfonds und Private Placements sowie die Daten von mehr als 1.700 bewerteten laufenden Schiffsfonds unter Berücksichtigung des aktuellen wirtschaftlichen Umfelds.

Nachfolgende Ausführungen gehen von einer vollständigen Einzahlung des einzuwerbenden Eigenkapitals in den Jahren 2010 bis einschließlich 2015 aus; etwaige Eigenkapital erhöhende Sonderzahlungen bleiben unberücksichtigt.

Einzahlungs- und Investitionsphase

Die Einzahlung des gezeichneten Eigenkapitals soll in den Jahren 2010 bis einschließlich 2015 erfolgen. Das zur Verfügung stehende Eigenkapital soll in diesem Zeitraum entsprechend dem jährlichen Liquiditätszufluss in die Zielfonds der HTB-Gruppe investiert werden. Das jährlich zur Verfügung stehende Investitionskapital setzt sich zusammen aus dem eingezahlten Eigenkapital der Anleger sowie ab dem 2. Investitionsjahr bis zum Ende der Ansparphase aus den Erträgen der Zielfonds. Diese Erträge werden zusätzlich zum Eigenkapital in den Erwerb von Zielfondsbeteiligungen investiert. Unter Berücksichtigung der während der Investitionsphase generierten Erträge erhöht sich das für Investitionen in Zielfonds (inkl. Agio) veranschlagte Kapital von T€ 10.926 um T€ 1.610 auf T€ 12.536. Dementsprechend werden bis zum Ende der Investitionsphase rund 111% des Eigenkapitals der Gesellschaft in Zielfonds investiert.

Die Beteiligung an den Zielfonds erfolgt jeweils zzgl. Agio. Die aus den jeweiligen Zielfonds zufließenden Eigenkapitalvermittlungsprovisionen werden der Fondsgesellschaft erstattet und stehen für weitere Investitionen zur Verfügung. Es wurde davon ausgegangen, dass die Summe der erstatteten Eigenkapitalvermittlungsprovisionen 12% der Nominalbeteiligungen beträgt. Es wird davon ausgegangen, dass während der Investitionsphase die laufenden Kosten der Fondsgesellschaft (Kosten für Buchführung, Jahresabschluss etc.), die Haftungsvergütung für die Komplementärin sowie die Kosten für die Durchführung der Mittelfreigabekontrolle aus laufenden Zins-einnahmen der Gesellschaft gedeckt werden können.

Auszahlungsphase

Es ist geplant, nach Abschluss der Einzahlungs- und Investitionsphase ab 2016 die erwirtschafteten Liquiditätsüberschüsse an die Anleger auszuzahlen.

Betrachtung für die Zielfondsgesellschaften

Die Zielfonds der HTB-Gruppe generieren im Wesentlichen Zuflüsse aus laufenden Ausschüttungen und Liquidationserlösen aus ihren Beteiligungen. Diese werden nach Abzug der laufenden Kosten an die Anleger und damit auch an die HTB 15. Hanseatische Sachwertaufbau GmbH & Co. KG ausgeschüttet. Die laufenden jährlichen Kosten auf Ebene der Zielfonds beinhalten im Wesentlichen eine Treuhandgebühr (derzeit anfänglich 0,3% p.a. des Kommanditkapitals zzgl. USt.) und eine Geschäftsführungs- und Haftungsvergütung (derzeit 0,7% p.a. des Kommanditkapitals zzgl. USt.). Daneben fallen Kosten für die Buchführung sowie für die Erstellung des Jahresabschlusses und der Steuererklärungen an.

In der Platzierungs-/Investitionsphase erhalten alle Anleger der Zielfonds derzeit einen Vorabgewinn/ Frühzeichnerbonus in Höhe von 5% p.a. bezogen auf das eingezahlte Kommanditkapital ohne Agio, gerechnet ab dem ersten des auf die Einzahlung folgenden Monats über den jeweils geplanten Platzierungszeitraum.

Darüber hinaus zur Verfügung stehende weitere Liquidität wird zunächst an die Anleger zur Ausschüttung gebracht, und zwar bis zu 5% ihrer um etwaige Kapitalrückzahlungen aufgrund von Schiffverkäufen der Zielfonds geminderten Nominaleinlage

(kumulativ gerechnet jeweils nach Abschluss der Platzierungsphase). Danach erfolgt derzeit die Verteilung der zur Verfügung stehenden Liquidität im Verhältnis von 85% zugunsten der übrigen Gesellschafter der Fondsgesellschaft und 15% zugunsten der HTB Hanseatische Schiffsfonds GmbH & Co. KG.

Auf der Basis der oben beschriebenen Ausschüttungserwartungen aus den Zielfondsbeiträgen sowie der beschriebenen Verteilung der ausschüttungsfähigen Liquidität wird erwartet, dass sich für die Kommanditisten der Zielfonds nach Abschluss der Investitionsphase Ausschüttungen in einer Größenordnung von 6% bis 8% p.a. des Eigenkapitals darstellen lassen. Es wird erwartet, dass diese Ausschüttungen in den Folgejahren sukzessive leicht steigen, um gegen Ende der geplanten Laufzeit deutlich anzusteigen. Insgesamt wird bis zum Ende der jeweils geplanten Laufzeit ein Kapitalrückfluss inklusive Kapitalrückzahlung für die Kommanditisten in der Größenordnung von 170% bis 185% des Nominalkapitals erwartet.

Ergebnisprognose für die HTB 15. Hanseatische Sachwertaufbau GmbH & Co. KG

Ab Beginn der Auszahlungsphase werden die von den Zielfonds erhaltenen Liquiditätsausschüttungen nach Abzug der laufenden Kosten an die Anleger ausgezahlt.

Die laufenden jährlichen Kosten der Fondsgesellschaft beinhalten im Wesentlichen nur die Treuhandgebühr (anfänglich 0,5% p.a. des eingezahlten Kommanditkapitals zzgl. USt.), die Vergütung für die Komplementärin in Höhe von € 2.500 zzgl. USt. sowie die Kosten für die Buchführung und die Erstellung des Jahresabschlusses und der Steuererklärungen.

Mit Beginn der Auszahlungsphase im Jahr 2016 wird die Fondsgesellschaft an einigen Zielfonds schon seit mehreren Jahre beteiligt sein. Es ist zu erwarten, dass diese Zielfonds Ausschüttungen an die Fondsgesellschaft in Höhe von ca. 8% bis 10% leisten können. Jüngere Zielfondsbeiträge werden voraussichtlich zwischen 3% und 6% ausschütten.

Unter Berücksichtigung der oben beschriebenen Ausschüttungsentwicklungen der Zielfonds wird erwartet, dass anfängliche Ausschüttungen in einer Größenordnung von ca. 6% p.a. des Eigenkapitals mit steigender Tendenz in den Folgejahren möglich sind. Zum Ende der Laufzeit der Fondsgesellschaft werden aufgrund von Abverkäufen in den jeweiligen Zielfondsportfolien deutlich steigende Ausschüttungen erwartet. Bis zum Ende der geplanten Laufzeit wird insgesamt mit einem Kapitalrückfluss inklusive Kapitalrückzahlung für die Anleger in einer Größenordnung von ca. 160% – 180% des Nominalkapitals gerechnet.

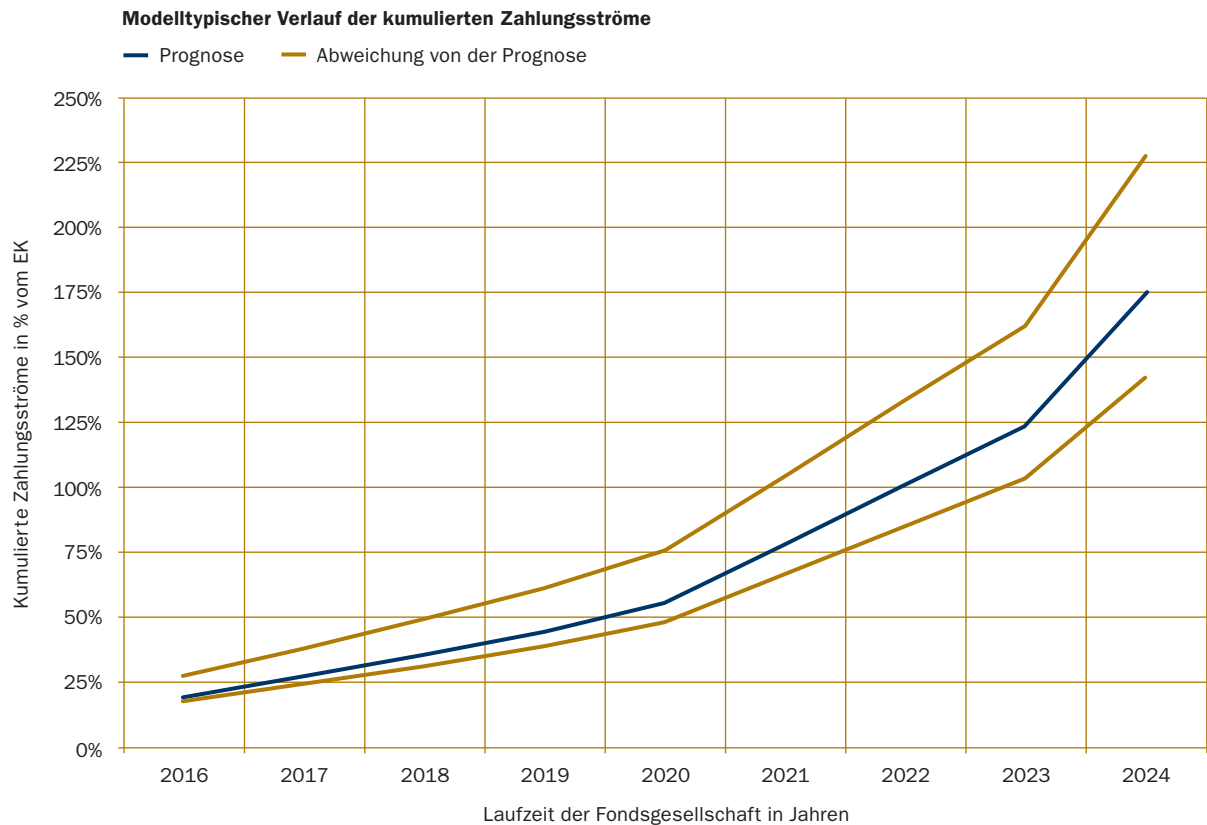


Sensitivitätsanalyse (Abweichung von der Prognose)

In den vorstehenden Abschnitten wurden die Eckdaten für den erwarteten wirtschaftlichen Verlauf der Fondsgesellschaft beschrieben. Daraus ist erkennbar, dass der entscheidende Einflussfaktor für den wirtschaftlichen Verlauf der Beteiligung die Entwicklung der Ausschüttungen aus den Zielfonds ist. Diese bestimmen sich wiederum maßgeblich aus den laufenden Ausschüttungen und den Liquidationserlösen der Beteiligungen an den jeweiligen Schiffahrtsgesellschaften.

In der unten stehenden Graphik stellt die mittlere Kurve einen kumulierten Ausschüttungsverlauf auf Basis der beschriebenen Annahmen dar.

Erhöht man für sämtliche erwartete Ausschüttungen und Veräußerungserlöse aus den Zielfondsbeiträgen die Annahmen um 20%, würde sich die obere Kurve als kumulierter Ausschüttungsverlauf der Gesellschaft ergeben. Korrespondierend stellt die untere Kurve einen Verlauf bei einer negativen Abweichung von 20% dar.





Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Gemäß der Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung ist über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin aufzuklären.

Im Folgenden wird die Eröffnungsbilanz der HTB 15. Hanseatische Sachwertaufbau GmbH & Co. KG zum 16.09.2009 dargestellt:

Eröffnungsbilanz der HTB 15. Hanseatische Sachwertaufbau GmbH & Co. KG zum 16. September 2009

Aktiva	
Ausstehende Einlagen	€ 15.000,00
Gesamt	€ 15.000,00

Passiva	
Eigenkapital	
Kapitalanteil Komplementärin	€ 5.000,00
Kapitalanteile Kommanditisten	€ 10.000,00
Gesamt	€ 15.000,00

Nach § 15 Abs. 1 Nr. 2 Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung ist eine Zwischenübersicht in den Verkaufsprospekt aufzunehmen. Nachfolgend

werden daher die Zwischen-Bilanz und die Zwischen-Gewinn- und Verlustrechnung der Gesellschaft zum 17.12.2009 dargestellt:

Zwischen-Bilanz der HTB 15. Hanseatische Sachwertaufbau GmbH & Co. KG zum 17. Dezember 2009

Aktiva	
Umlaufvermögen	
Guthaben bei Kreditinstituten	€ 14.730,54
Gesamt	€ 14.730,54

Passiva	
Eigenkapital	
Kapitalanteile Komplementärin	€ 4.910,18
Kapitalanteile Kommanditisten	€ 9.820,36
Gesamt	€ 14.730,54

Zwischen-Gewinn- und Verlustrechnung der HTB 15. Hanseatische Sachwertaufbau GmbH & Co. KG zum 17. Dezember 2009

1. Sonstige betriebliche Aufwendungen	€ 269,46
2. Jahresfehlbetrag	€ 269,46
3. Abschreibung von den Kapitalkonten	€ -269,46
4. Bilanzgewinn	€ 0,00

Die voraussichtliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage für das laufende und das folgende Geschäftsjahr stellen sich wie folgt dar:

Voraussichtliche Vermögenslage der HTB 15. Hanseatische Sachwertaufbau GmbH & Co. KG				
	Prognose		Prognose	
	<u>31.12.2009</u>		<u>31.12.2010</u>	
Anlagevermögen				
Beteiligungen	T€	0	T€	1.570
Umlaufvermögen				
Guthaben bei Kreditinstituten	T€	15	T€	41
Summe Aktiva	T€	15	T€	1.611
Eigenkapital				
Kapitalanteile	T€	15	T€	11.265
Nicht eingeforderte ausstehende Einlagen	T€	0	T€	-8.100
Ergebniskonten	T€	-76	T€	-1.595
Verbindlichkeiten				
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	T€	76	T€	41
Summe Passiva	T€	15	T€	1.611

Voraussichtliche Finanzlage der HTB 15. Hanseatische Sachwertaufbau GmbH & Co. KG				
	Prognose		Prognose	
	<u>31.12.2009</u>		<u>31.12.2010</u>	
Liquide Mittel zu Beginn des Geschäftsjahres	T€	0	T€	15
Mittelzu-/abfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	T€	0	T€	-1.554
Mittelzu-/abfluss aus Investitionstätigkeit	T€	0	T€	-1.570
Mittelzu-/abfluss aus Finanzierungstätigkeit	T€	15	T€	3.150
Zahlungswirksame Veränderungen	T€	15	T€	26
Liquide Mittel zum Ende des Geschäftsjahres	T€	15	T€	41

Voraussichtliche Ertragslage der HTB 15.				
Hanseatische Sachwertaufbau GmbH & Co. KG				
	Prognose		Prognose	
	<u>16.09.–31.12.2009</u>		<u>01.01.–31.12.2010</u>	
Sonstige betriebliche Aufwendungen	T€	-76	T€	-1.544
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	T€	0	T€	25
Jahresergebnis	T€	-76	T€	-1.519

Erläuterungen zu den wesentlichen Annahmen und Wirkungszusammenhängen der Prognosen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und der Planzahlen der Emittentin

Die Prognose der voraussichtlichen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage für die Jahre 2009 und 2010 basiert auf einigen Annahmen, die für die Darstellung der Planzahlen getroffen wurden. Eine Abweichung der tatsächlichen Entwicklung der Gesellschaft von der hier dargestellten Prognose ist daher wahrscheinlich.

Prognose der Vermögenslage

Bei der Prognose der Vermögenslage wird unterstellt, dass die Einwerbung des Kommanditkapitals vollständig im Jahr 2010 erfolgt. Es wird mit einer Schließung der Gesellschaft zum 31.12.2010 und einem gleichmäßigen Einwerbungsverlauf innerhalb des Jahres gerechnet. 20% der Beteiligungssumme werden nach Annahme zur Einzahlung fällig, die übrigen 80% in 60 gleichbleibenden Monatsraten. Die Gründungsgesellschafter haben ihre Einlage bereits in 2009 in voller Höhe eingezahlt. Für das Jahr 2010 wird mit einer durchschnittlichen Einzahlung von 6 Monatsraten kalkuliert. Die noch nicht gezahlten Monatsraten werden in der Position „nicht eingeforderte ausstehende Einlagen“ zum 31.12.2010 ausgewiesen. Es wird angenommen, dass in 2010 rund T€ 1.570 für den Erwerb von Zielfonds verwendet werden.

Prognose der Finanzlage

Der Mittelzu-/abfluss aus laufender Geschäftstätigkeit ergibt sich aus dem Saldo der prognostizierten Ausschüttungen aus den Zielfonds den Zinseinnahmen und den als Aufwand zu erfassenden Fondsnebenkosten gem. Investitionsplan bzw. den laufenden Verwaltungskosten. Mit Ausschüttungen wird erst ab dem Jahr 2011 kalkuliert. Darüber hinaus

wird unterstellt, dass die laufenden Verwaltungskosten jeweils erst im Folgejahr gezahlt werden.

Der Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit stellt die prognostizierte Investition in Zielfonds einschließlich Anschaffungsnebenkosten dar. Dabei wird angenommen, dass der Ankauf zu 105% der Nominalbeteiligung erfolgt.

Der Mittelzufluss aus der Finanzierungstätigkeit zeigt die Einzahlung des Eigenkapitals der Gründungsgesellschafter im Jahr 2009 und der beitretenden Kommanditisten im Jahr 2010 unter den o.g. Annahmen.

Prognose der Ertragslage

Die prognostizierte Ertragslage berücksichtigt die kalkulierten Aufwendungen und Erträge wie folgt: Im Rumpfgeschäftsjahr 2009 fallen die fest vereinbarten Aufwendungen für die Erstellung der Gesamtkonzeption inkl. Gründungs- und Beratungskosten in Höhe von T€ 75 sowie kalkulierte laufenden Fondsverwaltungskosten in Höhe von T€ 1 an. Für 2010 werden die Kosten für die Eigenkapitalvermittlung in Höhe von T€ 1.350, die Kosten für die Einrichtung der Treuhandverwaltung in Höhe von T€ 150 sowie Kosten der Mittelfreigabekontrolle in Höhe von T€ 3 kalkuliert. Darüber hinaus fallen T€ 41 als laufende Fondsverwaltungskosten an. Hierunter fallen die laufenden Vergütungen für die Treuhänderin in Höhe von T€ 19, die Kosten für die Erstellung von Buchführung, Jahresabschluss und Steuererklärungen etc. in Höhe von ebenfalls T€ 19 sowie die Haftungsvergütung für die Komplementärin in Höhe von T€ 3. Gleichzeitig wird für das Jahr 2010 mit Zinseinnahmen in Höhe von T€ 25 gerechnet.

Prognose zu Investitionen, Produktion, Umsatz und Ergebnis

Eine Prognose zu Umsatz und Produktion gem. § 15 Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung ist nicht möglich, da die Fondsgesellschaft keine Umsatz-

erlöse erwirtschaftet bzw. weil die Gesellschaft keinen produzierenden Bereich hat.

Folgende Übersicht zeigt die Planzahlen der Emittentin:

Planzahlen der HTB 15. Hanseatische Sachwertaufbau GmbH & Co. KG

Prognose	2009	2010	2011	2012
	T€	T€	T€	T€
Investitionen	-	1.570	1.825	1.935
Produktion	-	-	-	-
Umsatz	-	-	-	-
Ergebnis	-76	-1.519	-29	-41

Die Prognose der Investitionen zeigt die kalkulierten Anschaffungskosten inkl. Nebenkosten für den Erwerb der Zielfonds und berücksichtigt keine eventuell in den Ausschüttungen der Zielfonds enthaltenen Kapitalrückzahlungen. Dabei wird einer Wiederanlage der Ausschüttungen aus den Zielfonds unterstellt. Die Ergebnisse beinhalten in den Jahren 2009 und 2010 die sich aus dem Investitions- und Finanzplan auf Seite 50 ergebenden Vergütungen sowie die laufenden Verwaltungskosten der

Gesellschaft (im Wesentlichen Treuhandgebühren, Haftungsvergütung, Buchführungs- und Abschlusskosten sowie Kosten für die Mittelfreigabekontrolle).

In den Folgejahren werden die Zinsergebnisse abzüglich der erwarteten jährlichen Aufwendungen der Gesellschaft dargestellt. Die kalkulierten Zinserträge belaufen sich auf jeweils T€ 24. Die erwarteten Verwaltungskosten betragen in 2011 T€ 54 und in 2012 T€ 65.

Vertragspartner für das Beteiligungsangebot im Überblick

HTB 15. Hanseatische Sachwertaufbau GmbH & Co. KG

Funktion:

Beteiligungsgesellschaft und
Emittentin des Beteiligungsangebotes,
Prospektherausgeberin

Sitz, Geschäftsadresse:

28203 Bremen, Deichstraße 1

Handelsregister:

Amtsgericht Bremen, HRA 25429

Eintragung im Handelsregister:

01.10.2009

Einlage Komplementärin:

€ 5.000

Kommanditkapital:

€ 10.000; das Kommanditkapital wird im Laufe
der Platzierung um bis zu € 11.250.000 erhöht.

Gesellschafter:

HTB Fünfzehnte Schiffsfonds Verwaltungs-
gesellschaft mbH (persönlich haftende
Gesellschafterin), Bremen

HTB Hanseatische Fondstreuhand GmbH, Bremen

HTB Hanseatische Schiffsfonds GmbH & Co. KG,
Bremen

HTB Fünfzehnte Schiffsfonds Verwaltungsgesellschaft mbH

Funktion:

persönlich haftende Gesellschafterin

Sitz, Geschäftsadresse:

28203 Bremen, Deichstraße 1

Handelsregister:

Amtsgericht Bremen, HRB 25675

Eintragung im Handelsregister:

16.07.2009

Stammkapital:

€ 25.000

Geschäftsführer (ohne Funktionstrennung):

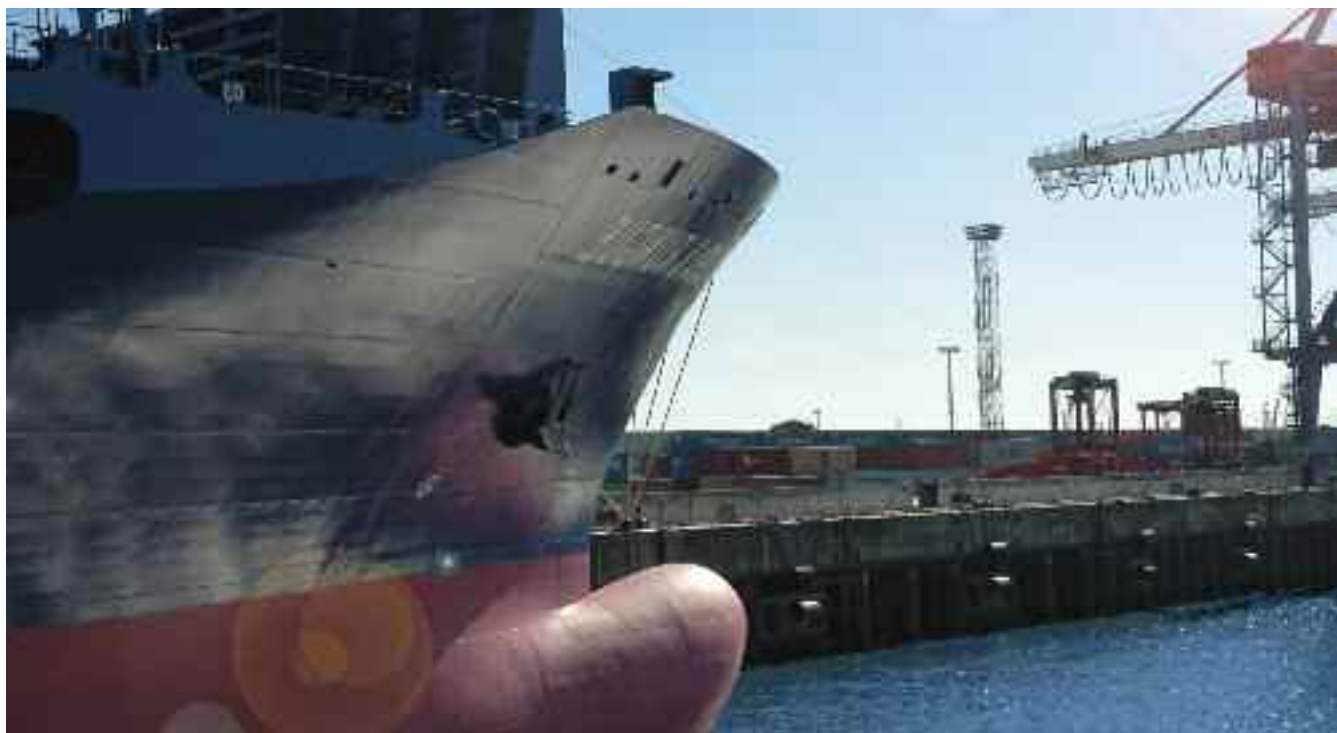
Thorsten Rösner,

Roman Teufl,

Rechtsanwalt Lars Clasen

Alleinige Gesellschafterin:

HTB Swiss AG, Sarnen



HTB Hanseatische Fondstreuhand GmbH

Funktion:

Treuhandkommanditistin

Sitz, Geschäftsadresse:

28203 Bremen, Deichstraße 1

Handelsregister:

Amtsgericht Bremen, HRB 20890

Eintragung im Handelsregister:

17. Juni 2002

Stammkapital:

€ 25.000

Geschäftsführer (ohne Funktionstrennung):

Hans-Peter Westerlinck,

Thorsten Rösner

Alleinige Gesellschafterin:

HTB Swiss AG, Sarnen

HTB Hanseatische Schiffsfonds GmbH & Co. KG

Funktion:

Anbieterin des Beteiligungsangebotes,
Kapitalvertrieb, Prospektverantwortliche,
Konzepterstellung, Geschäftsbesorgerin

Sitz, Geschäftsadresse:

28203 Bremen, Deichstraße 1

Handelsregister:

Amtsgericht Bremen, HRA 25152

Eintragung im Handelsregister:

05.08.2008

Kommanditkapital:

€ 90.000

Geschäftsführer:

HTB Verwaltungsgesellschaft mbH,
vertreten durch Rechtsanwalt Lars Clasen
und Thorsten Rösner (ohne Funktionstrennung)

Gesellschafter:

HTB Verwaltungsgesellschaft mbH,
(persönlich haftende Gesellschafterin), Bremen
Quorum Treuhandgesellschaft mbH, Bremen

Gooßen & Heuermann GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Funktion:

Mittelfreigabekontrolleur

Sitz, Geschäftsadresse:

21682 Stade, An der Werft 1

Handelsregister:

Amtsgericht Tostedt, HRB 101312

Eintragung im Handelsregister:

01. August 2005

Stammkapital:

€ 50.000

Geschäftsführer:

Rigo Gooßen, Steuerberater

Hans-Ulrich Heuermann,

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

Jörg Bardenhagen,

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

Gesellschafter:

Rigo Gooßen, Steuerberater

Hans-Ulrich Heuermann,

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

Jörg Bardenhagen,

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

Verflechtungen

Im Folgenden werden die kapitalmäßigen und personellen Verflechtungen der Emittentin, ihrer Gründungsgesellschafter und der Anbieterin mit den wichtigsten Vertragspartnern dargestellt.

Eine kapitalmäßige Verflechtung ist gegeben, wenn die Beteiligung allein oder zusammen mit Beteiligungen der anderen Vertragspartner oder von nahen Angehörigen i.S.v. § 15 Abs. 1 Nr. 1–4 AO direkt oder indirekt mindestens 25% des Nennkapitals der Gesellschaft beträgt oder Stimmrechte oder Gewinnbeteiligungen in diesem Umfang gewährt werden.

Personelle Verflechtungen sind dann gegeben, wenn mehrere wesentliche Funktionen im Rahmen des Gesamtprojektes durch die gleiche Person, durch einen Angehörigen i.S.v. § 15 Abs. 1 Nr. 2–4 AO oder durch dieselbe Gesellschaft wahrgenommen werden. Dies gilt auch, wenn eine solche Funktion durch einen mindestens zu 25% beteiligten Gesellschafter oder durch Geschäftsführer wahrgenommen wird.

Die Geschäftsführer der Komplementärin HTB Fünfzehnte Schiffsfonds Verwaltungsgesellschaft mbH, Lars Clasen und Thorsten Rösner, sind gleichzeitig Geschäftsführer der HTB Hanseatische Schiffsfonds GmbH & Co. KG, die mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlagen betraut ist. Darüber hinaus sind die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin nicht für Unternehmen tätig, die mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage betraut sind, der Emittentin Fremdkapital geben oder die im Zusammenhang mit der Herstellung der Anlageobjekte nicht nur geringfügige Lieferungen oder Leistungen erbringen.

Herr Thorsten Rösner ist darüber hinaus Geschäftsführer der Gründungskommanditistin HTB Hanseatische Fondstreuhand GmbH.

Bei der HTB Fünfzehnte Schiffsfonds Verwaltungsgesellschaft GmbH und der HTB Hanseatische Fondstreuhand GmbH ist die HTB Swiss AG, Sarnen, Schweiz, alleinige Gesellschafterin.

Die Herren Lars Clasen und Thorsten Rösner werden als Geschäftsführer der HTB Hanseatische Schiffsfonds GmbH & Co. KG voraussichtlich mit der Emission der potentiellen Zielfonds der HTB-Gruppe betraut sein. Herr Thorsten Rösner wird als Geschäftsführer der HTB Hanseatische Fondstreuhand GmbH mit der Anlegerbetreuung der potentiellen Zielfonds betraut sein. Es ist nicht auszuschließen, dass die Herren Lars Clasen und Thorsten Rösner bei Zielfonds der HTB-Gruppe zum Geschäftsführer der jeweiligen Komplementärinnen bestellt werden.

Angaben gem. Vermögensanlagen – Verkaufsprospektverordnung

§ 2 Absatz 1 Satz 5

Es liegt nur ein Prospekt in deutscher Fassung vor

§ 2 Absatz 5, §§ 10,11 und 13, § 15 Absatz 1

Die Emittentin wurde vor weniger als 18 Monaten gegründet und hat noch keinen Jahresabschluss im Sinne des § 10 Absatz 1 Nr. 1 erstellt.

§ 4 Satz 1 Nr. 8

Das Angebot der Vermögensanlage erfolgt ausschließlich in Deutschland.

§ 5 Nr. 6, § 10 Absatz 2 Satz 1 und Satz 3

Die Emittentin ist kein Konzernunternehmen

§ 6 Satz 1 Nummer 2

Wertpapiere oder Vermögensanlagen im Sinne des § 8 f Absatz 1 VerkProspG sind bisher nicht ausgegeben worden.

§ 6 Satz 2 Nr. 3

Die Emittentin ist weder eine Aktiengesellschaft noch eine Kommanditgesellschaft auf Aktien.

§ 7 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1

Keiner der Gründungsgesellschafter ist eine natürliche Person.

§ 7 Absatz 1 Satz 2

Die Emittentin wurde vor weniger als 5 Jahren gegründet.

§ 8 Absatz 1 Nummer 2

Abhängigkeiten der Emittentin von Patenten, Lizenzen, Verträgen oder neuen Herstellungsverfahren bestehen nicht.

§ 8 Absatz 1 Nr. 3

Es sind keine Gerichts- oder Schiedsverfahren anhängig, die einen wesentlichen Einfluss auf die wirtschaftliche Lage der Emittentin haben können.

§ 8 Absatz 1 Nr. 4

Es werden keine laufenden Investitionen mit Ausnahme der Finanzanlagen getätigt.

§ 8 Absatz 2

Die Tätigkeit der Emittentin wurde nicht durch außergewöhnliche Ereignisse beeinflusst.

§ 9 Absatz 2 Nr. 2

Beteiligungen an Zielfonds wurden bis zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht erworben. Der Prospektverantwortlichen, den Gründungsgesellschaftern, den Mitgliedern der Geschäftsführung der Emittentin, der Treuhänderin und der Mittelfreigabekontrollleurin steht oder stand demzufolge ein Eigentum an den Anlageobjekten oder wesentlichen Teilen derselben oder aus anderen Gründen eine dingliche Berechtigung an den Anlageobjekten nicht zu.

§ 9 Absatz 2 Nummer 3

Beteiligungen an Zielfonds wurden zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht erworben. Eine Aussage über evtl. bestehende nicht nur unerhebliche dingliche Belastungen der Anlageobjekte ist daher nicht möglich.

§ 9 Absatz 2 Nr. 4

Beteiligungen an Zielfonds wurden zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht erworben. Rechtliche oder tatsächliche Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten der Anlageobjekte, insbesondere im Hinblick auf das Anlageziel, bestehen daher zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht.

§ 9 Absatz 2 Nr. 5

Behördliche Genehmigungen sind nicht erforderlich.

§ 9 Absatz 2 Nr. 6

Verträge über die Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte oder wesentlicher Teile davon wurden von der Emittentin noch nicht geschlossen.

§ 9 Absatz 2 Nummer 7

Bewertungsgutachten für die Anlageobjekte existieren nach Kenntnis der Anbieterin nicht.

§ 12 Absätze 1 und 2

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind bei der Emittentin keine Aufsichtsgremien oder Beiräte vorhanden.

§ 12 Absatz 1 Nr. 2

Ein abgeschlossenes Geschäftsjahr liegt noch nicht vor. Den Mitgliedern der Geschäftsführung wurden bislang keine Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und/oder Nebenleistungen jeder Art gewährt.

§ 12 Absatz 4

Personen, die nicht in den Kreis der nach der Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung angabepflichtigen Personen fallen, die die Herausgabe oder den Inhalt des Prospektes oder die Abgabe oder den Inhalt des Angebots der Vermögensanlage aber wesentlich beeinflusst haben, existieren nicht.

§ 14

Für die Verzinsung oder Rückzahlung der angebotenen Vermögensanlage hat keine juristische Person oder Gesellschaft die Gewährleistung übernommen.

Wichtige Verträge

Gesellschaftsvertrag

HTB 15. Hanseatische Sachwertaufbau GmbH & Co. KG

Zwischen

1. der HTB Fünfzehnte Schiffsfonds Verwaltungsgesellschaft mbH, Deichstraße 1, 28203 Bremen

und

2. der HTB Hanseatische Fondstreuhand GmbH, Deichstraße 1, 28203 Bremen

und

3. der HTB Hanseatische Schiffsfonds GmbH & Co. KG, Deichstraße 1, 28203 Bremen

wird unter Aufhebung sämtlicher bisheriger Vereinbarungen folgender Kommanditgesellschaftsvertrag geschlossen:

§ 1

Firma, Sitz und Geschäftsjahr

1. Die Firma der Kommanditgesellschaft lautet: HTB 15. Hanseatische Sachwertaufbau GmbH & Co. KG.
2. Der Sitz der Kommanditgesellschaft ist Bremen.
3. Das Geschäftsjahr der Kommanditgesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 2

Gegenstand der Gesellschaft

1. Gegenstand der Gesellschaft ist der Erwerb, das Halten, die Verwaltung und Veräußerung von Beteiligungen an bereits bestehenden geschlossenen Schiffsfonds (sog. „Zweitmarkt-Beteiligungen“) in der Rechtsform der Kommanditgesellschaft sowie jede sonstige Beteiligung an Gesellschaften in der Rechtsform der Kommanditgesellschaft, die Seeschiffe erwerben, als Eigentümer halten und/oder betreiben einschließlich sog. Zweitmarkt-/Hybridfonds.
2. Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Arten von Geschäften zu tätigen und Maßnahmen zu ergreifen, die mit dem Gegenstand der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar zusammenhängen und geeignet sind, dem Gegenstand der Gesellschaft zu dienen.

§ 3

Investitions- und Finanzplan

1. Für die geplante Mittelverwendung und die geplante Mittelherkunft gilt der als Anlage 1 beigefügte Investitions- und Finanzplan. Der Investitions- und Finanzplan berücksichtigt ein Gesamteigenkapital von T€ 11.265.000. Eine Erhöhung ist zulässig (§ 4 Ziffer 3). Die Planzahlen der in der Anlage 1 dargestellten Mittelverwendung zu Ziffer 1. und Ziffer 2.a), c) und d) ändern sich in diesem Falle entsprechend.
2. Die Geschäftsführung wird die Gesellschaft bei Erreichen eines Eigenkapitals i.H.v. € 11.265.000 oder unabhängig von der Höhe des eingeworbenen Kommanditkapitals, spätestens zum 31. Dezember 2011 für den weiteren Beitritt von Anlegern schließen. In den Fällen des Satzes 1 ändern sich die Planzahlen der in der Anlage 1 dargestellten Mittelverwendung zu Ziffer 1. und Ziffer 2. a), c) und d) entsprechend.
3. Soweit sich beitretende Kommanditisten als Treugeber an der Kommanditgesellschaft beteiligen, wird die Einlage von der

Treuhänderin entsprechend der Fälligkeit im Lastschriftverfahren auf das in dem Zeichnungsschein angegebene Treuhandkonto eingezogen.

4. Die HTB Hanseatische Fondstreuhand GmbH („Treuhandgesellschaft“) darf Auszahlungen von diesem Treuhandkonto zugunsten der Kommanditgesellschaft nur im Rahmen des Investitions- und Finanzplans gem. Anlage 1 nach Freigabe durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft gemäß separat abgeschlossenem Mittelfreigabevertrag vornehmen.
5. Soweit Eigenmittel der Gesellschaft bis zum 31. Dezember 2015 nicht in Anspruch genommen werden, sind sie an die Gesellschafter (Treugeber) zurückzuzahlen.

§ 4

Gesellschafter, Kommanditkapital, Treuhänderin

1. Persönlich haftende Gesellschafterin ist die HTB Fünfzehnte Schiffsfonds Verwaltungsgesellschaft mbH mit einer Einlage von € 5.000.
2. Kommanditisten sind
 - die HTB Hanseatische Fondstreuhand GmbH, Bremen, mit einer eigenen Kommanditeinlage von € 5.000
 - die HTB Hanseatische Schiffsfonds GmbH & Co. KG, Bremen, mit einer Kommanditeinlage von € 5.000
3. Die HTB Hanseatische Fondstreuhand GmbH ist berechtigt, ihre Kommanditeinlage als Treuhänderin für Dritte (Treugeber) um den Betrag von bis zu € 11.250.000 einmalig oder in Teilbeträgen zu erhöhen.

Eine darüber hinausgehende weitere Erhöhung der vorgenannten Kommanditeinlage einmalig oder in Teilbeträgen ist zulässig („erhöhtes Kommanditkapital“). Die Erhöhung der Kommanditbeteiligung erfolgt durch die gemeinschaftliche Annahme der Beitrittserklärung eines Treugebers durch die HTB Hanseatische Schiffsfonds GmbH & Co. KG und die HTB Hanseatische Fondstreuhand GmbH.

4. Die Nominaleinlagen der Anleger sind wie folgt einzuzahlen:
 - a) Die Nominaleinlage der Anleger hat mindestens € 7.500 zu betragen. 20% der Nominaleinlage sind nach Beitrittsannahme sofort zur Zahlung fällig. 80% des Anlagebetrages sind in 60 gleich bleibenden Monatsraten zur Zahlung fällig. Die monatliche Mindestrate beträgt € 100 und ist in 60 gleich bleibenden Raten einzuzahlen, bei höheren Zeichnungsbeträgen muss die monatliche Rate ohne Rest durch 50 teilbar sein. Die Anleger sind berechtigt, durch Einmalzahlung sämtliche ausstehende Monatsraten zu zahlen.
 - b) In den Jahren 2010 bis einschließlich 2015 sind die Anleger berechtigt, durch bis zu zwei Sonderzahlungen pro Jahr in Höhe von jeweils mindestens € 1.000 bis maximal € 15.000 ihre Nominaleinlage zu erhöhen. Der Erhöhungsbetrag muss durch 500 ohne Rest teilbar sein. Die Sonderzahlungen werden in einer Summe von der Treuhänderin im Lastschriftverfahren eingezogen. Die Höhe der Monatsraten bleibt hiervon unberührt.

Die Anleger sind verpflichtet, der Treuhandgesellschaft eine Einzugsermächtigung für die zukünftig fällig werdenden Leistungen auf die Nominaleinlage und etwaige Nebenforderungen zu erteilen und diese bis zur vollständigen Einlageleistung nicht zu widerrufen. Der Anleger trägt die Kosten, die durch etwaige Rücklastschriften bei dem Einzug entstehen.

5. Soweit die Treuhandgesellschaft Kommanditeinlagen für Treugeber übernimmt, hält und verwaltet sie diese nach Maßgabe eines von ihr mit ihren Treugebern separat abzuschließenden Treuhand- und Verwaltungsvertrages. Die Treugeber werden im Verhältnis zur Gesellschaft, soweit gesetzlich zulässig, wie Kommanditisten behandelt.
6. Die Treugeber sind berechtigt, sich selbst als Kommanditisten der Gesellschaft in das Handelsregister eintragen zu lassen. Diese Eintragung setzt voraus, dass der jeweilige Treugeber zuvor der persönlich haftenden Gesellschafterin eine notariell beglaubigte Handelsregistervollmacht erteilt hat, welche über den Tod des Treugebers hinaus und unwiderruflich erteilt wird und zur Vornahme sämtlicher handelsregisterlicher Anmeldungen, welche die Gesellschaft betreffen können, ermächtigt. Die mit der eigenen Handelsregistereintragung eines Treugebers entstehenden Kosten sind von diesem zu tragen.
7. Soweit sich ein Treugeber selbst als Kommanditist in das Handelsregister eintragen lässt, setzt sich das Treuhandverhältnis mit der Treuhandgesellschaft als Verwaltungstreuhand fort. Das Nähere regelt der Treuhandvertrag.
8. Alle Kommanditisten werden mit einer Haftsumme von 10% ihrer jeweiligen Pflichteinlage in das Handelsregister eingetragen.
9. Die Treuhandgesellschaft ist zur Einzahlung einer gem. Ziffer 3 erhöhten Kommanditeinlage nur insoweit verpflichtet, als Anleger ihr entsprechende Mittel zur Verfügung gestellt haben.
10. Die Komplementärin ist ermächtigt, einen Kommanditisten, der seine fällige Einlage trotz schriftlicher Mahnung nach Fristsetzung und Ausschließungsandrohung ganz oder teilweise nicht erbringt, durch schriftlichen Bescheid aus der Gesellschaft ganz oder teilweise auszuschließen, ohne dass es insoweit eines Gesellschafterbeschlusses bedarf.
11. Im Falle der Nichteinzahlung der fälligen Monatsraten reduziert sich die ursprünglich gezeichnete Nominalbeteiligung des Anlegers um 1,6% des gezeichneten Betrages pro Monat der Nichteinzahlung. Von vorstehender Reduzierung sind Sonderzahlungen ausgenommen.

§ 5

Gesellschafterkonten

1. Die Einlagen der Gesellschafter werden auf festen Kapitalkonten gebucht.
2. Neben den festen Kapitalkonten gem. Ziffer 1 werden bewegliche Kapitalkonten für anteilige Gewinne und Verluste sowie Entnahmen geführt.
3. Sämtliche Kapitalkonten sind unverzinslich.

§ 6

Geschäftsführung und Vertretung

1. Zur Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft ist die persönlich haftende Gesellschafterin unter Befreiung von den Beschränkungen des § 112 HGB und § 181 BGB berechtigt und verpflichtet.
2. Die persönlich haftende Gesellschafterin wird die Gesellschaft u.a. im Rahmen von Investitionen in Zielfonds vertreten. Insoweit ist die persönlich haftende Gesellschafterin verpflichtet, folgende Grundsätze zu beachten:

- a) Es dürfen ausschließlich Beteiligungen an Zielfonds erworben werden, die Beteiligungen an Schifffahrtsgesellschaften erwerben werden oder erworben haben.
 - b) Aus Gründen der Risikostreuung sollen während der Investitionsphase Beteiligungen an mindestens fünf verschiedenen Zielfonds eingegangen werden.
 - c) Die in der Anlage 2 beigefügten Anlagerichtlinien sind zu beachten.
3. Die persönlich haftende Gesellschafterin bedarf für Geschäftsführungsmaßnahmen, welche über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen, der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.
 4. Der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf insbesondere die Aufnahme von Darlehen.
 5. Maßnahmen zur Durchführung der in § 3 Ziffer 1 i.V.m. Anlage 1. genannten einzelnen Investitionen bedürfen nicht der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.
 6. Nicht der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf die Ausübung des Stimmrechts der Gesellschaft in Gesellschafterversammlungen der Zielfonds, in denen die Gesellschaft von der persönlich haftenden Gesellschafterin vertreten wird. Die persönlich haftende Gesellschafterin darf sich insoweit ihrerseits von geeigneten Personen vertreten lassen.

§ 7

Beirat

1. Die Gesellschafterversammlung kann mit Mehrheit beschließen, dass die Gesellschaft einen Beirat erhält, über dessen Zusammensetzung die Gesellschafterversammlung mit Mehrheit nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen bestimmt. Der Beirat besteht aus maximal drei Mitgliedern. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist in jedem Fall berechtigt, ein Beiratsmitglied zu bestimmen.
2. Der Beirat hat die persönlich haftende Gesellschafterin in allen wichtigen Angelegenheiten zu beraten. Er ist berechtigt, die Bücher der Gesellschaft einzusehen. Sofern eine Investition in Zielfonds beabsichtigt wird, die nicht von der HTB-Gruppe emittiert sind, ist der Beirat vorher anzuhören.
3. Der Beirat wird für einen Zeitraum von drei Geschäftsjahren (ohne Anrechnung des Geschäftsjahres, in welchem die Gesellschaft beginnt) bestellt. Eine Wiederbestellung ist zulässig.
4. Der Beirat ist zur Verschwiegenheit verpflichtet.
5. Der Beirat erhält neben dem Ersatz der notwendigen Auslagen keine Tätigkeitsvergütung.

§ 8

Gesellschafterversammlung

1. Die ordentliche Gesellschafterversammlung soll einmal jährlich bis zum 31. Oktober nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres in Bremen abgehalten werden. Die Komplementärin ist berechtigt, für die Gesellschafterversammlung einen anderen Ort festzulegen. Entsprechend § 9 Ziffer 4 dieses Vertrages kann die Gesellschafterversammlung auch im schriftlichen oder fernschriftlichen Verfahren durchgeführt werden.
2. Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind von der Komplementärin einzuberufen, wenn es das dringende Interesse der Gesellschaft erfordert oder die Komplementärin dies für zweckmäßig hält. Die Komplementärin ist zur

- Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung auch dann verpflichtet, wenn Kommanditisten, die zusammen mindestens 25% der Pflichteinlagen auf sich vereinigen, dies schriftlich unter Übersendung einer Tagesordnung und einer Begründung verlangen. Kommt die Komplementärin der Aufforderung von Kommanditisten zur Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung nicht binnen zwei Wochen nach, sind die Kommanditisten selbst berechtigt, eine Gesellschafterversammlung in entsprechender Form und Frist einzuberufen. Ziffer 1 Satz 3 und Ziffer 3 finden auf außerordentliche Gesellschafterversammlungen entsprechende Anwendung.
3. Die Komplementärin hat Gesellschafterversammlungen schriftlich (d.h. durch einfachen Brief) einzuberufen. Die Einberufung muss spätestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin an alle Gesellschafter abgesandt worden sein. Die Komplementärin hat der Einladung jeweils eine Tagesordnung beizufügen. Die Tagesordnung der Gesellschafterversammlung in den Jahren 2023 und 2024 muss zusätzlich folgende Punkte zwingend enthalten:
- a) Im Jahre 2023: eine Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung zur Auflösung der Kommanditgesellschaft zum 31. Dezember 2023 (Verkürzung gegenüber der festen Laufzeit gem. § 14 Ziffer 1 dieses Gesellschaftsvertrages). Diesbezüglich hat die Komplementärin eine Beschlussvorlage zu erstellen, welche die nach Einschätzung der Komplementärin aktuell am Markt (Zweitmarkt) erzielbaren Preise für sämtliche, sich noch in dem Beteiligungsportfolio enthaltenen Zielfonds darstellt und für jeden dieser Zielfonds einen Vorschlag enthält, ob dieser veräußert werden soll oder nicht.
- b) Im Jahre 2024: die Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung betreffend die Fortsetzung der Gesellschaft über das gem. § 14 Ziffer 1 dieses Gesellschaftsvertrages vorgesehene Ablaufdatum (31. Dezember 2024) hinaus.
4. Die Leitung der Gesellschafterversammlung steht der Komplementärin zu. Sie hat durch eine von ihr benannte geeignete Person ein Protokoll führen und unterzeichnen zu lassen. Eine Kopie des Protokolls ist allen Gesellschaftern zu übersenden. Es gilt als inhaltlich richtig, wenn nicht innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Komplementärin ein schriftlicher Widerspruch zugegangen ist. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Gesellschafterversammlung.
5. Sind in einer Gesellschafterversammlung Kommanditisten, die zusammen mehr als 50% des Kommanditkapitals auf sich vereinigen, oder die Komplementärin nicht anwesend oder vertreten, so ist unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Form und Frist einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der dann anwesenden oder vertretenen Gesellschafter beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Ladung besonders hinzuweisen.
6. Je volle € 1.000 des IST-Kapitals (§ 11) gewähren eine Stimme. Maßgeblich ist das Kapital zum Ende des vorausgegangenen Geschäftsjahres.
7. Die Treuhandgesellschaft (§ 3 Ziffer 4) ist berechtigt, ihr Stimmrecht unterschiedlich entsprechend den Kapitalanteilen der von ihr vertretenen Treugeber auszuüben, und zwar nach Maßgabe der ihr von den Treugebern erteilten Weisungen.
8. Die Gesellschafter sind berechtigt, sich in der Gesellschafterversammlung durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Mitgesellschafter oder durch eine mit schriftlicher Vollmacht versehene und zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Person (Rechtsanwalt, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Notar) vertreten zu lassen. Die schriftliche Vollmacht ist zu Beginn der Gesellschafterversammlung der Komplementärin auszuhändigen. Die Vertretung durch sonstige Personen kann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung zugelassen werden. Die Regelungen dieses Absatzes gelten nicht für die Bevollmächtigung der Treuhandgesellschaft (§ 3 Ziffer 4) als Verwaltungstreuhanderin in den Fällen des § 4 Ziffer 7.
9. Die Treugeber sind berechtigt, an Gesellschafterversammlungen persönlich teilzunehmen (§ 4 Ziffer 5). Ziffer 8 gilt insoweit entsprechend.
10. Die Unwirksamkeit eines Gesellschafterbeschlusses kann nur geltend gemacht werden, wenn binnen einer Ausschlussfrist von einem Monat nach Absendung des Protokolls der Gesellschafterversammlung bzw. der schriftlichen Mitteilung des Gesellschafterbeschlusses Klage auf Feststellung der Unwirksamkeit gegen die Gesellschaft erhoben wird. Nach Ablauf der Frist gilt ein evtl. Mangel des Beschlusses als geheilt.

§ 9

Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung und Beschlussfassung

1. Die Gesellschafterversammlung beschließt in allen ihr gesetzlich oder kraft dieses Gesellschaftsvertrages zugewiesenen Angelegenheiten, insbesondere:
- a) über die Genehmigung des Jahresabschlusses der Gesellschaft;
- b) über die Entlastung der Geschäftsführung;
- c) über die Ausschüttung (Entnahme) von Liquiditätsüberschüssen bzw. deren nachträgliche Genehmigung unter Berücksichtigung der Regelung des § 12;
- d) über die Wahl des Abschlussprüfers und Steuerberaters der Gesellschaft;
- e) über die Aufnahme von Darlehen;
- f) über die Änderung dieses Gesellschaftsvertrages;
- g) über die Auflösung der Gesellschaft.
2. Über die Beschlussgegenstände des § 8 Ziffer 3 a) und b) hat die Gesellschafterversammlung in den Jahren 2023 und 2024 zwingend zu beschließen.
3. Ein Gesellschafterbeschluss wird mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit dieser Gesellschaftsvertrag oder das Gesetz nicht zwingend eine andere Mehrheit vorsehen. Ungültige Stimmen und Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Abweichend von Satz 1 gilt in den nachgenannten Fällen:
- a) einer Mehrheit von 70% des stimmberechtigten Kommanditkapitals bedürfen:
- Änderungen des Gesellschaftsvertrages;
 - die Auflösung der Gesellschaft, insbesondere - aber nicht ausschließlich - in den Fällen des § 8 Ziffer 3. a) und b);
- b) Änderungen dieses Gesellschaftsvertrags zu Lasten der Gründungsgesellschafter (§ 4 Ziffer 1 und 2) bedürfen deren vorheriger Einwilligung.
- c) Änderungen des § 10 (Vergütung), § 11 (Gewinn und Verlust), des § 12 (Entnahmen) und des § 14 (Kündigung) dieses Gesellschaftsvertrages, bedürfen der vorherigen Einwilligung der jeweils betroffenen Gesellschafter.
4. Gesellschafterbeschlüsse können im schriftlichen Verfahren (auch per E-Mail und Telefax) gefasst werden, wenn nicht mehr als 20% der gesamten Stimmen dem widersprechen.

Eine solche Beschlussfassung ist in den Fällen der Ziffer 3. a) bis c) ausgeschlossen.

§ 10

Vergütungen

1. Die Treuhandgesellschaft erhält für ihre Tätigkeit eine Vergütung nach Maßgabe des jeweiligen Treuhandvertrages.
2. Die HTB Hanseatische Schiffsfonds GmbH & Co. KG erhält eine Vergütung nach Maßgabe des mit der Gesellschaft gesondert abgeschlossenen Geschäftsbesorgungsvertrages.
3. Die HTB Fünfzehnte Schiffsfonds Verwaltungsgesellschaft mbH erhält für ihre Tätigkeit eine Vergütung von jährlich € 2.500 zzgl. USt.

§ 11

Gewinn und Verlust

Das handelsrechtliche Ergebnis wird wie folgt verteilt:

Zunächst erhalten die Gesellschafter, die Sonderzahlungen geleistet haben, einen Vorabgewinn in Höhe von 5% p.a. bezogen auf die jeweiligen eingezahlten Sonderzahlungen berechnet ab dem 1. Januar des auf die Einzahlung folgenden Jahres bis zum 31.12.2015. Dieser Vorabgewinn wird ab 2016 vorrangig vor anderen Ausschüttungen geleistet soweit die Fondsgesellschaft über entsprechende Liquidität verfügt.

Das verbleibende Ergebnis wird auf die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Beteiligung am IST-Kapital der Gesellschaft verteilt. Das IST-Kapital eines Gesellschafters ergibt sich aus dem gezeichneten Nominalkapital vermindert um Kapitalreduzierungen aufgrund von Zahlungseinstellungen (§ 4 Nr. 11) und erhöht um Kapitalerhöhungen aufgrund geleisteter Sonderzahlungen (§ 4 Nr. 4b)). Für das Geschäftsjahr 2009 ist das IST-Kapital zum 31.12.2009 maßgeblich, unabhängig vom Zeitpunkt des Beitritts eines Gesellschafters. Gleiches gilt sinngemäß für Gesellschafter, die der Gesellschaft im Jahr 2010 beitreten. Dabei werden die Ergebnisse vom Zeitpunkt des Beitritts eines Gesellschafters an zunächst dem beitretenden Gesellschafter in dem Umfang allein zugerechnet, in dem im Jahr 2009 beigetretene Gesellschafter an dem Ergebnis beteiligt waren (ohne Berücksichtigung des Sonderzahlerbonus). Das verbleibende Ergebnis wird auf die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Beteiligung am IST-Kapital zum 31.12.2010 verteilt. Im Falle einer Verlängerung des Platzierungszeitraums über das Jahresende 2010 hinaus gilt Satz 2 ebenfalls sinngemäß für Gesellschafter, die der Gesellschaft im Jahr 2011 beitreten. Dabei werden die Ergebnisse vom Zeitpunkt des Beitritts eines Gesellschafters an zunächst dem beitretenden Gesellschafter in dem Umfang allein zugerechnet, in dem im Jahr 2009 bzw. 2010 beigetretene Gesellschafter an dem Ergebnis beteiligt waren (ohne Berücksichtigung des Sonderzahlerbonus). Das verbleibende Ergebnis wird auf die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Beteiligung am IST-Kapital zum 31.12.2011 verteilt.

§ 12

Entnahmen

1. Die in § 10 genannten Vergütungen können von den jeweils Berechtigten entnommen werden.
2. Bis zum Ende der Investitionsphase werden alle Liquiditätsüberschüsse der Gesellschaft für den Erwerb von Zielfonds verwendet. Ausschüttungen an die Gesellschafter erfolgen in diesen Jahren nicht. Ab dem Jahr 2016 obliegt die

Entscheidung über Entnahmen der Gesellschafterversammlung. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist ab dem Jahr 2016 berechtigt, Ausschüttungen, auch Vorabauschüttungen, an die Gesellschafter unter Berücksichtigung des § 11 vorzunehmen, soweit entsprechende Liquidität zur Verfügung steht und dies im Hinblick auf den weiteren Geschäftsverlauf der Gesellschaft nach Einschätzung der persönlich haftenden Gesellschafterin als vertretbar erscheint.

3. Soweit die Gesellschaft über ausreichend Liquidität verfügt, sind ab dem Jahr 2016 zunächst die Gesellschafter, denen ein Sonderzahlerbonus zugewiesen wurde, berechtigt, diesen zu entnehmen. Darüber hinaus sind sämtliche Gesellschafter an Entnahmen gleichmäßig im Verhältnis ihres IST-Kapitals zu beteiligen.

§ 13

Jahresabschluss

1. Die persönlich haftende Gesellschafterin hat den Jahresabschluss innerhalb von neun Monaten nach dem Ende eines Wirtschaftsjahres nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung aufzustellen und von dem Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer, welcher von der Gesellschafterversammlung bestimmt worden ist (§ 9 Ziffer 1 lit. d)) prüfen zu lassen, sofern der Jahresabschluss nicht von einem Angehörigen der wirtschaftsprüfenden oder steuerberatenden Berufe erstellt worden ist.
2. Nach Vorliegen des Prüfungs- oder Erstellungsberichtes erhält jeder Gesellschafter eine Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung zugesandt, spätestens mit der Einladung zur Gesellschafterversammlung. Die persönlich haftende Gesellschafterin hat der Treuhandgesellschaft auf Verlangen ein Exemplar des Jahresabschlusses für jeden von ihr vertretenen Treugeber auszuhändigen. Dies gilt sowohl im Falle der Vollrechts- als auch der Verwaltungstreuhand.

§ 14

Dauer der Gesellschaft, Kündigung

1. Die Gesellschaft hat eine feste Laufzeit bis zum 31. Dezember 2024. Nach Ablauf dieses Datums wird die Gesellschaft sämtliche Vermögensgegenstände (im Wesentlichen Beteiligungen an Zielfonds) veräußern. Dies gilt nicht, soweit die Gesellschafterversammlung die Verkürzung oder die Fortsetzung der Gesellschaft beschließt (§ 8 Ziffer 3.a,b)).
2. Jeder Gesellschafter kann das Gesellschaftsverhältnis mit einer Frist von sechs Monaten auf das Ende eines Geschäftsjahres kündigen, erstmals zum 31. Dezember 2024. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist an die persönlich haftende Gesellschafterin zu richten.

§ 15

Tod eines Kommanditisten/Treugebers

1. Verstirbt ein Kommanditist, so wird die Gesellschaft mit seinen Erben oder Vermächtnisnehmern fortgesetzt. Diese haben sich durch Vorlage einer Ausfertigung des Erbscheins oder einer beglaubigten Abschrift des Eröffnungsprotokolls nebst notariell erstelltem Testament oder Erbvertrag zu legitimieren.
2. Verstirbt ein Treugeber, so endet die Vollrechtstreuhand. Der/die Rechtsnachfolger treten in diesem Fall unmittelbar in die Gesellschafterstellung ein. Vorstehende Ziffer 1 Satz 2 gilt entsprechend.

3. Falls mehrere Erben oder Vermächtnisnehmer vorhanden sind, haben diese zwecks Ausübung der Gesellschafterrechte einen einheitlichen Vertreter zu benennen. Bis zur Benennung ruht das Stimmrecht aus der Beteiligung des Erblassers. Das gilt sinngemäß im Falle der treugeberischen Beteiligung des Erblassers.

§ 16

Ausscheiden eines Gesellschafters

1. Durch das Ausscheiden eines Gesellschafters wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern unter den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt.
2. Ein Kommanditist scheidet aus der Gesellschaft aus, wenn
 - a) er das Gesellschaftsverhältnis gem. § 14 Ziffer 2 oder aus wichtigem Grunde kündigt;
 - b) ein Gläubiger eines Kommanditisten dessen Auseinandersetzungsguthaben pfändet und die Gesellschaft gem. § 135 HGB wirksam kündigt, und zwar zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung;
 - c) über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird, und zwar nach Ablauf von zwei Monaten nach diesem Zeitpunkt;
 - d) in der Person des Kommanditisten ein wichtiger Grund vorliegt und er daraufhin durch Beschluss der Gesellschafterversammlung aus der Gesellschaft ausgeschlossen wird;
 - e) er eine Klage auf Auflösung der Gesellschaft erhebt;
 - f) er aus der Gesellschaft durch die persönlich haftende Gesellschafterin wegen Nichteinzahlung der fälligen Einlage nach Fristsetzung mit Ausschlussandrohung ausgeschlossen wird (§ 4 Ziffer 10).
3. Die Regelungen der Ziffer 2. gelten entsprechend für Treugeber mit der Maßgabe, dass in den dort genannten Fällen die Treuhandgesellschaft anteilig mit dem Teil ihrer Kommanditbeteiligung aus der Gesellschaft ausscheidet, den sie treuhänderisch für den jeweils betroffenen Treuhänder hält.
4. Scheidet die persönlich haftende Gesellschafterin aus der Gesellschaft aus, so beruft die Treuhandgesellschaft unverzüglich eine Gesellschafterversammlung ein, welche eine neue persönlich haftende Gesellschafterin wählt.
5. Scheidet die Treuhandgesellschaft aus der Kommanditgesellschaft aus, so ist die persönlich haftende Gesellschafterin ermächtigt, für die Zeit bis zur Neueinsetzung eines Treuhänders deren Rechte und Pflichten nach Maßgabe des Treuhandvertrages gegenüber den Treugebern wahrzunehmen.

§ 17

Auseinandersetzung

1. Scheidet ein Kommanditist aus der Gesellschaft aus und findet eine Fortsetzung des Gesellschaftsverhältnisses mit seinen Rechtsnachfolgern nicht statt, so ist an den ausscheidenden Gesellschafter eine Abfindung zu zahlen. Die Abfindung bemisst sich grundsätzlich nach dem Verkehrswert der Beteiligung an der Gesellschaft abzgl. eines Sicherheitsabschlags von 20%. Ein etwaiger Firmenwert bleibt bei der Ermittlung des Abfindungsguthabens außer Betracht. Bei der Ermittlung des Verkehrswertes der Beteiligung sind Kapitalreduzierungen aufgrund von Zahlungseinstellungen und Kapitalerhöhungen aufgrund von Sonderzahlungen zu berücksichtigen.
2. Ein Auseinandersetzungsguthaben gem. Ziffer 1 ist unverzinslich und in drei gleichen Jahresraten, jeweils zum Ende eines Kalenderjahres, an den ausgeschiedenen Kommanditisten zu zahlen, erstmals zum Ende des Kalenderjahres des Aus-

scheidens. Die Gesellschaft kann die Ratenzahlung aussetzen, wenn die Liquiditätslage der Gesellschaft eine Ratenzahlung nicht zulässt oder Darlehen zwecks Ratenzahlung aufgenommen werden müssten.

3. Ergibt sich für den ausscheidenden Kommanditisten ein negatives Auseinandersetzungsguthaben, kann die Gesellschaft keinen Ausgleich verlangen. Hat er jedoch Entnahmen getätigt, sind diese an die Gesellschaft unverzüglich zurückzuzahlen, soweit sie die Gewinnanteile des Kommanditisten übersteigen.
4. Der ausscheidende Kommanditist kann eine Sicherheitsleistung für ein etwaiges Auseinandersetzungsguthaben nicht verlangen.
5. Ermäßigt sich die Beteiligung der Treuhandgesellschaft durch Beendigung eines Treuhandverhältnisses, gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend, soweit die entsprechende Kommanditbeteiligung nicht auf den Treugeber oder einen Übernehmer übertragen wird.
6. Scheidet ein Kommanditist gem. § 4 Ziffer 10 aus der Kommanditgesellschaft aus, bestimmt sich sein Abfindungsguthaben abweichend von den vorstehenden Regelungen nach dem Buchwert seiner Beteiligung im Zeitpunkt seines Ausscheidens, beschränkt jedoch auf den Nennwert seiner Einlage. Die Regelungen zu vorstehen 2.–5. finden entsprechende Anwendung.

§ 18

Verfügungen über Geschäftsanteile

1. Unbeschadet der Regelungen des § 4 Ziffer 6, 7 kann die Treuhandgesellschaft über das von ihr gehaltene Kommanditkapital im Ganzen nur mit Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin nach Maßgabe des Treuhand- und Verwaltungsvertrages verfügen.
2. Jeder Kommanditist/Treugeber kann auf den Beginn oder das Ende eines Kalenderquartals über seinen Gesellschaftsanteil verfügen. Die Vollrechtstreuhand mit dem ursprünglichen Treugeber endet bei derartigen Verfügungen. Der Rechtsnachfolger hat vollumfänglich in die Rechte und Pflichten des Gesellschafters aus diesem Vertrag und aus dem Treuhand- und Verwaltungsvertrag einzutreten. Verfügungen über Gesellschaftsanteile bedürfen der Schriftform sowie der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Komplementärin. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund versagt werden. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn der Gesellschaft gegen den betreffenden Gesellschafter fällige Ansprüche zustehen oder wenn der Erwerber unmittelbar oder mittelbar mit der Gesellschaft oder Gesellschaftern im Wettbewerb steht. Verweigert die Komplementärin ihre Zustimmung, entscheidet hierüber die nächste ordentliche Gesellschafterversammlung. Diese Regelung gilt entsprechend für die Belastung von Kommanditanteilen. Eine vollständige oder teilweise Verpfändung zum Zwecke der Erstfinanzierung von Einlagen ist jedoch ohne Zustimmung der Komplementärin jederzeit möglich. Der Rechtsnachfolger hat eine notarielle Handelsregistervollmacht gem. § 4 Ziffer 6 zu erteilen.
3. Soweit eine Anteilsübernahme gem. Ziffer 2 mittelbar wie unmittelbar zu einer Beteiligung des Übernehmers von mehr als 40% an der Gesellschaft oder eine Anteilsübernahme zusammen mit bereits mittelbar oder unmittelbar gehaltenen Beteiligungen an der Gesellschaft zu einer Beteiligung von mehr als 40% an derselben führen würde, bedarf die Anteilsübernahme der vorherigen Zustimmung der Gesell-

schafterversammlung einschließlich der vorherigen Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin. Die Gesellschafterversammlung und die persönlich haftende Gesellschafterin sind berechtigt, die Zustimmung zu versagen, wenn hierdurch eine Schädigung oder sonstige Beeinträchtigung der Gesellschaft oder einzelner ihrer Gesellschafter zu befürchten ist.

- Bei Übertragungen sowie bei jedem sonstigen Übergang der Gesellschafterstellung auf einen Dritten im Rahmen von Gesamtrechts- oder Sonderrechtsnachfolge werden alle Konten gem. § 5 unverändert und einheitlich fortgeführt. Etwaig zu Lasten der Gesellschaft anfallende Kosten der Anteilsübertragung hat der Übernehmer des Kommanditanteils der Kommanditgesellschaft zu ersetzen.

§ 19

Auflösung der Gesellschaft

- Wird die Gesellschaft aufgelöst, so ist die Komplementärin Liquidatorin.
- Die Liquidatorin hat das Gesellschaftsvermögen bestmöglich zu verwerten, sämtliche Forderungen der Gesellschaft einzuziehen und den Verwertungserlös nach Begleichung der Verbindlichkeiten der Gesellschaft an die Gesellschafter unter Berücksichtigung der Regelungen gem. § 11 im Verhältnis ihres IST-Kapitals nach Maßgabe der jeweiligen Kapitalkonten zueinander zu verteilen.
- Zu den Verbindlichkeiten der Gesellschaft zählen auch die beschlossenen und nicht entnommenen Ausschüttungen an die Gesellschafter.
- Die Komplementärin erhält für ihre Tätigkeit bei der Auflösung der Gesellschaft Ersatz ihrer Auslagen einschließlich von ihr getätigter Aufwendungen für Beauftragte.

§ 20

Schlussbestimmungen

- Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages können nur durch einen entsprechenden Gesellschafterbeschluss erfolgen.
- Die Kommanditisten sind verpflichtet, der Gesellschaft Adressänderungen unverzüglich mitzuteilen. Mitteilungen an die Kommanditisten erfolgen mit einfachem Brief an die letzte der Gesellschaft bekannt gegebene Adresse. Sie gelten drei Werktage nach Absendung als zugegangen.
- Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein, wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll eine Bestimmung treten, die dem wirtschaftlichen Sinn der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt.
- Die Kosten dieses Vertrages und der notwendigen Register- eintragungen trägt die Gesellschaft.
- Gerichtsstand ist Bremen.

Bremen, den 09.11.2009

gez. Clasen, Geschäftsführer
HTB Fünfzehnte Schiffsfonds Verwaltungsgesellschaft mbH

gez. Rösner, Geschäftsführer
HTB Hanseatische Fondstreuhand GmbH

gez. Clasen, Geschäftsführer
HTB Hanseatische Schiffsfonds GmbH & Co. KG

Anlage 1 zum Gesellschaftsvertrag (vgl. § 3 Ziffer 1) der HTB 15. Hanseatische Sachwertaufbau GmbH & Co. KG Investitions- und Finanzplan (kumulierte Betrachtung für die Jahre 2009 bis 2015)

Mittelverwendung (Prognose)	T€ ¹	T€ ¹	%
1. Aufwand für den Erwerb von Fondsbeteiligungen		10.926	97,0
2. Sonstige Kosten			
a) Eigenkapitalvermittlungsprovision	1.350		
Erstattung aus Fondsbeteiligungen (Zielfonds)	-1.249	101	0,9
b) Gesamtkonzeption, Prospekterstellung, Gutachten, Gründungs- und Beratungskosten		75	0,7
c) Einrichtung der Treuhandverwaltung		150	1,3
d) Mittelfreigabekontrolle		13	0,1
Gesamt		11.265	100,00

Mittelherkunft (Prognose)	T€ ¹	%
Gründungsgesellschafter	15	0,1
Einzuwerbendes Kapital	11.250	99,9
Gesamt	11.265	100,00

¹ gerundet auf volle Tausend €

Anlage 2 zum Gesellschaftsvertrag (vgl. § 6 Ziffer 2 c) der HTB 15. Hanseatische Sachwertaufbau GmbH & Co. KG

Anlagerichtlinien

Für die Investitionen der Fondsgesellschaft wurden die folgenden Anlagerichtlinien definiert (§ 6 Ziffer 2c) des Gesellschaftsvertrages)

1. Gültigkeit

Die folgenden Anlagerichtlinien gelten für die – im Folgenden auch als Fondsgesellschaft bezeichnete – HTB 15. Hanseatische Sachwertaufbau GmbH & Co. KG und können nur durch Mehrheitsbeschluss der Gesellschafterversammlung geändert werden.

2. Anlageobjekte/Zielfonds

Die Fondsgesellschaft erwirbt im Wesentlichen Beteiligungen an geschlossenen Zweitmarkt- und/oder Hybridfonds, die von der HTB-Gruppe emittiert wurden. Des Weiteren können auch Beteiligungen an geschlossenen Schiffsfonds anderer Initiatoren eingegangen werden.

3. Erstattung von Eigenkapitalvermittlungskosten

Die Fondsgesellschaft hat bei der Investition in Zielfonds darauf zu achten, dass die von den Zielfonds gezahlten Eigenkapitalvermittlungprovisionen der Fondsgesellschaft bis zu einer Höhe von 12% der jeweiligen Nominalbeteiligung erstattet werden.

4. Prinzip der Risikostreuung

Die Fondsgesellschaft soll während der Investitionsphase das Eigenkapital in mindestens fünf verschiedene Zielfonds investieren, um auf diese Weise eine ausreichende Risikostreuung sicherzustellen.

5. Keine Fremdfinanzierung auf Ebene der Fondsgesellschaft

Das vorliegende Beteiligungsangebot ist als reiner Eigenkapitalfonds konzipiert. Auf Ebene der Fondsgesellschaft darf kein Fremdkapital aufgenommen werden; sämtliche Investitionen des Fonds erfolgen ausschließlich eigenkapitalfinanziert und aus Zuflüssen der Zielfonds.

Treuhand- und Verwaltungsvertrag

für die treuhänderische Beteiligung an der HTB 15. Hanseatische Sachwertaufbau GmbH & Co. KG

zwischen

1. der HTB Hanseatische Fondstreuhand GmbH,
Deichstraße 1, 28203 Bremen
– nachstehend „Treuhanderin“ oder „HTB“ genannt –

und

2. dem der HTB 15. Hanseatische Sachwertaufbau GmbH & Co. KG über die Treuhänderin beitretenden Treugeber – nachstehend „Treugeber“ genannt –

unter Beitritt der HTB 15. Hanseatische Sachwertaufbau GmbH & Co. KG
– nachstehend „Fondsgesellschaft“ genannt –

Vorbemerkung

Die HTB hat sich als Treuhandkommanditistin an der HTB 15. Hanseatische Sachwertaufbau GmbH & Co. KG beteiligt, deren Gegenstand der Erwerb, das Halten, die Verwaltung und Veräußerung von Beteiligungen an geschlossenen Schiffsfonds einschließlich sog. Zweitmarktfonds ist.

Gem. § 4 des Gesellschaftsvertrages der Fondsgesellschaft ist die HTB mit einer eigenen Einlage von € 5.000 an der Fondsgesellschaft beteiligt, welche sie um bis zu € 11.250.000 erhöhen kann. Eine darüber hinausgehende Erhöhung ist möglich (§ 4 Ziffer 3 des Gesellschaftsvertrages) Die HTB wird die erhöhte Einlage treuhänderisch im Rahmen einer Vollrechts-, ggf. Verwaltungstreuhand für Treugeber halten. Dies vorausgeschickt, übernimmt die Treuhänderin nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen den treuhänderischen Erwerb und die treuhänderische Verwaltung von Beteiligungen an der Fondsgesellschaft für den jeweiligen Treugeber.

§ 1

Abschluss des Treuhand- und Verwaltungsvertrages

Dieser Treuhandvertrag wird durch Unterzeichnung der Beitrittserklärung durch den jeweiligen Treugeber und die gemeinschaftliche Annahme dieser Beitrittserklärung durch die HTB Hanseatische Schiffsfonds GmbH & Co. KG und die HTB Hanseatische Fondstreuhand GmbH geschlossen. Für die Wirksamkeit der Annahme genügt die Gegenzeichnung oder Faksimilierung der Beitrittserklärung durch die HTB Hanseatische Schiffsfonds GmbH und die HTB Hanseatische Fondstreuhand. Die Treuhänderin wird den jeweiligen Treugeber von der Annahme seiner Beitrittserklärung durch Übersendung einer Kopie der gegengezeichneten oder faksimilierten Beitrittserklärung informieren.

§ 2

Gegenstand des Treuhand- und Verwaltungsvertrages

1. Die Treuhänderin ist verpflichtet, im eigenen Namen, im Innenverhältnis jedoch im Auftrag und für Rechnung des Treugebers, nach Maßgabe dieses Treuhandvertrages, des Gesellschaftsvertrages und der Beitrittserklärung des Treugebers eine Kommanditbeteiligung an der Fondsgesellschaft zu erwerben und nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen zu halten.
 - a) Die Höhe des von der Treuhänderin zu übernehmenden Kommanditanteils richtet sich nach dem jeweiligen Einzahlungsfortschritt des Treugebers.
 - b) Sofern der Treugeber Sonderzahlungen leistet, erhöht sich dessen Anteil an der Gesellschaft und die Treuhänderin ist verpflichtet ihren Kommanditanteil an der Fondsgesellschaft für den Treugeber in Höhe der geleisteten Sonderzahlungen zu erhöhen.
2. Im Außenverhältnis hält die Treuhänderin ihre Kommanditbeteiligung an der Gesellschaft als einheitlichen Gesellschaftsanteil. Im Innenverhältnis handelt die Treuhänderin jedoch ausschließlich im Auftrag und für Rechnung der Treugeber. Die Stellung des Treugebers entspricht daher wirtschaftlich der eines unmittelbar an der Gesellschaft beteiligten Kommanditisten.
3. Das Rechtsverhältnis zwischen der Treuhänderin und dem Treugeber sowie zwischen den Treugebern untereinander wird geregelt durch die Vorschriften dieses Treuhand-

vertrages sowie durch die entsprechend anwendbaren Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages, und zwar auch in den Fällen, in denen ein besonderer Verweis auf die Rechte und Pflichten aus dem Gesellschaftsvertrag in diesem Treuhandvertrag nicht ausdrücklich erfolgt. Der Gesellschaftsvertrag ist dem Treugeber bei Abschluss dieses Treuhandvertrages ausgehändigt und von ihm zur Kenntnis genommen worden. Der Gesellschaftsvertrag ist Bestandteil dieses Treuhandvertrages.

4. Der Treugeber ist verpflichtet, der Treuhänderin eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Die Treuhänderin wird den in der Beitrittserklärung genannten Zeichnungsbetrag entsprechend den Einzahlungsbedingungen gemäß § 4 Ziffer 4 des Gesellschaftsvertrages vom Konto des Treugebers auf das in der Beitrittserklärung genannte und von der Treuhänderin eingerichtete Treuhandkonto einziehen.
5. Die Treuhänderin ist verpflichtet, die auf das Treuhandkonto eingezahlten Beträge ausschließlich zur Leistung der im Hinblick auf die Beitrittserklärung des Treugebers übernommenen Pflichteinlage zu verwenden.

§ 3

Weisungsrecht

1. Der Treugeber ist berechtigt, der Treuhänderin Weisungen hinsichtlich der Ausübung des Stimmrechtes bei der Fassung von Beschlüssen für die Fondsgesellschaft zu erteilen. Die Treuhänderin ist verpflichtet, diese Weisungen zu berücksichtigen und ihr Stimmrecht entsprechend auszuüben.
2. Die Treuhänderin ist verpflichtet, vor jeder ordentlichen Gesellschafterversammlung der Fondsgesellschaft die Weisungen des Treugebers einzuholen. Soweit die Treuhänderin trotz Nachfrage keine Weisungen des Treugebers erhält, wird die Treuhänderin ihr Stimmrecht nach pflichtgemäßem Ermessen ausüben.
3. Der Treugeber erteilt der Treuhänderin hiermit Vollmacht zur Ausübung des Stimmrechtes auf der Gesellschafterversammlung unter Berücksichtigung vorstehender Ziffern 1. und 2.
4. Eine Handlung der Treuhänderin, für die eine Zustimmung des Treugebers erforderlich ist, darf von der Treuhänderin in Fällen unabweisbarer Dringlichkeit ohne eine solche Zustimmung vorgenommen werden, wenn dies nach ihrem eigenen pflichtgemäßen Ermessen für die Gesellschaft erforderlich ist. Sie hat über ein solches selbstständiges Handeln dem Treugeber unverzüglich zu berichten.

§ 4

Herausgabepflicht

Die Treuhänderin ist auf entsprechendes Verlangen des Treugebers verpflichtet, die von ihr für den Treugeber gehaltene Kommanditbeteiligung an der Fondsgesellschaft auf den Treugeber zu übertragen. Die Kosten der Übertragung trägt der Treugeber.

§ 5

Pflichten des Treugebers

Der Treugeber ist verpflichtet, die Treuhänderin von allen Verbindlichkeiten und Verpflichtungen im Zusammenhang mit der treuhänderisch gehaltenen Beteiligung an der Gesellschaft

freizuhalten bzw., soweit die Treuhänderin bereits geleistet hat, dieser den Gegenwert der Leistungen auf erste Anforderung zu erstatten.

§ 6

Übertragung von Beteiligungen

Für die Übertragung von Beteiligungen an der Fondsgesellschaft durch den Treugeber gilt § 18 des Gesellschaftsvertrages der Fondsgesellschaft entsprechend. Dies gilt sinngemäß für die Übertragung von Rechten, welche dem Treugeber aus diesem Treuhand- und Verwaltungsvertrag gegenüber der Treuhänderin zustehen.

§ 7

Beendigung des Treuhandverhältnisses

1. Dieser Treuhand- und Verwaltungsvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er sowie das Treuhandverhältnis enden in jedem Fall mit der Vollbeendigung der Fondsgesellschaft.
2. Unbeschadet der Ziffer 1 endet die Vollrechtstreuhand mit der Übertragung der treuhänderisch gehaltenen Kommanditbeteiligung an der Fondsgesellschaft von der Treuhänderin auf den Treugeber. Das Treuhandverhältnis setzt sich in diesem Fall als Verwaltungstreuhand fort.
3. Unbeschadet der Ziffer 1 endet die Vollrechtstreuhand bei Tod des Treugebers oder bei Abtretung der Ansprüche aus diesem Treuhandverhältnis im Rahmen von Schenkungen, entgeltlichen oder sonstigen Übertragungen. In diesen Fällen tritt der Übernehmende unmittelbar in die Gesellschaftserstellung ein. Mit dem Übernehmer wird ein Treuhandverhältnis in Form der Verwaltungstreuhand gemäß dieses Treuhandvertrages begründet.
4. Die Treuhänderin hat das Recht, diesen Treuhand- und Verwaltungsvertrag jederzeit mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 8

Vergütung der Treuhänderin

1. Die Treuhänderin erhält für ihre Tätigkeit von der Fondsgesellschaft eine anfängliche jährliche Vergütung in Höhe von 0,5% (nullkommafünfvomhundert) des zum Ende eines Geschäftsjahres treuhänderisch gehaltenen oder im Wege der Verwaltungstreuhand verwalteten und eingezahlten Kommanditkapitals zzgl. der geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Vergütung wird ab dem Geschäftsjahr 2012 jährlich um 2% erhöht.

Für die Einrichtung der Anlegerverwaltung erhält die Treuhandgesellschaft eine einmalige Vergütung in Höhe von € 150.000 inkl. USt. Die vorgenannte Vergütung ändert sich anteilig, soweit das eingeworbene Eigenkapital der Gesellschaft den Betrag von € 11.250.000 über- oder unterschreitet.

Für den Fall, dass die Anleger Sonderzahlungen gem. § 4 Ziffer 4 des Gesellschaftsvertrages leisten, erhält die Treuhänderin eine einmalige Vergütung in Höhe von 0,2% zzgl. USt. der eingezahlten Sonderzahlungen.

2. Die Vergütung eines laufenden Geschäftsjahres gem. Ziffer 1 ist anteilig jeweils am 30. Juni bzw. 31. Dezember fällig.

3. Im Jahr der Vollbeendigung der Fondsgesellschaft ist die Vergütung in voller Höhe für die Abwicklung der Fondsgesellschaft an die Treuhänderin zu zahlen.
4. Aufwendungen, welche die Treuhänderin für Rechnung der Fondsgesellschaft außerhalb der Treuhand- und Verwaltungstätigkeit hat, kann sie dieser in Rechnung stellen. Die Fondsgesellschaft ersetzt der Treuhänderin die Kosten, insbesondere Notar- und Handelsregistergebühren, die durch die Eintragung der Treuhänderin als Kommanditistin der Gesellschaft und durch die Erhöhung ihrer Einlage entstehen, sowie die Kosten für die Eintragung der Treugeber als Direktkommanditisten.
5. Für die Übertragung von Rechten aus diesem Treuhandvertrag durch den Treugeber auf einen Dritten gelten die Regelungen des § 18 des Gesellschaftsvertrages der HTB 15. Hanseatische Sachwertaufbau GmbH & Co. KG entsprechend. Der Dritte hat der Treuhänderin für deren Aufwand im Zusammenhang mit einer solchen Übertragung einen pauschalen Aufwendersatz in Höhe von 1% des übertragenen Kommanditkapitals der treuhänderisch gehaltenen Kommanditbeteiligung zu zahlen, jedoch höchstens € 400 (in Worten: EURO vierhundert), zzgl. anfallender Umsatzsteuer. Dies gilt sowohl im Falle der Vollrechts- wie der Verwaltungstreuhand.

§ 9

Haftung der Treuhänderin

1. Grundlage der treuhänderischen Beteiligung des Anlegers sind ausschließlich die im Emissionsprospekt der Fondsgesellschaft enthaltenen Informationen. Die Treuhänderin hat den Emissionsprospekt und die darin enthaltenen Angaben keiner eigenen Überprüfung unterzogen. Sie haftet daher auch nicht für den Inhalt des Emissionsprospektes und für die Angaben zur Wirtschaftlichkeit und zu den steuerlichen Folgen der Beteiligung.
2. Die Treuhänderin ist verpflichtet, die sich aus diesem Treuhandvertrag ergebenden Rechte und Pflichten mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns wahrzunehmen.
3. Die Treuhänderin und die Personen, die sie vertreten, haften auch für ein vor dem Abschluss des Treuhandvertrages liegendes Verhalten nur, soweit ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Im Falle der Haftung, ausgenommen vorsätzliches Verschulden, haftet die Treuhänderin nur für den typischen und vorhersehbaren Schaden. In jedem Fall ist der Umfang der Haftung auf die jeweilige Höhe des vom Anleger gezeichneten Zeichnungsbetrages begrenzt.
4. Ein etwaiger Ersatzanspruch gegen die Treuhänderin verjährt nach 12 Monaten; soweit kraft Gesetz kürzere Verjährungsfristen gelten, sind diese anwendbar. Diese Verjährungsfrist beginnt für alle Ersatzansprüche gegen die Treuhänderin grundsätzlich mit der Möglichkeit der Kenntnisnahme der tatsächlichen Umstände, die eine Haftung der Treuhänderin begründen. Spätestens mit dem dritten Tag nach der Absendung des jeweiligen Geschäftsberichtes und/oder des Berichtes der Treuhänderin an die Treugeber beginnt die Verjährungsfrist für Ansprüche, die während des Geschäftsjahres der Kommanditgesellschaft entstanden sind, auf die sich der Geschäftsbericht und/oder der Bericht der Treuhänderin an die Treugeber bezieht. § 103 BGB findet keine Anwendung.

5. Die Ausführung von Weisungen des Anlegers gem. § 3 dieses Treuhandvertrages stellt die Treuhänderin im Verhältnis zum Anleger von jeder Verantwortlichkeit frei, soweit dem nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.

§ 10

Schlussbestimmungen

1. Schriftliche Mitteilungen der Treuhänderin an die zuletzt bekannt gegebene Anschrift des Treugebers gelten nach dem gewöhnlichen Postlauf (3 Werktage) als dem Treugeber zugegangen.
2. Die Treuhänderin weist darauf hin, dass die persönlichen Daten im Rahmen dieses Treuhandvertrages elektronisch gespeichert werden und dass die in die Platzierung des Eigenkapitals eingeschalteten Personen über die Verhältnisse der Gesellschaft zu Vertriebszwecken informiert werden. Der Anleger ist verpflichtet, sämtliche Änderungen bzgl. seiner Bestandsdaten (Name, Wohnsitz, Anschrift, Bankverbindungen, Finanzamt, Steuernummer) unverzüglich der Treuhänderin schriftlich mitzuteilen.
3. Soweit in diesem Treuhandvertrag nicht anders bestimmt, gelten die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages in seiner jeweils gültigen Fassung für das Treuhandverhältnis sinngemäß. Die Beitrittserklärung des Anlegers sowie der Gesellschaftsvertrag sind integrale Bestandteile des Treuhandvertrages.
4. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden. Änderungen und Ergänzungen dieses Treuhandvertrages einschließlich dieser Bestimmungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftform Erfordernis.
5. Sollte eine Bestimmung dieses Treuhandvertrages ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden, werden die Wirksamkeit und die Durchsetzbarkeit aller übrigen Bestimmungen dieses Treuhandvertrages hiervon nicht berührt. Die unwirksame oder nicht durchsetzbare Bestimmung ist als durch diejenige wirksame und durchsetzbare Bestimmung ersetzt anzusehen, die dem von den Parteien mit der unwirksamen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt. Dies gilt auch für ergänzungsbedürftige Lücken in diesem Vertrag.
6. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Treuhandvertrag ist, soweit gesetzlich zulässig, der Sitz der Treuhänderin.

Bremen, den 09.11.2009

gez. Rösner, Geschäftsführer
HTB Hanseatische Fondstreuhand GmbH

gez. Clasen, Geschäftsführer
HTB 15. Hanseatische Sachwertaufbau GmbH & Co. KG

Treugeber

Mittelfreigabevertrag

zwischen

1. der HTB Hanseatische Fondstreuhand GmbH,
Deichstraße 1, 28203 Bremen
– nachfolgend „Treuhänderin“ genannt –

und

2. der HTB 15. Hanseatische Sachwertaufbau GmbH & Co. KG,
Deichstraße 1, 28203 Bremen
– nachfolgend „Beteiligungsgesellschaft“ genannt –

und

3. der HTB Hanseatische Schiffsfonds GmbH & Co. KG,
Deichstraße 1, 28203 Bremen
– nachfolgend „HTB Schiffsfonds“ genannt –

und

4. Gooßen & Heuermann GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft;
An der Werft 1, 21680 Stade
– nachfolgend „Prüfer“ genannt –

Präambel

Die Treuhänderin wird für Anleger Beteiligungen an der HTB 15. Hanseatische Sachwertaufbau GmbH & Co. KG, Bremen, halten. Das geplante zu platzierende Eigenkapital beträgt gem. § 3 des Gesellschaftsvertrages der Beteiligungsgesellschaft € 11.250.000.

Die HTB Hanseatische Fondstreuhand GmbH als Treuhandkommanditistin und Inhaberin des Treuhandkontos darf Auszahlungen von den darauf eingezahlten Anlegergeldern zugunsten der Beteiligungsgesellschaft nur im Rahmen des Investitions- und Finanzplans gem. § 3 i. V. m. Anlage 1 des Gesellschaftsvertrages und nur nach Freigabe durch eine mit der Mittelfreigabe beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vornehmen (§ 3 Ziffer 4 des Gesellschaftsvertrages der Beteiligungsgesellschaft).

Dies vorangestellt, vereinbaren die Beteiligten wie folgt:

§ 1

Gegenstand des Vertrages

Gegenstand dieses Vertrages ist die Durchführung der Mittelfreigabe und die Festlegung der dabei zu beachtenden Voraussetzungen für die Mittelfreigabe durch den Prüfer.

§ 2

Durchführung der Mittelfreigabe

1. Die Treuhänderin beauftragt den Prüfer, die Mittelfreigabe gemäß § 3 Ziffer 1 i. V. m. Anlage 1 des Gesellschaftsvertrages der Beteiligungsgesellschaft der von Anlegern einzuwerbenden Eigenmittel (Kommanditkapital) der Gesellschaft in der geplanten Höhe von € 11.250.000 (in Worten: EURO elfmillionenzweihundertfünfzigtausend) auf dem von der Treuhänderin in eigenem Namen geführten Treuhandkonto Nr. 10 16 533 213 bei der Bremer Landesbank (BLZ 290 500 00) (nachfolgend Treuhandkonto genannt) nach Maßgabe der in diesem Vertrag festgelegten Voraussetzungen zu übernehmen. Der vorgenannte Betrag des einzuwerbenden

Eigenkapitals erhöht sich in dem Falle des § 4 Ziffer 3 des Gesellschaftsvertrages („erhöhtes Kommanditkapital“) auch mit Wirkung für diesen Mittelfreigabevertrag. Die vorgenannten Eigenmittel der Beteiligungsgesellschaft werden von diesem Treuhandkonto auf ein Bankkonto der Beteiligungsgesellschaft übertragen, sobald die unter Ziffer 2. genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Verfügungsrecht über dieses vorgenannte Treuhandkonto ist allein die HTB Hanseatische Fondstreuhand GmbH nach vorheriger schriftlicher Freigabe durch den Prüfer.

2. Der Prüfer gibt die auf dem Treuhandkonto eingezahlten Eigenmittel der Anleger anteilig frei, sobald die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
 - a) die für die Beteiligung an Zielfondsgesellschaften i. S. von § 6 Ziffer 2 des Gesellschaftsvertrages der Beteiligungsgesellschaft vorgesehenen Eigenmittel (§ 3 Ziffer 1 i. V. m. Anlage 1 des Gesellschaftsvertrages der Beteiligungsgesellschaft) nach Abschluss des jeweiligen Beitritts zu einer Zielfondsgesellschaft, und zwar anteilig;
 - b) die für die Einrichtung der Anlegerverwaltung gemäß § 3 Ziffer 1 i. V. m. Anlage 1 des Gesellschaftsvertrages vorgesehenen Eigenmittel in Höhe von € 150.000, anteilig entsprechend dem Platzierungsstand der Beteiligungsgesellschaft,
 - c) die für die Gesamtkonzeption, Gründungs- und Beratungskosten, Prospekterstellung und -prüfung vorgesehenen Eigenmittel in Höhe von € 75.000 (§ 3 Ziffer 1 i. V. m. Anlage 1 des Gesellschaftsvertrages der Beteiligungsgesellschaft) entsprechend der jeweiligen Fälligkeit;
 - d) die für die Eigenkapitalvermittlung vorgesehenen Eigenmittel (§ 3 Ziffer 1 i. V. m. Anlage 1 des Gesellschaftsvertrages der Beteiligungsgesellschaft) in Höhe von € 1.350.000 nach Vorlage entsprechender Nachweise entsprechend der jeweiligen Fälligkeit. Die unter dieser Ziffer 2 a), b) und d) genannten Beträge ändern sich in dem Maße, wie sich das eingeworbene Eigenkapital gem. § 4 Ziffer 3 des Gesellschaftsvertrages ändert.
3. Die Mittelverwendungskontrolle gemäß Nr. 2 a) erstreckt sich im Rahmen der Investition in eine Zielfondsgesellschaft ausschließlich auf das formale Vorliegen einer entsprechenden Beitrittserklärung oder eines entsprechenden Anteilskaufvertrages sowie entsprechender Bestätigungen der Geschäftsführung der Beteiligungsgesellschaft, dass die betreffende Zielfondsgesellschaft den in § 6 Nr. 2 i. V. m. Anlage 2 des Gesellschaftsvertrages der Beteiligungsgesellschaft genannten Kriterien entspricht. Mit Freigabe des Erwerbspreises sind die vertraglich vereinbarten oder gesetzlich bestimmten Anschaffungsnebenkosten (z.B. Provisionen, Rechtsberatungskosten, Handelsregistergebühren) freigegeben. Ansonsten gelten Rechnungen als Nachweise für die Mittelverwendungskontrolle, die von der Geschäftsführung der Beteiligungsgesellschaft akzeptiert werden.

§ 3

Verpflichtung der Beteiligungsgesellschaft

Die Beteiligungsgesellschaft verpflichtet sich, den Prüfer, soweit es sich für die Durchführung der Mittelfreigabe als erforderlich erweist, in jeder Hinsicht zu unterstützen, insbesondere ihm alle erforderlichen Vollmachten zu erteilen. Dem Prüfer steht jederzeit die vollständige Einsicht in alle Geschäftsunterlagen der

Beteiligungsgesellschaft zu; die Geschäftsführung der Beteiligungsgesellschaft ist dem Prüfer unbeschränkt auskunftspflichtig. Die Beteiligungsgesellschaft wird die für die Kontrolle notwendigen Unterlagen zur Verfügung stellen. Etwaige hierdurch entstehende Kosten gehen zu Lasten der Beteiligungsgesellschaft.

§ 4

Haftung

Der Prüfer haftet nicht für die ordnungsgemäße Erfüllung der im Namen und für Rechnung der Beteiligungsgesellschaft einzugehenden Verträge durch die jeweiligen Vertragspartner. Für den Eintritt der von der Beteiligungsgesellschaft angestrebten steuerlichen und wirtschaftlichen Ziele übernimmt der Prüfer keine Haftung. Ansonsten gelten für die Durchführung dieses Auftrages und die Haftung auch gegenüber Dritten die als Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2002.

§ 5

Vertragsbeendigung

1. Dieser Vertrag endet mit dem 31.12.2016, spätestens jedoch mit vollständiger Verwendung der für die Investition vorgesehenen Eigenmittel der Beteiligungsgesellschaft. Im Übrigen kann dieser Vertrag aus wichtigem Grund von beiden Seiten jederzeit fristlos gekündigt werden.
2. Hat der Prüfer eine Kündigung dieses Vertrages zu vertreten, so beschränkt sich sein Entgeltanspruch auf einen dem bereits erbrachten Teil der Leistungen entsprechenden Honoraranteil. Hat die Treuhänderin die Kündigung zu vertreten, so hat der Prüfer einen Anspruch auf Zahlung der vollen Vergütung abzüglich der ersparten Aufwendungen wegen der vorzeitigen Beendigung seiner Tätigkeit; die Höhe dieser ersparten Aufwendungen wird mit 40% des Honorars für den noch nicht erbrachten Teil der Leistungen des Prüfers vereinbart.
3. Soweit Eigenmittel der Beteiligungsgesellschaft nicht bis zum 31.12.2016 investiert sind, sind diese an die Anleger zurückzahlen. Eine Mittelfreigabe gem. § 2 Ziffer 3 dieses Vertrags ist nach dem vorgenannten Datum nicht mehr zulässig.

§ 6

Vergütung

1. Für die Tätigkeit gem. § 1 erhält der Prüfer von der HTB 15. Hanseatische Sachwertaufbau GmbH & Co. KG eine Vergütung in Höhe von 0,1% (in Worten: nullkommaeinsvohundert) bezogen auf das einzuwerbende Kommanditkapital von € 11.250.000, folglich einen Betrag von € 11.250 zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Soweit sich das Kommanditkapital der Beteiligungsgesellschaft gem. § 3 Ziffer 1 i. V. m. Anlage 1 ihres Gesellschaftsvertrages ändert, wird die vorgenannte Vergütung entsprechend angepasst.

2. Die Vergütung gem. Ziffer 1 wird wie folgt zur Zahlung fällig:

- a) 20% zum 31.12.2010;
- b) weitere 20% zum 31.12.2011;
- c) weitere 20% zum 31.12.2012;
- d) weitere 20% zum 31.12.2013;
- e) weitere 20% zum 31.12.2014;

§ 7

Schriftformklausel

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen dieser Art zwischen den Beteiligten entfalten keine Rechtswirksamkeit, können insbesondere nicht die Bedeutung eines Verzichtes auf die Einhaltung der Schriftformklausel haben.

§ 8

Teilnichtigkeit

Sofern eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sind, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen. Die Parteien verpflichten sich, eine zulässige und wirksame, der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommende Vereinbarung zu treffen.

§ 9

Gerichtsstand und Allgemeine Geschäftsbedingungen

Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag ist das Landgericht Bremen. Es gelten die beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 01.01.2002.

Bremen, den 06.11.2009

HTB Hanseatische Fondstreuhand GmbH

HTB 15. Hanseatische Sachwertaufbau GmbH & Co. KG

HTB Hanseatische Schiffsfonds GmbH & Co. KG

Stade, den 04.11.2009

Gooßen & Heuermann GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Informationspflichten

bei Fernabsatzverträgen nach § 312 c BGB i.V.m. § 1 BGB-Informationspflichten-Verordnung

Sofern der Beitritt des Anlegers (Verbrauchers) nicht unmittelbar über den Anlageberater erfolgt, sondern im Wege des Fernabsatzes durch sog. Fernkommunikationsmittel (Brief, Telefon, Fax, elektronische Medien wie E-Mail, Internet), sind nach § 312 c BGB i.V.m. § 1 BGB-Informationspflichten-Verordnung (BGB-InfoV) dem Anleger bestimmte Informationen zu erteilen:

Bei telefonischen Kontakten gelten folgende Informationspflichten:

Der Unternehmer hat seine Identität, den geschäftlichen Zweck des Telefonats zu Beginn des Gesprächs ungefragt vollständig offen zu legen. Alle Vertragsbestimmungen sind dem Anleger vorzulegen. Das sind:

- Gesellschaftsvertrag (Seite 64ff. des Prospektes)
- Beitrittserklärung (dem Prospekt beiliegend)
- Allgemeine Geschäftsbedingungen (vorliegend entfallend)

Informationspflichten bei Fernabsatzverträgen nach der BGB-InfoV in Textform:

1. Identität des Unternehmers und ladungsfähige Anschriften

- a) Beteiligungsgesellschaft/Emittentin: HTB 15. Hanseatische Sachwertaufbau GmbH & Co. KG (Amtsgericht Bremen, HRA 25429 HB), vertreten durch die persönlich haftende Gesellschafterin, die HTB Fünfzehnte Schiffsfonds Verwaltungsgesellschaft mbH, Geschäftsführer Thorsten Rösner, Roman Teufl und Lars Clasen, Deichstraße 1, 28203 Bremen
- b) Persönliche haftende Gesellschafterin: Persönliche haftende Gesellschafterin: HTB Fünfzehnte Schiffsfonds Verwaltungsgesellschaft mbH (Amtsgericht Bremen, HRB 24884), vertreten durch die Geschäftsführer Thorsten Rösner, Roman Teufl und Lars Clasen, Deichstraße 1, 28203 Bremen
- c) Anbieterin: HTB Hanseatische Schiffsfonds GmbH & Co. KG (Amtsgericht Bremen, HRA 25152 HB), vertreten durch die Geschäftsführer Lars Clasen und Thorsten Rösner, Deichstraße 1, 28203 Bremen
- d) Treuhandgesellschaft: Treuhandgesellschaft: HTB Hanseatische Fondstreuhand GmbH (Amtsgericht Bremen, HRB 20890), Geschäftsführer Thorsten Rösner und Hans-Peter Westerlinck, Deichstraße 1, 28203 Bremen
- e) Anlageberater:

Name, Anschrift, Firmenstempel

2. Wesentliche Merkmale der Kapitalanlage

Sämtliche wesentlichen Merkmale der Kapitalanlage ergeben sich aus dem Prospekt zum Beteiligungsangebot der HTB 15. Hanseatische Sachwertaufbau GmbH & Co. KG (Aufstellungsdatum: 17.12.2009). Mit der Annahme der Beitrittserklärung kommt eine vertragliche Beziehung zwischen dem Anleger und der HTB Hanseatische Fondstreuhand GmbH zustande; neben einer mittelbaren Beteiligung über obige Gesellschaft kann der Anleger der HTB 15. Hanseatische Sachwertaufbau GmbH & Co. KG auch unmittelbar als Kommanditist beitreten.

3. Mindestlaufzeit der Beteiligung

Gemäß § 14 Ziff. 1 des Gesellschaftsvertrages (siehe Seite 67 des Prospektes) endet die Mindestlaufzeit der Beteiligung am 31. Dezember 2024, wenn nicht vorher über eine Auflösung beschlossen wurde.

4. Angaben über einen Vorbehalt, eine in Qualität und Preis gleichwertige Kapitalanlage zu erbringen und über einen Vorbehalt, versprochene Leistungen im Falle ihrer Nichtverfügbarkeit nicht zu erbringen. Der Vertrag kommt mit der Annahme der Beitrittserklärung durch die HTB Hanseatische Schiffsfonds GmbH & Co. KG und die HTB Hanseatische Fondstreuhand GmbH zustande. Nach Annahme des Beitritts bestehen keine Leistungsvorbehalte. Eine Alternativanlage entfällt. Anteile an der HTB 15. Hanseatische Sachwertaufbau GmbH & Co. KG können nur erworben werden, solange diese Gesellschaft noch nicht geschlossen ist.

5. Angaben über den Gesamtpreis einschließlich aller Steuern, die der Unternehmer abführen muss, und sonstiger Preisbestandteile. Die Mindestzeichnungssumme beträgt € 7.500. Bezüglich der von der HTB 15. Hanseatische Sachwertaufbau GmbH & Co. KG zu leistenden Steuern wird auf das Kapitel „Steuerliche Grundlagen“ (auf S. 42ff. des Prospektes) hingewiesen.

6. Gegebenenfalls zusätzlich anfallende Liefer- und Versandkosten sowie ein Hinweis auf mögliche weitere Steuern oder Kosten, die nicht über den Unternehmer abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden. Der Anleger trägt als Kommanditist, sollte er sich unmittelbar beteiligen, die anfallenden Kosten für eine notariell beglaubigte Handelsregistervollmacht, die Kosten der Registeranmeldung und die Eintragung in das Handelsregister. Die Einkommensteuer fällt direkt bei dem einzelnen Anleger an. Zu den Einzelheiten wird auf die steuerlichen Grundlagen verwiesen (vgl. S. 42ff. des Prospektes).

7. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Lieferung oder Erfüllung

Die Einzahlungstermine und -raten ergeben sich aus der Beitrittserklärung sowie dem Gesellschaftsvertrag (S. 64ff. des Prospektes). Die Einlage wird nach Annahme des Beitritts entsprechend den dort genannten Bedingungen auf das dort angegebene Konto der Treuhandgesellschaft eingezogen.

- 8. Angaben über das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufs oder Rückgaberechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift desjenigen, gegenüber dem der Widerruf zu erklären ist, die Rechtsfolgen des Widerrufs oder der Rückgabe, einschließlich Informationen über den Betrag, den der Verbraucher im Falle des Widerrufs oder der Rückgabe gemäß § 357 Abs. 1 BGB für die erbrachte Dienstleistung zu zahlen hat.** Der Anleger kann seine Beitrittserklärung binnen 14 Tagen widerrufen. Die Einzelheiten des Widerrufs und seiner Rechtsfolgen ergeben sich aus der in der Beitrittserklärung abgedruckten Widerrufsbelehrung.
- 9. Alle spezifischen, zusätzlichen Kosten, die der Verbraucher für die Benutzung des Fernkommunikationsmittels zu tragen hat, wenn solche zusätzlichen Kosten durch den Unternehmer in Rechnung gestellt werden.** Derartige Kosten fallen nicht an.
- 10. Eine Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, z. B. die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises.** Eine Befristung der Gültigkeitsdauer der Informationen ist nicht vorgesehen. Anteile an der HTB 15. Hanseatische Sachwertaufbau GmbH & Co. KG können jedoch nur erworben werden, solange die Gesellschaft nicht geschlossen ist.
- 11. Die Hauptgeschäftstätigkeit des Unternehmers und die für seine Zulassung zuständige Aufsichtsbehörde.**
- a) **Emittentin** Für die HTB 15. Hanseatische Sachwertaufbau GmbH & Co. KG ergibt sich die Hauptgeschäftstätigkeit aus dem Unternehmensgegenstand in § 2 des Gesellschaftsvertrages (Seite 64ff. des Prospektes).
- b) **Persönlich haftende Gesellschafterin** Die HTB Fünfzehnte Schiffsfonds Verwaltungsgesellschaft mbH ist die Komplementärin der Fondsgesellschaft. Ihre Aufgabe besteht in der Übernahme der persönlichen Haftung an Fondsgesellschaften.
- c) **Anbieterin und Vertriebsgesellschaft** Die HTB Hanseatische Schiffsfonds GmbH & Co. KG beteiligt sich als Anbieterin von Zweitmarktfonds und übernimmt den Kapitalvertrieb.
- 12. Gegebenenfalls der Hinweis, dass sich die Finanzdienstleistung auf Finanzinstrumente bezieht, die wegen ihrer spezifischen Merkmale oder der durchzuführenden Vorgänge mit speziellen Risiken behaftet sind oder deren Preise Schwankungen auf dem Finanzmarkt unterliegen, auf die der Unternehmer keinen Einfluss hat, und dass in der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge kein Indikator für künftige Erträge sind.** Auf die Risiken der Beteiligung wird ausführlich im Prospekt ab Seite 16 hingewiesen.
- 13. Hinweis auf die vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen.** Ein Anleger kann seine Beteiligung an der Gesellschaft mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Geschäftsjahres, erstmals zum 31. Dezember 2024 schriftlich kündigen. Hiervon ausgenommen bleibt eine Kündigung aus wichtigem Grund. Die Kündigung ist an die HTB Fünfzehnte Schiffsfonds Verwaltungsgesellschaft mbH, Deichstraße 1, 28203 Bremen zu richten. Der Treugeber, der mittelbar über den Treuhänder an der Gesellschaft beteiligt ist, richtet seine Kündigung an die HTB Hanseatische Fondstreuhand GmbH, Deichstraße 1, 28203 Bremen.
- 14. Hinweis auf die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Rechte der Unternehmer der Aufnahme von Beziehungen zum Verbraucher vor Abschluss des Fernabsatzvertrages zugrunde legt.** Bundesrepublik Deutschland
- 15. Hinweis auf eine Vertragsklausel über das auf den Fernabsatzvertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht.** Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 16. Hinweis auf die Sprachen, in welchen die Vertragsinformationen und die in dieser Vorschrift genannten Vorabinformationen mit geteilt werden sowie die Sprachen, in welcher sich der Unternehmer verpflichtet, mit Zustimmung des Verbrauchers die Kommunikation während der Laufzeit des Vertrages zu führen.** Die Kommunikation erfolgt in deutscher Sprache.
- 17. Hinweis auf einen möglichen Zugang des Verbrauchers zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und ggf. die Voraussetzungen für diesen Zugang.** Für Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Beitritt zur HTB 15. Hanseatische Sachwertaufbau GmbH & Co. KG sind die Zivilgerichte zuständig.
- 18. Hinweis auf das Bestehen eines Garantiefonds oder anderer Entschädigungsregelungen, die nicht unter die Richtlinie 94/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 1994 über Einlagesicherungssysteme (ABL. EG Nr. L 135, S. 5) und die Richtlinie 97/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. März 1997 über Systeme für die Entschädigung der Anleger (ABL. EG Nr. L 84, Seite 22) fallen.**
Solche Garantiefonds und/oder andere Entschädigungsregelungen der vorstehenden Art sind bei dieser Anlageform nicht vorgesehen.

Wichtige Hinweise zum Beitritt

Beteiligungshinweise

Wenn Sie das vorliegende Angebot annehmen und der Gesellschaft beitreten möchten, beachten Sie bitte die folgenden Hinweise zur Beteiligung und dem weiteren Ablauf.

Beteiligungshöhe

Die Mindesthöhe der Zeichnungssumme beträgt € 7.500. 20% der Zeichnungssumme sind innerhalb von 14 Tagen nach Annahme der Beitrittserklärung zur Zahlung fällig, 80% in 60 gleich bleibenden monatlichen Raten. Die monatliche Rate muss durch 50 ohne Rest teilbar sein.

In den Jahren 2010 bis einschließlich 2015 sind die Anleger berechtigt, durch bis zu zwei Sonderzahlungen pro Jahr in Höhe von jeweils mindestens € 1.000 bis maximal € 15.000 ihre Nominaleinlage zu erhöhen. Der Erhöhungsbetrag muss durch 500 ohne Rest teilbar sein.

Beitrittserklärung und Widerrufsbelehrung

Bitte füllen Sie die Beitrittserklärung vollständig aus und leisten Sie unbedingt die vorgesehenen vier Unterschriften für:

- Beitrittserklärung
- Empfangsbestätigung
- Widerrufsbelehrung
- Geldwäschegesetz

Senden Sie die Beitrittserklärung bitte an:

HTB Hanseatische Fondstreuhand GmbH,
Deichstraße 1, 28203 Bremen

Annahmeerklärung

Nach Eingang Ihrer Unterlagen erhalten Sie eine Annahmestätigung Ihres Beitritts.

Einzahlungen

Die Kommanditeinlage wird wie folgt auf das unten genannte Konto der Treuhänderin eingezogen:

- 20% der Nominaleinlage innerhalb von 14 Tagen nach Beitrittsannahme
- 80% sind in 60 gleich bleibenden monatlichen Einzahlungsraten

HTB Hanseatische Fondstreuhand GmbH

Konto: 10 16 533 213

BLZ: 290 500 00

Institut: Bremer Landesbank

Verwendungszweck: HTB 15. Sachwertaufbau KG

Laufzeit der Beteiligung

Der Gesellschaftsvertrag der HTB 15. Hanseatische Sachwertaufbau GmbH & Co. KG sieht eine feste Laufzeit bis zum 31. Dezember 2024 vor, welche nach Abschluss der Kapitaleinwerbungs- und Investitionsphase eine Haltedauer der erworbenen Beteiligungen von vorraussichtlich weiteren neun Jahren umfasst. Die Entscheidung, ob die Fondsgesellschaft über den 31. Dezember 2024 fortgesetzt werden soll, obliegt der Gesellschafterversammlung im Jahr 2024. Eine solche Entscheidung bedarf einer qualifizierten Mehrheit von mindestens 70% des stimmberechtigten Kommanditkapitals.



Ihre Ansprechpartner:

Lars Clasen, Rechtsanwalt

Roman Teufl, Kaufmann

Thorsten Rösner, Dipl.-Kaufmann

HTB Hanseatische Schiffsfonds GmbH & Co. KG

Deichstraße 1

28203 Bremen

E-Mail: info@htb-zweitmarkt.de

Internet: www.htb-zweitmarkt.de